Gesetzbibliothek

für

den bayerischen Staatsbürger.

Herausgegeben

von

Ludwig Hauff.

IV. Band.

München, 1863.
Verlag von C. H. Gummi.

Die

bayerische Staatsverfassung,

wie sie

nach der Verfassungs-Urkunde und den Nachträgen hiezu jetzt in Geltung besteht.

Ein nothwendiges Haus- u. Handbuch für jeden Staatsbürger,

herausgegeben von

Ludwig Hauff.

Mit Inhalts-Verzeichniß und Sach-Register.

München, 1863.
Verlag von E. H. Gummi.

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Nachdem Bayern seit dem 1. Januar 1806 ein Königreich geworden, erfolgte die formelle Aufhebung der bis dahin bestandenen, aber nicht mehr berücksichtigten alten Verfassungen der einzelnen Gebietstheile durch die Constitution vom 1. Mai 1808, welche der souveräne König Maximilian Joseph aus eigener Machtvollkommenheit gab.

Diese Constitution stellte als oberste Grundsätze auf: gleiche Besteuerung, Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherung der Gewissensfreiheit und eine Nationalvertretung, welche die Rechte aller Bürger, nicht blos die einzelnen Klassen zu vertreten habe.

Diese nach französischem Muster verfaßte, namentlich der westphälischen nachgeformte Constitution strebte die Scheidewände zu beseitigen, welche zwischen den einzelnen Landestheilen und den verschiedenen Ständen bestanden, hob die Privilegien der ersteren auf und beschränkte die Vorrechte des Adels; allein die sogenannte National-Repräsentation, gebildet aus je 7 Mitgliedern für jeden der Kreise, durch ein vom Könige zusammengesetztes Wahlcollegium aus den 200 höchstbesteuerten Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten gewählt und jährlich einmal einzuberufen, um über die von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe und Hauptreglements, dann über den jährlichen Finanz-Etat in ihren Commissionen zu berathen und in einer Plenarversammlung mittels geheimen Scrutiniums abzustimmen, — diese National-Reprä-

sentation konnte den gerechten, wenn auch sehr bescheidenen Ansprüchen der damaligen Zeit nicht genügen.

Nichtsdestoweniger würde diese Constitution, trotz aller ihrer Mängel, bedeutende Verbesserungen gebracht und einen mächtigen Schritt vorwärts gebildet haben, wenn sie ins Leben getreten wäre. Sie blieb aber blos auf dem Papiere, eine unerfüllte Verheißung, und es geschah auch nicht ein Schritt, um sie ins Leben zu rufen. Mehr die Abgeneigtheit der Regierung, sich auch nur den in der Constitution enthaltenen unbedeutenden Beschränkungen zu fügen, als die fortwährenden Kriege, die äußeren Verhältnisse und die Gebietswechsel mögen die Ursache gewesen sein, daß diese Constitution ein todter Buchstabe blieb.

Als nach dem Sturze Napoleons auf dem Congresse zu Wien die Verhandlungen über die deutschen Bundesakte begannen, war es notorischer Weise Bayern zugleich, welches gegen den Art. 13, wonach in allen deutschen Ländern landständische Verfassungen eingeführt werden sollten, Einsprache erhob und Alles zu beseitigen suchte, was die Selbstständigkeit der Regierung im Innern beschränken konnte. Diese Einsprache war dadurch motivirt, daß der König entschlossen sei, seinem Volke eine ständische Verfassung zu geben, daß er aber nur keinen Zwang hiezu anerkennen wolle, und daß die Sache bereits ihre Erledigung gefunden habe. In der That war auch vor dem Zustandekommen der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und schon im Jahre 1814 eine Commission gebildet worden, um eine Verfassung für Bayern auszuarbeiten. Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder derselben bestand jedoch aus Verfechtern der unbedingten Aristokratie, welchen es überdieß an höherer Intelligenz mangelte, und das Werk derselben gelangte nie zur Oeffentlichkeit, noch viel weniger zur Ausführung.

Obwohl die Bundesakte schon am 18. Juni 1816 vom Könige angenommen und proklamirt worden war, so kam doch erst nach vielfachen Vorbereitungen und Berathungen der angeordneten Commission, welche aus dem Feldmarschall Wrede, den Ministern Reigersberg, Triva, Rechberg, Thürheim und Lerchenfeld, dem Staatsraths-Präsidenten Törring und den 5 Generaldirektoren der Ministerien bestand, sowie nach mehrfacher Berathung im Staatsrathe die Constitution,

Verfassungs-Urkunde genannt, zu Stande, und sie wurde am 26. Mai 1818 erlassen und proklamirt.

Einen integrirenden Bestandtheil dieser Verfassungs-Urkunde bilden die an demselben Tage erlassenen, Beilagen zur Verfassungs-Urkunde genannten Edikte, welche über einzelne, in der Verfassungs-Urkunde nur obenhin erwähnten Gegenstande ausführlichere Bestimmungen enthalten.

Verschiedene Stellen dieses Staatsgrundgesetzes weisen auf frühere oder gleichzeitige gesetzliche Erlasse hin, und diese haben hiedurch die Eigenschaft sogen. Verfassungsgesetze angenommen. Die wichtigsten hierunter sind das Concordat vom 5. Juni 1817 und das Edikt vom 26. Mai 1818 über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche (Anhang zu §. 103 des Edikts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, (Beilage II der Verf.-Urk.). Diese Beiden sind hier der Beilage II zur Verf.-Urk. angefügt, während die übrigen hieher gehörigen königl. Deklarationen, Verordnungen u. s. w. im Anhange abgedruckt sind.

Bayerns Verfassung ist zwar hie und da mit engherzigen und kleinlichen Anordnungen, welche die Scheu verrathen, dem Volke freie und selbstständige Bewegung zu gestatten und die Neigung erkennen lassen, das beliebte Bevormundungssystem nicht aufzugeben, untermischt, im Ganzen aber gewährte sie die Grundlage, auf welcher ein, bis dahin todtes politisches Leben sich entfalten und fortbilden konnte, und dieß war wohl der Hauptgrund, aus welchem die Verfassung als Geschenk aus der Hand des Königs, wenn auch nicht mit Enthusiasmus, doch willig hingenommen und nie die Frage erörtert wurde, ob nicht auch in Bayern, wie in einem benachbarten Lande geschehen, die Verfassung nur im Wege eines Vertrags zwischen dem Fürsten und dem Volke hätte zu Stande kommen sollen.

Blickt man auf die Fortbildung und Entwicklung der Verfassung und auf ihre Geschichte, so muß anerkannt werden, daß Bayerns Regierung sich jeder Octroyirung enthalten und die Bahn der gesetzlichen Entwicklung und Fortbildung der Verfassung nie verlassen hat. Diese Entwicklung und Fortbildung war jedoch eine Zeit lang eine sehr lang-

same, und es gab sogar eine Periode, in der man bestrebt war, aus der Verfassung soviel wie möglich das heraus zu interpretiren, was gegen den constitutionellen Staat und für die Machtvollkommenheit des Königs war, und dieses System der Interpretation erreichte seinen Culminationspunkt unter dem Ministerium Abel, in den Jahren 1837 bis 1847. Dergleichen Bestrebungen dienten aber nur dazu, die Verfassung dem Volke lieb und theuer zu machen und demselben den Werth einer Verfassung zu zeigen.

Die bedeutendsten und in politischer Beziehung wichtigsten Modifikationen erlitt Bayerns Verfassung im Jahre 1848, und die hauptsächlichsten hievon sind:

1) das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848,
2) das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., von demselben Tage,
3) das gleichfalls am nämlichen Tage erlassene Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels,
4) das Edikt über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann über Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten ꝛc.,
5) das Gesetz über die Ablösung des Lehenverbandes,
6) das Gesetz, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden betr.,
7) das Gesetz über die Grundlagen der Gesetzgebung, über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht, 4 — 7 gleichfalls vom 4. Juni 1848.

Im Jahre 1850, am 25. Juli, wurde das Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags erlassen, welches jedoch schom am 28. Mai 1852 durch das Gesetz über die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe wieder modifizirt wurde.

Durch diese Modificationen und Abänderungen ist es gekommen, daß der ursprüngliche Text der Verfassungs-Urkunde u. s. w. nicht mehr

in seinem ganzen Umfange Anwendung findet und daß es für den, welcher genaue Kenntniß von dem gegenwärtigen Stande der Verfassung sich verschaffen will, nothwendig ist, sich mit einer Sammlung von Gesetzblättern oder mit jenen Gesetzesabdrücken zu versehen, welche von Privaten veranstaltet worden sind, und dann hieraus die in den vielen Artikeln und Paragraphen enthaltenen Verfassungsbestimmungen zusammen zu suchen und an jenen Stellen der Verf.-Urkunde einzuschalten, zu welchen sie gehören.

Dem Einzelnen diese mühevolle und kostspielige Arbeit zu ersparen, ist der Zweck der gegenwärtigen Ausgabe, welche den Wortlaut der Verfassungs-Urkunde, soweit er noch in Kraft besteht und jener Gesetze gibt, durch welche die Verfassungs-Urkunde aufgehoben oder abgeändert ist.

Abänderungen der Verfassung und Zusätze zu derselben können nur durch sogenannte Verfassungsgesetze, d. h. durch solche Gesetze erfolgen, welche in der durch den Tit. X §. 7 der Verf.-Urk. und der späteren Modifikation desselben vorgeschriebenen Form, nämlich in Gegenwart von wenigstens Dreiviertel der in der Versammlung jeder Kammer anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von Zweidrittheilen der Stimmen angenommen, erlassen werden. Die Grenze zwischen Verfassungsgesetzen und Nichtverfassungsgesetzen ist jedoch nicht so scharf gezogen, daß nicht Zweifel darüber entstehen könnten, ob ein Gesetz ein Verfassungsgesetz oder ob es ein solches nicht sei. In mehreren neuen Gesetzen lautet die Eingangsformel: „unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der V.-U. vorgeschriebenen Formen" und dagegen fehlt ihnen die in anderen Gesetzen vorkommende Schlußformel: „gegenwärtiges Gesetz wird zum Staatsgrundgesetz erhoben". Hiedurch ist die Streitfrage entstanden, ob ein Gesetz schon durch die erwähnte Eingangsformel als Verfassungsgesetz gekennzeichnet werde, oder ob zu dieser Kennzeichnung die angeführte Schlußformel erforderlich sei. Nach den Bestimmungen, welche der §. 7 des Tit. X der Verf.-Urk. enthält, kann bei Anwendung dieser Formen eine Aenderung der Verfassung, oder ein Zusatz zu derselben beabsichtigt

werden, und daher wird von Manchem angenommen, daß ein jedes mit der fraglichen Eingangsformel versehene Gesetz als Bestandtheil der Verfassung anzusehen, hiernach bei allenfallsigen künftigen Abänderungen zu behandeln und daß das Weglassen der Schlußformel ohne Bedeutung sei.

Auf der anderen Seite wird dagegen angenommen, daß nicht die Schlußformel, sondern der Inhalt des neuen Gesetzes entscheidend sei, und eine dritte Ansicht geht dahin, daß keinem Gesetzesartikel, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt staatsgrundgesetzliche Geltung zukomme, wenn sie ihm nicht in dem Gesetze selbst durch Beifügung der erwähnten Schlußformel beigelegt ist, und daß da, wo die Eingangsformel allein vorkommt, nur beurkundet sei, daß das neue Gesetz eine Aenderung der Verfassung in sich schließe.

Dieser letzteren Ansicht huldigte K. Brater in seiner Ausgabe der Verf.-Urk.*) und hat auch Praxis für sich. Daher findet man im Texte dieser Ausgabe neben dem, was vom ursprünglichen Inhalt der Verf.-Urk. und ihrer Beilagen geblieben ist, nur die der Verfassung durch besondere Sanktion einverleibten Gesetze oder einzelnen Gesetzesartikel, nicht auch diejenigen Theile der neuen Legislation, deren Inhalt ältere Verfassungsbestimmungen ändert oder ergänzt, ohne selbst wieder durch Anwendung der Schlußformel in die Verfassung aufgenommen worden zu sein. Eine Ausnahme wurde blos bei dem Gesetze über den Geschäftsgang des Landtages gemacht.

Von einem andern Standpunkte geht Pözl in seiner Sammlung der bayerischen Verfassungsgesetze**) aus, welcher in seiner Einleitung

---

*) Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die Verfassungsedikte in ihrem gegenwärtigen Bestande. Herausgegeben von K. Brater. Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung. 2. Aufl. 1855. 8.

**) Sammlung der bayer. Verfassungsgesetze, eingeleitet und herausgegeben von Dr. J. Pözl, München 1852. Palm'sche Hofbuchhandlung.

hiezu, S. **XXXI** sagt: „Welche einzelne Paragraphen der Verfassungsurkunde verändert oder aufgehoben seien, darüber hat sich der Gesetzgeber bei den meisten Verfassungs-Novellen nicht ausdrücklich erklärt. Es ist daher in vielen Fällen Sache der Doktrin, die Frage zu entscheiden, und wir haben von diesem Standpunkte aus eine Zusammenstellung der derzeit geltenden Verfassungsgesetze versucht."

Eine nothwendige Folge dieses Standpunkts war es, daß der Herr Verfasser da, wo irgend über den Fortbestand einer Bestimmung in Zweifel war, diese aufnehmen zu müssen glaubte, ohne daß er darum den wirklichen Fortbestand überall als seine Ansicht zu vertreten gedachte.

Die gegenwärtige Ausgabe folgte demselben Wege. Sie fügt die erfolgten Abänderungen der Verfassung und ihrer Beilagen und das was an die Stelle derselben getreten ist, den einzelnen Artikeln selbst an, wo dieses die Kürze der neuen gesetzlichen Bestimmung erlaubte, oder sie verweist da, wo dieses nicht der Fall war und ein neues Gesetz mehrfach hätte zersplittert werden müssen, bei dem betreffenden Verf. §. u. s. w. auf den Artikel der neuen Gesetze hin, welche an geeigneter Stelle vollständig abgedruckt sind. Hiebei unterscheidet sie das, was in neuen, auch Anderes als Verfassungs-Bestimmungen enthaltende Gesetzen als Verfassungsgesetz zu betrachten ist, dadurch daß die Artikel, welche als die Verfassung aufhebend zu betrachten sind, mit gesperrter Schrift gedruckt wurden. So ist es z. B. mit dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Aufhebung 2c. der Grundlasten betr., geschehen, welches theilweise als Verfassungsgesetz zu betrachten ist und theilweise nicht, da der Art. 41 desselben bestimmt: „Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Bestimmungen der Verf.-Urk. abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verf.-Urk. selbst einverleibt wäre."

Des Zusammenhangs wegen wurden die Gesetze, welche eine Abänderung der Verfassung enthalten, auch mit jenen Bestimmungen abgedruckt, welchen diese Eigenschaft nicht beigelegt werden kann, und bei dem Abdrucke der Verfassung und ihrer Beilagen wurde die Recht-

schreibung des Originals nach dem Gesetzblatte des Jahres 1818 beibehalten.

In den Noten wurden jene Bemerkungen niedergelegt, welche dem Verfasser zur Verständniß der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen, Ergänzungen u. s. w. nothwendig schienen, und zugleich auf jene Gesetze hingewiesen, welche zur Ergänzung oder zum Vollzuge einer noch in Kraft stehenden Verfassungsbestimmung erlassen wurden, oder einen Grundsatz der Verfassung abgeändert haben.

Verfassungs-Urkunde
des Königreichs Baiern.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Akte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, - mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschluße euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will: —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern: *)

---

*) Im Anhange Nr. 1 und 2 siehe 2 königliche Entschließungen über die Einführung der Verfassung im Rheinkreise, jetzt Pfalz.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verwesung.

§. 1. Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

(Bezüglich der Civilliste des Königs wurde die Verfassung durch das Gesetz vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. (s. Anhang Nr. 3), welches auf das Finanzgesetz vom 28. Dezbr. 1831 (s. Anhang Nr. 4) Bezug nimmt und durch das Gesetz vom 11. April 1843, die Erbauung eines der Civilliste einzuverleibenden Palastes (s. Anhang Nr. 5) abgeändert.)

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger

männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweitgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes *).

§. 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

---

*) Dieses Familienstatut vom 5. August 1819 ist im Anhange Nr. 6 abgedruckt.

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichsverweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, nnd für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10 den Reichsverweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichsverweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der

Aufsicht des Reichsverwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 15. In den im §. 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Nahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Nahmen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als:

„des Königreichs Baiern Verweser."

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichsverwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium;"

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staatsministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Ver-

fügung jährlich zweimal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staatskasse angewiesen.

(Der Art. 5 des angef. Gesetzes vom 1. Juli 1834, die permanente Civilliste betr., fügt bei: Sollte sich ein Fall der Minderjährigkeit des Königs in der Folge der Zeiten ergeben, so wird der gesammte, dem Reichsverweser nach §. 20 des Tit. II der Verf.-Urk. gebührende Unterhalt während der Dauer der Regentschaft aus der permanenten Civilliste bestritten.)

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweiten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feierlichen Eid (Tit. X §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

§. 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;
2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;
5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlößer dienet;
6) Der Hausschatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereiniget worden ist;
7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;
8) Alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Capitalien in den Staats-Kassen oder an Naturalien bey den Aemtern, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen;
9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

(Das Gesetz vom 9. März 1828 über die Bestimmung des §. 2 Ziff. 7 des Tit. III der Verf.-Urk., das Staatsgut betr., ist folgenden Inhalts:

L. K. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2 Ziffer 7 des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter genauer Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Gegenstände, welche sich in den, im §. 2 Ziff. 7 des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem

Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen bei diesen Sammlungen belassen.

Art. II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert und acht und zwanzig.

Ludwig 2c.)

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modificationen.*)

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreiung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

---

*) Da nach Inhalt dieses §. 3 jene Bestimmungen der Pragmatik vom 20. Oktober 1804, welche in die Verfassungs-Urkunde nicht übergegangen sind, ihre Gültigkeit verloren haben, so wurden sie in diese Sammlung nicht aufgenommen.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher, dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden. *)

§. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

---

*) S. Art. 2 des Ges., die Ablösung des Lehenverbandes betr., vom 4. Juni 1848, im Anhange Nr. 12.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden. *)

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

(Hieher gehört die Bestimmung des Art. 38 des Gesetzes über die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w., vom 4. Juni 1848, lautend:

„Die Verwendung der Ablösungs-Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs-Urkunde wird in dem Finanz-Gesetze jede Periode festgesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen.")

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen und öffentlichen Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Ediktes über das Indigenat erworben wird. (Beilage I.)

---

*) Die Veräußerung der zum Staatsgute gehörigen Lehen und grundherrlichen Rechte erfolgt, ohne Rücksicht auf die Schmälerung der Staatseinkünfte auf Grund der Gesetze vom 4. Juni 1848, die Ablösung des Lehenverbandes, dann die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Letzteres siehe bei Beilage VI.

An Alluvionen (Anschwemmungen) hat nach Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers der Staat kein Eigenthumsrecht für die Zukunft.

§. 2. Das Baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen.

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.*)

§. 7. lautete:

> Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar sein;

und ist ersetzt durch Art. 2 des Ablösungsgesetzes, welcher bestimmt: Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie ungemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugsregister und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Januar 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

(Den ganzen Inhalt des Gesetzes siehe bei Beilage VI.)

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.**)

---

*) Dieses Edikt siehe im Anhange Nr. 7.

**) Zur Verwirklichung dieser Bestimmung wurde das Gesetz über den Nachdruck vom 15. April 1840, über die Grundlagen der Gesetzgebung vom 4. Juni 1848, das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung des 2. Theils des St.-G.-B. betr., das Gesetz vom 28. Mai 1850 über die Competenzconflikte, das Preßedikt vom 4. Juni 1848, das Preßgesetz vom 17. März 1850, das Gesetz über die Gerichts-

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. *)

Der Absatz 4 dieses §. lautete:

„Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist;" —

und wurde durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. November 1837 über Zwangs-Abtretungen ersetzt. — Dieses Gesetz (S. Anhang Nro. 8.) wurde erweitert und nähere Bestimmungen über Entwährung des Eigenthums zu öffentlichen und Privatzwecken enthalten die Gesetze vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers, über Be- und Entwässerungs-Unternehmungen und über Uferschutz, welche nicht, wie das Gesetz über Zwangsabtretungen vom 13. November 1837, als Bestandtheile der Verfassung erklärt worden sind.

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte **)

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist. ***)

---

organisation vom 25. Juli 1850, das Gesetz vom 1 Juli 1856, die Gerichtsverfassung u. s. w. betr., und endlich die Gesetze vom 10. November 1861 über die Gerichtsverfassung, die Strafgesetzbücher u. s. w. erlassen.

*) Genauere Bestimmungen über die Sicherheit der Person s. in dem Verf.-G., einige Abänderungen des Strafgesetzbuchs von 1813 u. s. w., vom 12. Mai 1848 und in dem Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 (s. unten zu Tit. VIII). Dann durch die Gesetze vom 10. November 1861 (Straf- und Polizeistraf-Gesetzbuch und Einführungsgesetz hiezu).

**) Vergl. das bei Beilage II. abgedruckte, die griechischen Glaubens-Genossen betreffende Gesetz.

***) Ueber die allmälige Erweiterung der Rechte der nichtchristlichen Glaubens-

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in-soweit das Oberstoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

§. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freyheit der Presse und des Buchhandels ist nach den

---

Genossen vergl. das Verf.-Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr., Art. 8 (s. unten bei Tit. VI) Art. 3 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe und Art. 7 des Ges. vom gleichen Tage, die Landräthe betr., Art. 8 und 21 des Ges. vom 10. Nov. 1848, die Abänderungen des Th. II des St.-G.-B., das Ges. vom 29. Juni 1851, die bürgerlichen Rechte der israelitischen Glaubensgenossen betr., und den Landtagsabschied vom 10. Nov. 1861 Absch. III c. §. 15.

Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes, gesichert. (Beylage III.)*)

§. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.**)

§. 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.***)

Fünfter Titel.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1. Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdenträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden

---

*) Statt des hier gemeinten Edicts vom 26. Mai 1818 kommt nun das neuere vom 4. Juni 1848 zur Anwendung. S. dieses bei Beilage III.

**) Das Heerergänzungsgesetz vom 15. August 1828 und die Landwehrverordnung vom 7. März 1826.

***) Nach dem Gesetze vom 26. Febr. 1850 ist zu den allgemeinen Rechten der Staatsangehörigen das Versammlungs- und Vereinsrecht hinzugefügt, wurde jedoch nicht unter den Schutz der Verfassung gestellt.

alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beylage IV.)

§. 3. Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beylage V.) *)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; (Aufgehoben durch Art. 1 des Ablösungs-Gesetzes.)
2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten. (Beylage VII.)
3) Aufgehoben durch das verfassungsändernde Gesetz vom 4. Juni 1848 und durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr., lautete:
einen von dem landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen **);

---

*) Die Beschränkungen der Rechte des ehemals reichsunmittelbaren Adels und der Gutsherren, sowie der Siegelmäßigkeit s. unten bei den Beil. IV, VI und VIII.

**) Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848; der priviligirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiscus soll aufhören.

Art. 76 des Gerichtsverf.-Gesetzes vom 10. Novbr. 1861.

Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiskus, sowie der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen war.

Den Standesherren bleibt die Befugniß, Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzler vornehmen und erledigen zu lassen. An den

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen (Beylage VIII.)*); endlich
5) bei der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höheren Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; — die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesem auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militaire-Conscription.**)

§. 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beylage IX.)

Sechster Titel.

Von dem Landtage. (Der Stände-Versammlung.***)

§. 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichs-Räthe,
b) die der Abgeordneten.

Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Art. 77. An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

*) Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 §. 9 Ziff. II. Gesetz vom 28. Mai 1852, die Siegelmäßigkeit betr., Art. 15 des Notariatsgesetzes vom 10. Novbr. 1861.

**) Vergl. die Note zu vorstehendem §. 4.

***) Im Texte der Verf.-Urk. heißt es, wie die mit Petitschrift gedruckten Worte zu erkennen geben: „von der Ständeversammlung;" allein nachdem das Princip der ständischen Vertretung in der Kammer der Abgeordneten durch das Wahlgesetz vom

§. 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus
1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2) den Kron-Beamten des Reichs;
3) den beyden Erzbischöfen;
4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
5) einem vom König ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fidei-Commissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchen sie an Grund und Dominical-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiß gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

(Den im §. 2 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 über die Anwendung und Vollziehung des Edikts über die Familienfideicommisse enthaltenen Zusatz zu diesem §. s. unter Beilage VII.)

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

---

4. Juni 1848 aufgehoben worden, verschwanden die Ausdrücke: „Stände,“ „Ständeversammlung“ u. s. w. aus den Gesetzen und wurden durch das Wort „Landtag“ ersetzt. Bei der Sanction neuer Gesetze wird statt der Worte: „Lieben und Getreuen, Stände des Reichs,“ der Ausdruck gebraucht: „Kammer der Reichsräthe“ und „Kammer der Abgeordneten“. Nur bei dem Eide nach Tit. VII §. 25 der Verf.-Urk. kommt der früher gebräuchlich gewesene Ausdruck noch vor.

Das Gesetz vom 9. März 1828, die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe betr., enthält nähere Bestimmungen hierüber und lautet:

L. K. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI §. 2 Ziff. 6, dann §. 4 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I. Bey der Bemessung des in dem Titel VI §. 4 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bey den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Tit. VI §. 2 Ziff. 4 und 6, dann §. 3) auch noch zu zählen: 1) die beyden Erzbischöfe; 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums. Dagegen sind a. die volljährigen Prinzen des königl. Hauses und b. die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichs-Räthe sind, — weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI §. 3 der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig.

§. 5. Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6 lautend:

„Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend sind,"

ist aufgehoben durch Art. 41 des Ges. vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtags betr. (S. dieses Gesetz bei Beil. X.)

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 sind aufgehoben durch Art. 31 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.

Der Hauptinhalt derselben war, daß die Kammer der Abgeordneten gebildet werde a) aus Grundbesitzern mit gutsherrl. Gerichtsbarkeit mit $1/8$ der Gesammtzahl, b) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ($1/8$), c) aus Abgeordneten der Städte und Märkte ($1/4$), d) aus Abgeordneten der Grundbesitzer ohne Gerichtsbarkeit ($2/4$) und e) aus 1 Abgeordneten jeder Universität.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 lautet:

Maximilian II. rc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Wahl der Landtags-Abgeordneten geschieht im Verhältnisse von je Einem Abgeordneten auf 31,500 Seelen der Gesammt-Bevölkerung des Königreichs.

Art. 2. Die hiernach sich ergebende Zahl von Abgeordneten wird nach obigem Verhältnisse durch die Regierung auf die einzelnen Kreise vertheilt.

Art. 3. Die Wahl findet in zwei gesonderten Handlungen statt:

a) mittelst Wahl der Wahlmänner (Urwahl),

b) mittelst Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner.

Art. 4. Nur derjenige wird zur Wahl zugelassen, welcher erweislich den Verfassungseid abgeleistet hat. Die Wahlmänner haben außerdem bei der Wahlhandlung den im Art. 17 vorgeschriebenen Wählereid zu schwören.

Der Eid nach Tit. VII § 5 und Tit. X §. 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes: „und sein heiliges Evangelium" geleistet werden.

Art. 5. Aktiv wahlfähig ist jeder Staatsbürger (§. 3, Tit. IV der Verf.-Urk.) und jeder volljährige Staats-Angehörige, welcher dem Staate eine direkte Steuer entrichtet, in so ferne er nicht wegen Verbrechen, oder des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Art. 6. Als Wahlmann kann jeder baierische Staatsbürger (§. 3, Tit. IV der Verf.-Urk.) gewählt werden, soferne er das 25. Lebensjahr zurückgelegt und die übrigen Eigenschaften des Art. 5 für sich hat.

Art. 7. Als Abgeordneter ist Jeder wählbar, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, und die übrigen im Art. 5 angegebenen Eigenschaften besitzt.

Art. 8. Weder die aktive noch die passive Wahlfähigkeit ist an ein bestimmtes Glaubensbekenntniß gebunden.

Art. 9. Für jede der beiden Wahlhandlungen werden besondere Wahlbezirke gebildet.

Art. 10. In der ersten Wahlhandlung wird auf je 500 Seelen ein Wahlmann gewählt. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen die gemäß Art. 12 und Art. 13 zu bestimmende Zahl der Abgeordneten und einen Ersatzmann für jeden derselben in gesonderten Wahlhandlungen.

(Den Schluß dieses Gesetzes und den Art. 29 desselben siehe bei §. 14, die übrigen Artikel bei Beilage X.)

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14.,

dessen Hauptinhalt war, daß der Austritt eines Mitglieds nach Beschluß der Versammlung erfolge, wenn dasselbe eine der, seine Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften verliere,

wurde aufgehoben durch Art. 31 und ersetzt durch Art. 29 des Ges. vom 4. Juni 1848, lautend:

Art. 29. Jeder Abgeordnete kann mit Zustimmung der Kammer aus derselben treten.

Wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, muß sich einer neuen Wahl unterziehen.

Die außerdem während der Dauer der Wahlperiode in Erledigung kommenden Stellen von Abgeordneten werden aus den treffenden Ersatzmännern und nöthigenfalls durch Zwischenwahlen ergänzt, zu welchen die noch vorhandenen Wahlmänner des Bezirks einzuberufen sind.

Art. 31. Vorstehende Bestimmungen sollen als Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden; dieselben treten mit der nächsten Wahl in Wirksamkeit, und können nur in der durch den Tit. X §. 7 der Verf.-Urkunde vorgeschriebenen Form abgeändert werden.

Die §§. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Tit. VI der Verfassungs-Urkunde, dann der Abschnitt I und II der Beilage X zur Verfassungs-Urkunde werden hiedurch aufgehoben; ebenso

1) das Gesetz vom 18. Januar 1843, „die Zwischenwahlen von Abgeordneten zur 2ten Kammer der Ständeversammlung betreffend;"
2) Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 14 lit. c. Tit. I der X. Beilage betreffend;
3) Gesetz vom 15. April l. J., die Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz betreffend.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian rc. rc.

§. 15., lautend:

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert,

wurde aufgehoben durch Art. 41 des Gesetzes vom 25. Juli 1850. (Siehe dieses Gesetz bei Beil. X.)

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammen berufen, eröffnet und geschloßen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise des Landtags (der Stände-Versammlung).

§. 1. Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum des Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Re-

serve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6. enthält:

„Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen."

Derselbe wurde aufgehoben durch das Gesetz vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde betreffend, welches lautet:

„Ludwig ꝛc. Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Tit. VII §. 6 der Verfassungs-Urkunde für die Vorlage eines jeden neuen Budgets festgesetzten Termines durch die Erfahrung dargethan worden ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsjährigen Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

Art. 2. Der vorstehende Art. 1 soll an die Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6 Tit. VII der Verfassungs-Urkunde treten und demzufolge mit der Wirksamkeit eines Grundgesetzes des Reiches bekleidet werden.

Gegeben München, den 15. April 1840.

Ludwig ꝛc."

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.*)

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmnng der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Com=

*) Zu den §§. 3—10. vergl. das sogenannte Verfassungsverständniß von 1843 (Ständeverhandl. von 1843, K. der Reichsr. Beil. IV S. 269 u. ff.)

missaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Nahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staats-schulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

Dieser §. erhielt einen Zusatz durch Art. 36 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., des Inhalts:

Art 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Commissaire das ganze Ablösungsgeschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staats-schuld und ihren Fonds, zu besorgen hat.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüße müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 die ständische Initiative betr., bestimmt im Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Den weiteren Text dieses Gesetzes siehe bei Tit. X der Verfassungs-Urkunde.

Wegen des Interpellationsrechtes siehe Art. 15—21 des Gesetzes über den Geschäftsgang des Landtags vom 5. Juli 1850.

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 fügt hiezu im Art. 3 bei:

Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

3*

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Der Art. 4 Abs. 4 des Ges. vom 11. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., fügt bei:

Der Eid nach Tit. VII §. 25 und Tit. X §. 3 der Verfassungs-Urkunde kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen mit Hinweglassung des Beisatzes „und sein heiliges Evangelium" geleeistet werden.

§. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenem Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29., lautend:

„Die Königliche Entschließung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schlusse der Versammlung,"

wurde modificirt durch Art 7. des Initiativgesetzes vom 4. Juni 1848 und aufgehoben durch Art. 41 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, den Geschäftsgang des Landtages betr.

§. 3. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben

mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. *)

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. **)

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beyzufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden. ***)

---

*) Ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein, wird diese Formel seit 1849 nicht mehr gebraucht und dafür wird in den Gesetzen gesagt: „Mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten."

**) Ueber die Verfassung der Gerichte und beziehungsweise ihre Veränderung wurden im Jahre 1861 mehrere Gesetze erlassen und zwar:
1) das Gesetz vom 10. November 1861, die Gerichtsverfassung betr.,
2) das Gesetz von demselben Tage, die Einführung des allg. deutschen Handelsgesetzbuchs in Baiern betr., und
3) das Notariatsgesetz, gleichfalls vom 10. November 1861.

***) Das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gesetzgebung bestimmt im Art. 22, daß kein Richter wider seinen Willen versetzt werden könne. Das Weitere hierüber s. Anhang 14.

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

Die Bestimmungen dieses §. wurden durch Art. 12 des Verf.-Ges. vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betr. (S. zu Tit. X der V.-U.) hinsichtlich der Minister beschränkt. Der §. 4 aber wurde durch das Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr. ergänzt, und dieses Gesetz ist folgenden Inhalts:

Maximilian II. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 1 und 2 unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß den hierüber im Strafgesetzbuche oder in andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Art. 2. Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungs-Reskriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlornen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- oder ähnlicher Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Art. 3. Ein vom Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Art. 619 bis 634 der pfälzischen Strafproceßordnung ihre Geltung.

Gegeben München, den 10. Juli 1861.

Max ꝛc.

§. 5. Der Königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt. *)

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen. **)

Neunter Titel.

Von der Militaire-Verfassung.

§. 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

---

*) Das Heer-Ergänzungsgesetz vom 15. August 1828 regelt im §. 85 die Confiscation im Falle der Desertion.

**) S. das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betr., im Anhange Nr. 14.

In Ausführung der Bestimmungen in den Art. 1—20 wurde das Gesetz über die Gerichtsverfassung vom 10. Nov. 1861, das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch, dann das Einführungsgesetz zu beiden, gleichfalls vom 10. Nov. 1861 und endlich das Gesetz über die Einführung des Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs in Baiern, auch vom 10. November 1861, erlassen.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§ 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§ 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militairischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besonderen Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen. *)

Ueber das Verfahren in Strafsachen bestimmt das Gesetz einige Abänderungen des II. Theils des Straf-Gesetzbuches betr., vom 10. Nov. 1848 und das Einführungs-Gesetz vom 10. November 1861.

Die Civilprozeßordnung und das bürgerliche Gesetzbuch sind noch zu erwarten.

*) Zum Vollzuge der Bestimmungen in den §§. 1—5 wurde das Gesetz vom 15. August 1829, die Ergänzung des stehenden Heeres betr., dann die Landwehrordnung vom 7. März 1826 erlassen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird. *)

§. 7. Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten. **)

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 1. Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II §. 16 vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der

---

*) Das Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr., enthält Vollzugsvorschriften.

**) Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in Civilsachen enthält das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit, und das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Gerichtsverfassung betr.

Ueber Untersuchungen gegen Militärpersonen bestimmt das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischt-gerichtlichen Untersuchungen betr.

allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung; so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!"

(Nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., Art. 4, kann bei Angehörigen nicht christlicher Confessionen der Beisatz: „und sein heiliges Evangelium" weggelassen werden.)

§. 4. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen, und darüber entscheiden lassen wird.

§. 6. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung*) eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Absatz 3, enthaltend:

„Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen;"

wurde durch die Art. 1—5 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgehoben. Dieses enthält:

---

*) S. Art. 9 des nachfolgenden Gesetzes vom 4. Juni 1848.

M. II. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, und unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Führung eines Ministeriums kann nur einem Staatsrathe im ordentlichen Dienste übertragen werden, welcher hiedurch einen sofort unentziehbaren Standesgehalt von 3000 fl. erhält, soferne ihm nicht aus früheren Dienstes-Verhältnissen ein höherer zukommt. Niemand ist zur Annahme eines Staatsministeriums verpflichtet.

Art. II. Die vorübergehende Leitung der Geschäfte eines Staatsministeriums durch einen vom König zu bestimmenden Staatsrath oder Vorstand eines andern Ministeriums darf nur stattfinden:

1) wenn der wirkliche Staatsminister an der Ausübung seines Amtes verhindert ist;
2) in so lange die sofort einzuleitende Wiederbesetzung eines erledigten Staatsministeriums zu keinem Resultate geführt hat.

Art. III. Ein Staatsminister kann zu jeder Zeit um Enthebung von seiner Stelle bitten. Dieselbe darf ohne Rücksicht auf §. 25 der IX. Verfassungs-Beilage nicht verweigert werden, wenn sie aus dem Grunde erbeten wurde, weil der König in wichtigen Regierungs-Angelegenheiten die Rathschläge Seines Ministers nicht annehmen zu können glaubt.

Dem auf diese Weise in Folge seiner Bitte, sowie dem aus eigenem Antriebe des Monarchen enthobenen Staatsminister verbleibt der Standesgehalt ungeschmälert.

Art. IV. Der König wird Seine Regierungs-Anordnungen jedesmal von den Ministern oder von den zeitlichen Stellvertretern gegenzeichnen lassen, in deren Geschäftskreis die Sache einschlägt.

Ohne solche Gegenzeichnung sind die besagten Anordnungen nicht vollziehbar.

Art. V. Derjenige Staatsbeamte, welcher den Vollzug einer ohne ministerielle Gegenzeichnung ergangenen Regierungsanordnung des Königs auf sich nimmt, macht sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig.

Art. VI. Jeder Staatsminister und Jeder, welcher vorübergehend mit der Leitung eines Staatsministeriums betraut ist, übernimmt durch die

Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, sowie durch die Unterzeichnung der in eigener Competenz getroffenen Ministerial-Verfügungen die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt.

Art. VII. Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig, oder dem Landeswohle nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen, beziehungsweise seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern. Er ist berechtigt, seine Gründe dem Ministerrathe darzulegen, dessen Protokoll dem Könige vorzulegen ist.

Art. VIII. Jedem wirklichen oder abgetretenen Staatsminister oder Verweser eines Staatsministeriums dürfen die amtlichen Behelfe zur Rechenschaftsablage über seine Amtsverwaltung nicht vorenthalten werden, wenn er derselben zur Rechtfertigung vor dem Könige oder den Ständen des Reichs bedarf.

Art. IX. Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich, und kann auf deren Anklage mit Rücksicht auf den Grad des Verschuldens und auf den Erfolg der Pflichtverletzung

1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihm nach §. 19 der Verf.-Beilage IX gebührenden Ruhegehaltes,
2) mit Dienstes-Entlassung ohne Ruhegehalt, oder
3) mit Dienstes-Entsetzung — Cassation — bestraft werden.

Art. X. Erachten die Stände des Reiches die Voraussetzung des Art. IX für gegeben, und demnach durch ihre Pflicht sich aufgefordert, gegen einen Minister oder Minister-Stellvertreter förmliche Anklage zu erheben, so wird der König, nachdem das durch Tit. X §. 6 Abs. I und II der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat, den Angeklagten vorläufig suspendiren und die erhobene Anklage durch einen hiezu besonders zusammenzuberufenden Staatsgerichtshof unverzüglich zur Entscheidung bringen lassen.

Die Bestimmungen des §. 16 der IX. Verfassungs-Beilage bleiben hiebei außer Anwendung.

Art. XI. Die Verhandlungen des Staatsgerichtshofes sind mündlich und öffentlich.

Die Einreichung und Vertretung der Anklage geschieht durch Bevoll-

mächtigte der Stände des Reiches, welche jede Kammer durch absolute Stimmenmehrheit zu wählen hat.

Ueber die Thatfrage der Anklage haben Geschworne, über die Rechtsfrage rechtskundige Richter zu entscheiden.

Im Uebrigen richtet sich die Zusammensetzung und das Verfahren des Staatsgerichtshofes nach den einschlägigen besondern gesetzlichen Bestimmungen. *)

Art. XII. Bezüglich der im Art. IX vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen.

Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen.

Art. XIII. Durch das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe wird

1) die zuständige Wirksamkeit der ordentlichen Strafgerichte bezüglich der etwa concurrirenden gemeinen oder Amtsverbrechen oder Vergehen, sowie
2) die Verfolgung der Entschädigungsansprüche vor den bürgerlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.

Art. XIV. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und soll als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde und als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, welches nur in der Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden kann.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian &c.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Absatz 2:

„Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen;"

---

*) S. das Ges. vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr.

ist aufgehoben durch Art. 8 und 11 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die ständische Initiative.*)

Zu einem gültigen Beschluße in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Kgl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

*) S. dieses Ges. bei Beilage X.

Beylage I zu Titel IV §. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über das Indigenat.

§. 1. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heyrathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) durch ein besonders nach Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königliches Decret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansäßigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansäßig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich

der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

Dieser §. 5 wurde erläutert durch das Gesetz vom 15. August 1825, die Bestimmungen des §. 5 der I. Beil. zur Verf.-Urkunde betr., folgenden Inhalts:

L. K. Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betreffend, authentisch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7 des Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. 1. Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5 der I. Beil. zur Verfassungs-Urkunde Fremde, die sich in Baiern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. 2. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden. Es hat, vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau den 15. August 1828.

Ludwig rc.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verloren:

1) Durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königliche Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hofämtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;
c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

(Dieser letzte Satz ist durch das Gesetz vom 4 .Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., aufgehoben.)

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren:

1) Mit dem Indigenate;
2) durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten, oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;
3) durch den bürgerlichen Tod.*)

§. 11. Diejenigen Baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;
b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;
c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken

---

*) Die Strafe des bürgerlichen Todes ist abgeschafft durch das Gesetz vom 18. November 1849.

Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in soweit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königliche Genehmigung erholt werden.

19. Fremde, welche mit Königlicher Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und Staats-Secretaire.

Beilage II zu Tit. IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die äußern Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältniße.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissensfreyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reichs ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verbothen.

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnißes.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnißes ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königliche Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religions-Aenderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürger-Rechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnißes keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12 und 14 über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18 Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubens-Bekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleichgeachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntniße der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Instituts, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchengesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden näheren Bestimmungen anerkannt.

Gesetz vom 1. Juli 1834 die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen:

T. K. Nachdem die Stände dem von Uns an dieselben gebrachten Gesetzentwurfe über die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen in der durch Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde be-

stimmten Form ihre Zustimmung ertheilt haben, erlassen Wir das in der Beilage IV anliegende Gesetz.

Entsprechend dem Wunsche der Stände hinsichtlich der gemischten Ehen wird die von Uns im Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 ausgesprochene Erklärung sobald als möglich in Vollzug gesetzt werden. (Ldt. Absch. v. 1/7. 34. D. Gsbl. St. 1. S. 8)

L. K. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7 Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Die Bekenner der unirten sowohl, als der nichtunirten griechischen Kirche genießen mit den Bekennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Art II. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat von dem Tage der Bekanntmachung anfangend dieselbe Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde, und kann nur in der durch §. 7 des Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder abgeändert werden.

Gegeben München, den 1. Juli 1834.

Ludwig.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenoßen ist zwar nach §§. 1 und 2 eine vollkommene Religion- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältniße bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.*)

---

*) Der Landtagsabschied vom 10. Novbr. 1861 verordnet mit Gesetzeskraft:

§. 15. Dem an Uns gebrachten Gesammtbeschlusse vom 8. Mai d. Js. entsprechend verordnen wir mit Gesetzeskraft:

Die gemäß der §§. 12, 13 und 18 Abs. 1 des Edictes vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betr., rücksichtlich der Ansäßigmachung und des Gewerbsbetriebs der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheins bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

Vergl. oben S. 21 die Note *** zu §. 9 Tit. IV der Verf.-Urkunde.

§. 26. Religions- und KircheneGesellschaften, die nicht bereits zu den gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubens-Formeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staates.

§. 32. Eine Religions-Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat-Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft, kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaßung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§ 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen

geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9 im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so ferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchenbedürfniße, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögeu besitzen;
b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zu Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich

zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genoßen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebethe und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn Er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gestände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staates vorfallenden Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38 lit. h der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterhanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweites Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;
b) alle Bestimmungen über liegende Güter rc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;
c) Verordnungen und Erkenntniße über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;
d) Ehe-Gesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;
e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genoßen. oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältniße berühren;
f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;
g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;
h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichniße, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften rc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V §. 5 der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreiten Gerichtsstand.*)

§. 68. Bei Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnißes entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältniße das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniße, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreyung ansprechen.**)

---

*) S. hierüber die Note** zu §. 4 Tit. V der Verf.-Urkunde S. 24.

**) Das Haussteuergesetz vom 15. August 1828. Das Gesetz vom 31. Mai 1856, die Kapitalrentensteuer betr., und das Gesetz vom gleichen Tage, die Einkommensteuer betr., haben den Kirchen- und Kultusstiftungen Begünstigungen gewährt.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Königlicher oberster Aufsicht. *)

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.,

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Polizey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

---

*) Ueber die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vergl. das revidirte Gemeindeedikt vom 1. Juli 1834, §. 59 und 94.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältniße verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine

Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne, daß die Achtung dabey verlezt werde, welche nach §. 80 jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Polizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarrey einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des

Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechtenund dem Eigenthum der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Partheyen zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung

der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religions-Verwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religions-Verwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbniße beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältniße der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und

Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissens Freyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Anhang

zu

dem 103ten §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältniße der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beilage II zu dem Titel IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde des Königreichs.

Nro. 1.

Das die innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit Sr. Päpstlichen Heiligkeit Pius VII.

Maximilianus Josephus,

Dei gratia Bavaria Rex,

Notum facimus tenore praesentium universis.

Cum solemnis per Cardinalem Consalvi Secretarium status Sanctitatis Suae et Ministrum plenipotentiarium nostrum liberum Baronem de Häffelin, Episcopum Chersonesi de iis, quae ad res ecclesiasticas in regno Nostro pertinent, die quinta mensis Junii Conventio conclusa est, cujus tenor est, uti sequitur:

Conventio
inter
Sanctissimum Dominum Pium VII Summum Pontificem et Majestatem Suam Maximilianum Josephum Bavariae Regem.

In Nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subjectis constituatur ordo, solemnem propterea Conventionem inire decreverunt.

Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status;

Et Majestas Sua Maximilianus Josephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern,

thun andurch Jedermann kund und zu wissen.

Nachdem zwischen dem Staats-Secretaire Seiner Päpstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm bevollmächtigten Minister, Freyherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die Katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5ten des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft

zwischen

Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. und Sr. Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern.

Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Baiern, von gleichem Verlangen beseelt, die Katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Baiern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Seine Heiligkeit Pabst Pius VII. zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt; Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi, der heiligen Römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Secretaire; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König

Baronem Casimirum de Häffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem.

Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione, et Canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas Sua, servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet:

Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis; ejus tamen Ecclesiae Antistes, ejusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt.

Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem, et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quoad vixerit, gaudebit.

Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem.

Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adjunget.

Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi uniet.

Simili Modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, hujus quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit.

von Baiern, Seine Excellenz den Freiherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister bei dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Baiern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Art. 2. Seine päbstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erforderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Baiern in folgender Art bestimmen:

Der bischöfliche Sitz von Freysing wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freysinger Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freysing führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer Diöces in Baiern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Baiern gelegene Theil der Diöces Constanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der Baierische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer theils mit der Münchener Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum redditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum, et Viacorum numerus ultra augebitur.

In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam Sacri Concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi, et partes Poenitentiarii respective agent.

Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Aschiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad speciala munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt.

Majestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Redditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur.

Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt Capitula Metropolitanarum, et Cathedralium Ecclesiarum, et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum servitio addicti.

Quantitas reddituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur:

Dioecesis Monacensis.

Pro Archiepiscopo Florenorum viginti millium,

Pro Praeposito florenorum quatuor millium,

Die neun Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art. 3. Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwei Dignitarien, nämlich einen Probst, und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bei jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bei jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweiten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amtsverrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Secretaire's übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Art. 4. Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Diöces München.

Für den Erzbischof	20,000 fl.
Für den Probst	4,000 fl.

Pro Decano florenorum quatuor millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum bis millium,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum mille sexcentorum.

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioecesis Bambergensis.

Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium,

Pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum,

Pro Decano florenorum trium millium quingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum,

Pro quolibet e quinque Canonicis junioribus florenorum millium quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum trium millium.

Pro quolibet Decano florenorum trium millium,

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum;

Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis, et Spirensis.

Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium,

Pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum,

Pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum,

Für den Dechant	4,000 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker	2,000 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker . . .	1,600 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Diöces Bamberg.

Für den Erzbischof	15,000 fl.
Für den Probst	3,500 fl.
Für den Dechant	3,500 fl.
Für jeden der fünf ältern Canoniker . . .	1,800 fl.
Für jeden der fünf jüngern Canoniker . . .	1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl,

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg.

Für den Bischof	10,000 fl.
Für den Probst	3,000 fl.
Für den Dechant	3,000 fl.
Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker . . .	1,400 fl.
Für jeden der drey ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drey jüngern Vicare	600 fl.

Diözesen Passau, Eichstädt und Speyer.

Für den Bischof	8,000 fl.
Für den Probst	2,500 fl.
Für den Dechant	2,500 fl.

Pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum,

Pro quolibet e quatuor Canonicis junioribus florenorum mille quadringentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum,

Pro quolibet e tribus Vicariis junioribus florenorum sexcentorum.

Quorum omnium reddituum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedicatae reddituum summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum percipiendae et conservandae erunt.

Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis, quam Dignitatibus, Canonicis senioribus, et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur.

Pro Curia Archiepiscopali et Episcopali, pro Capitulo et Archivio Majestas Sua domum aptam assignabit.

Ad negotium hujusmodi reddituum, fundorum, et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis, si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri jubebit. Regia Majestas unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum.

Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur.

Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Majestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa:

Pro Episcopo florenorum sex millium,
Pro Praeposito florenorum mille quingentorum,
Pro Decano florenorum mille quingentorum,
Pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille,
Pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum.

Für jeden der vier ältern Canoniker	1,600 fl.
Für jeden der vier jüngern Canoniker	1,400 fl.
Für jeden der drei ältern Vicare	800 fl.
Für jeden der drei jüngern Vicare	600 fl.

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geldbesoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate. Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den ältern Canonikern und den ältern Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das Königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöces Speyer wegen besonderer Verhältniße gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich sein wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

Für den Bischof von	6,000 fl.
Für den Probst	1,500 fl.
Für den Dechant	1,500 fl.
Für jeden der acht Canoniker	1,000 fl.
Für jeden der sechs Vicare	600 fl.

Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, redditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur, et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis, et in servientium necessariorum salariis sufficiant Sua Majestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur, et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autem Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur.

In Seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro neccessiate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio, et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas Canonicas.

Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur.

Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Majestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes Clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Majestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse Status a Religiosis Ordinibus perceperint, ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum Ordinum utriusque Sexus Coenobia ad instituendam in Religione et Litteris juventutem, et in Parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum, inito cum Sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Art. 5. In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen aber, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freien Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Art. VI. Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Art. VII. Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushülfe in der Seelsorge, oder zur Kranken=Pflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Art. VIII. Bona Seminariorum, Parochiarum, Beneficiorum, Fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt.

Ecclesia insuper jus habibet, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem jure ac veteres fundationes Ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas Sua, attenta utilitate, quae ex hac Conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Majestati Regis Maximiliani Josephi, ejusque Succesoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos Esclesiasticos Viros iis dotibus praeditos, quas Sacri Canones requirunt. Talicus autem Viris Sanctitas Sua Canonicam dabit Institutionem juxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et Cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cujusque Mensae annuos redditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.

In Capitula Ecclesiarium tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura, et sacris Ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi

Art. 8. Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Art. 9. Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehender Vortheile Seiner Majestät dem Könige Maximilian Joseph und Seinen Katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Baiern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Canzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Art. 10. Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den bischöflichen Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchstwelche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päbstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingebohrne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bi-

6*

adjutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur.

Pro hanc vice tamen, quoniam, Capitulis ondum constitutis, omnia ea quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Majestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova Capitula constituet. Idem circa Vicarios seu Praebendatos observabitur.

Dignitates, Canoniei, et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate Beneficiorum et Praebendarum juxta Sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem, sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant.

Praeterea Majestas Sua praesentabit ad ea Beneficia, ad quae Corporationes Ecclesiasticae actu non existentes präsentabant.

Subditi Majestatis Suae, qui jure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.

Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de Parochialibus, aut de Curatis Beneficiis agatur, Canonicam dabunt Institutionem.

Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a Canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.

Reliqua vero Beneficia omnia tam Parochialia, quam Curata, ac Simplicia, quae antecessores Antistites octo Ecclesiarum Regni Bavariae confere-

schöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhülfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare in den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständniße mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Art. 11. Der König von Baiern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Außerdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronats-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, außerdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Baiern frey besetzt haben,

bant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Mejestati Suae gratis conferentur.

Art. XII Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum Canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios, et Adjutores administrationis suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos judicaverint,

b) Ad statum Clericalem assumere, et approbatis a Sacris Canonibus titulis ad Ordines etiam majores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus Synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus judicaverint; et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione Ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant;

c) Causas Ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae juxta Canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tritendini ad Judices Ecclesiasticos spectant, in Foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici Judices cognoscent et definient;

d) In Clericos reprehensione dignos aut honestum Clericalem habitum eorum Ordini, et dignitati congruentem non deferentes, poenas a Sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes judicaverint, salvo Canonico recursu, infligere, eosque in Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles Ecclesiasticarum Legum et Sacrorum Canonum transgressores;

e) Cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii Pastoralis communicare, suasque Instructiones, et ordinationes de rebus Ecclesias-

werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Art. 12. In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin zusteht, und insbesondere:

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehülfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können;

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24. des heiligen Conciliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen davon sind die reinbürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z. B. Verträge, Schuld- und Erbschaftssachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) Gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) Nach Erforderniß des geistlichen Hirtenamts sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übri-

ticis libere publicare; praeterea Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis Ecclesiasticis prorsus libera erit;

f) Collatis cum Regia Majestate, praesertim pro convenienti reddituum assignatione, consiliis, Parochias erigere, dividere vel unire;

g) Praescribere vel indicare preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae, vel Status, aut Populi postulet, et invigilare ut in Ecclesiasticis functionibus, praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua Latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi, et Episcopi libros aut in Regno impressos, aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut Ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Majestas Sua prohibebit, ne Catholica Religio, ejusque ritus vel Liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina, et disciplina Ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero jubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Majestate juramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum:

„Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia obedientiam, et fidelitatem Regiae Majestati; idem promitto, me nullam communicationem habiturum, nullique consilio interfuturum, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra conservaturum, quae tranquillitati publicae

gens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) Im Einverständniße mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) Oeffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Art. 13. Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seien, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art. 14. Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die Katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht gehindert werden. Da Seine Königliche Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchstdieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Art. 15. Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Innlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey

noceat, et si tam in Dioecesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tractari, Majestati Suae manifestabo."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Cetera, quae ad res et personas Ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his Articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur juxta doctrinam Ecclesiae, ejusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua, et Regia Majestas secum confere et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturos, et a Majestate Regia praesens Conventio Lex Status declarabitur.

Praeterea Majestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, Successoresque Suos, quavis de causa, Articulis hujus Conventionis additoros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab ejusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae die 5. Junii anni 1817.

Hercules Cardinalis Consalvi.

Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis Articulis acceptamus, ratihabemus et confirmamus, simulque firmiter promitimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur.

es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Art. 16. Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Baiern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Art. 17. Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Art. 18. Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Art. 19. Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5. des Monats Junius im Jahre 1817.

Hercules Cardinal Consalvi.

Casimir Häffelin, Bischof von Chersones.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchst-

In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigello regio Nostro muniri jussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta Octobris anno Domino millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

MAXIMILIANUS JOSEPHUS.

(L. S.)

---

eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am Vier und zwanzigsten October im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht hundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Maximilian Joseph.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Nro. II.

Edict über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I. Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekenntnisses;
b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
c) aus einem weltlichen Rathe;
d) aus dem nothwendigen Unter-Personal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen.

§. 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unter-Personal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis-Kirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functions-Zulagen des Consistorial-Personals werden gleichfalls auf die Staats-Casse übernommen.

§. 6. Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchen-Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats-Sitze jährlich eine Diöcesan-Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche in Gegenwart eines Königlichen Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

Dieser §. erhielt einen Zusatz durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, die protestantische Generalsynode und den Consistorialbezirk Speyer betr., welches enthält:

Max ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7 Tit X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I. Dem §. 7 des Ediktes über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche vom 26. Mai 1818 ist der Zusatz beizufügen:

„Die allgemeinen Synoden der Consistorial-Bezirke Ansbach und

Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke abzuhaltende Versammlung vereinigt werden."

Art. II. In demselben §. 7 sind die Worte:

„zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten"

durch die Worte:

„zur Berathung über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Baiern"

zu ersetzen.

Art. III. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen, und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellen sollte.

In diesem Falle wird das protestantische Konsistorium in Speyer mit einem selbstständigen Vorstande versehen, und so weit nöthig, mit geistlichen Mitgliedern verstärkt.*)

Art. IV. Gegenwärtiges Gesetz tritt bezüglich der Artikel I und II mit dem heutigen Tage in Ansehung des Art. III nach Eintritt der darin bemerkten Voraussetzung in Wirksamkeit, und wird zum Staatsgrundgesetz erhoben.

Unser Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian ꝛc.

§. 8. Die theologische Prüfungs-Commission für die Aufnahms-Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Denselben sind auch

*) Die Staatsregierung hat hiernach durch Minist.-Reskript vom 17. Mai 1849 dem Consistorium zu Speyer die unmittelbaren Ausübung des Episkopats übertragen.

die Anstellungs-Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs-Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bei den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts-Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regenkreises, dann die Versorgungs-Anstalt für Pfarrers-Wittwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Constoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions-Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.*)

*) Jetzt Verordnungen vom 9. und 17. Dezbr. 1825, 27. Februar 1847 und 16. März 1849.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Polizey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purifikationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bei den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edicten, nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI;
b) in den Instruktionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Baiern vom 8. September 1809;
c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.

§ 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. *)

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der

---

*) Siehe oben die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens §. 59 und 94 des Gemeindeedicts.

Lehren übertragen, auch wird bei Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Polizey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit einer der Protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältniße des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und anderen weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Dekanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizey- und anderen nach dem Edicte über die äußeren Rechts-Verhältniße zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenstände aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeystellen

hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV. Verhältniße des Ober-Cosistoriums zu dem Staats-Ministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats-Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;
c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältniße zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens-Bekenntniße ankömmt, nach §§. 47 und 48 der Consistorial-Ordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;
d) bei Dispensations-Gesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;
e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;
f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;
g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal-Versammlungen;
h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal-Versammlungen;
i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis-Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;
k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats-Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluße eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesammt-Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protocolle verbundene besondere Einlaufs-Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor-Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions-Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs-Protocoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Secretaire bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs-Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„das Königl. Baier. Protestantische Ober-Consistorium."

oder in den Kreisen

an

„das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staats-Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Un-

terschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Distrikts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober-Consistorium"
oder
„Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium:
„gehorsamstes N."
an die Consistorien:
„gehorsames N."

§. 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:
„Im Namen Seiner Majestät des Königs."
Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:
„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:
das
„Königliche Consistorium zu N."
an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:
„Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,"
oder:
„Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N."

§. 28. Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Canzley- und Registraturs-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Kgl. Staatsrath und General-Secretaire.

Beilage III zu Tit. IV §. 11 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die

Freyheit der Presse und des Buchhandels.

Das Edict vom 26. Mai 1818 wurde ganz aufgehoben und durch das vom 4. Juni 1848 desselben Betreffs ersetzt.

Der Hauptinhalt des aufgehobenen Edikts war, daß dasselbe in §. 1—3 den berechtigten Buchhändlern freien Verkehr mit erschienenen Schriften, den Verlegern, Verfassern und Druckern vollkommene Preßfreiheit gestattete, dagegen politische Zeitungen und periodische Schriften politischen oder statistischen Inhalts der Censur unterwarf und Staatsdienern untersagte, ohne besondere Erlaubniß etwas zu veröffentlichen, was Bezug auf ihren amtlichen Wirkungskreis hat. Nach §. 4—6 haben die Polizeibehörden die ihnen vorzulegenden Kataloge der Buchhandlungen, Leihbibliotheken, Bilderhandlungen, Antiquariate, Buchdruckereien und lithographischen Anstalten zu beaufsichtigen und gerichtliche Einschreitung gegen gesetzwidrige Ereignisse zu veranlassen oder selbst einzuschreiten, je nachdem ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung vorliegt. Die Unterlassung der Vorlage des Katalogs von Seite der Buchhändler u. s. w. war mit einer Strafe von 100 Thlr. bedroht. Nach §. 7—9 kann in bestimmten schwereren Fällen, Uebertretungen gegen den Monarchen, den Staat u. s. w. eine Schrift provisorisch mit Beschlag belegt und sofort vom Ministerium d. J., vorbehaltlich des Recurses an den Staatsrath, verboten und confiscirt werden, und nach §. 10—12 können Privatpersonen, welche in einer Schrift rechtswidrig angegriffen werden, den Verfasser und subsidiär den Verleger, den Drucker und Verbreiter belangen und provisorische Beschlagnahme der Schrift u. s. w. beantragen.

Das dieses frühere Edikt ersetzende vom 4. Juni 1848 enthält:

M. II. K. Wir haben das Edikt über die Freyheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 einer Revision unterwerfen lassen, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1. Die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV §. 11 ausgesprochene Freiheit der Presse und des Buchhandels gewährt jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften den freien Gebrauch der Presse, die freye Herausgabe und den freyen Verlag, jedem gewerbsberechtigten Inhaber einer Schriftdruckerei oder lithographischen oder wie sonst zur Vervielfältigung von Schriften dienlichen Anstalt den freien Druck der zur Presse übergebenen Schriften, jedem gewerbsberechtigten Buchhändler den freien Verkehr mit den aus den Pressen des In- oder Auslandes hervorgegangenen Schriften.

§. 2. Bei keiner Art von Erzeugnissen der Presse ist das Erscheinen derselben von obrigkeitlicher Prüfung und Genehmigung des Inhaltes oder überhaupt von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig. Dieß gilt

auch von politischen Zeitungen, sowie von allen andern periodischen Schriften.

§. 3. Die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte sollen unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört, vielmehr sollen die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte gehandhabt werden.

§. 4. Staatsdiener sind rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstes-Vorschriften und an die Gesetze über die Amts-Verschwiegenheit gebunden.

§. 5. Andere Beschränkungen,*) als in den Gesetzen enthalten sind, finden bei Ausübung der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht statt, und können im Verwaltungswege nicht eingeführt werden. Keine Schrift darf verfolgt, Niemand darf einer Schrift wegen zur Verantwortung gezogen werden, außer in den Fällen, welche als Polizei-Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen gesetzlich mit Strafe bedroht sind.

§. 6. Ueber Anklagen wegen Verbrechen oder Vergehen, begangen durch die Presse, haben nach öffentlichem und mündlichem Verfahren Schwurgerichte zu erkennen.**)

Wiefern Ausnahmen von der Oeffentlichkeit des Verfahrens zuläßig sind, bestimmen die Gesetze über das Straf-Verfahren.

§. 7. Bei Polizei-Uebertretungen, welche durch die Presse begangen werden, sowie bei Uebertretungen gesetzlicher Vorschriften über Presse und Buchhandel steht die Strafgerichtsbarkeit nicht den Polizeibehörden, sondern den Gerichten zu.

§. 8. Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse

---

*) Derartige Beschränkungen enthält das Gesetz vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, Art. 39 u. f. Von diesem Gesetze wurden die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50 aufgehoben durch Art. 2 des Einführungs-Gesetzes vom 10. Nov. 1861.

**) Der §. 6 ist durch die Ges. vom 29. August 1848 und 16. Nov. 1848, welche öffentliches und mündliches Verfahren mit Schwurgerichten einführten, dann durch Art. 58 u. f. des Einführungsgesetzes vom 10. Nov. 1861 in Wirksamkeit getreten.

kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzuführenden Strafgesetzes geschehen, und muß die Einleitung des in den Gesetzen bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen.*)

§. 9. Was von Erzeugnissen der Presse verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt von jeder Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum.

§. 10. Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reichs, als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen, — und können nur auf die durch den Tit. X §. 7 dieser Urkunde vorgeschriebene Weise abgeändert werden; dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von eben diesem Tage an ist das Edikt über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26. Mai 1818 aufgehoben.

§. 11. Der §. 6 des gegenwärtigen Gesetzes tritt erst mit dem Erscheinen des neuen Gesetzes über das Strafverfahren in Wirksamkeit; bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze hierüber in Geltung.

So lange in dem zu erlassenden allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuche nichts anderes hierüber bestimmt ist, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung der im §. 7 erwähnten Uebertretungen in den Kreisen diesseits des Rheins nach den für Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen durch die unmittelbar königlichen oder standesherrlichen**) Gerichte, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde, mit Zulassung der Berufung innerhalb 14 Tagen an das einschlägige Appellations-Gericht.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian ꝛc.

---

*) Ueber polizeiliche Beschlagnahme s. Art. 42 des Ges. vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse.

**) Die standesherrlichen Gerichte haben nach Art. 1 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr., aufgehört

Beilage IV zu Tit. V §. 2 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict,

die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I. Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1. Die mittelbar gewordenen ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate „Wir", wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird

im Contexte den Fürsten das Prädikat: „der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst," und den Grafen: „der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jetzt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den standesherrschaftlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen; und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

Der erste Satz dieses §. ist, nachdem schon Art. 2 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 ausgesprochen hatte, daß der befreite Gerichtsstand der Standesherren aufhören solle, durch Art. 76 und 77 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 10. November 1861 aufgehoben, welches bestimmt:

Art. 76. Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besondern Gerichte sind aufgehoben.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten, des Fiscus, sowie der Offiziere und der im Officiersrange stehenden Militärbeamten, soweit denselben ein bevorzugter Gerichtsstand durch das Gesetz vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, verliehen worden ist.

Art. 77. An die Stelle der gemäß Art. 76 aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften, und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind. (Die Stadt- und Landgerichte, die Bezirks- und Appellationsgerichte und das Oberappellationsgericht.)

§. 7, enthaltend: Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellationsgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen, wurde durch eben erwähntes Gesetz abgeändert, welches bestimmt:

Art. 76 Abs. 3. Dem Standesherrn bleibt die Befugniß, Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder ihrer Familie betreffen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, durch ihre Domänenkanzlei vornehmen und erledigen zu lassen. An den Bestimmungen des §. 10 der IV. Verfassungsbeilage wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 8 enthaltend: „In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellations-Gericht durch Commissarien unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenzstadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Rittern gleichen

Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweyten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwey Ober-Appellations-Gerichts-Räthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Die Untersuchungs-Commision schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendeter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beisitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafgerichtssachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Instanz;"

wurde aufgehoben durch die bei § 6 angeführten Gesetze, sowie durch die Gesetze vom 12. Mai und 10. November 1848, einige Abänderungen des St.-G.-B. und der Strafprozeßordnung betr.

§. 9. Ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältniße verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe dabey betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Re-

gierungs-Bezirkes, mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königl. Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist. *)

§. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militair-Pflichtigkeit.

§. 12. In den Schlössern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle, von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreyt sein.

§. 13. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs. **)

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden. ***)

---

*) S. die bei §. 7 angeführte Stelle des Art. 76 des G.-V.-G.

**) Die besondere Verpflichtung der auf standesherrlichem Gebiete Ansäßigen fällt jetzt weg, nachdem Art. 1 des Ges. vom 4. Juni 1848 die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt der Standesherren aufgehoben worden ist.

***) Diese Bestimmung fällt weg, da den Standesherren eine öffentliche Verwaltung nicht mehr zusteht.

§. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Intelligenz-Blatt auch besondere Wochenblätter für ihre Gebiete einzuführen. *)

II. Rechtspflege.

Die §§. 18—25 sind durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der Standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr., aufgehoben.

III Polizey-Verwaltung.

(§. 26—42.) Aufgehoben durch Art. 1 des Ges. vom 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr.

In diesen §§. waren die Befugnisse der standesherrlichen Regierungskanzleien und Polizeibehörden festgestellt.

IV. Kirchliche Angelegenheiten.

Die §§. 43, 44, 45, 46 und 47 sind durch das angeführte Gesetz vom 4. Juni 1848 aufgehoben.

§. 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete, abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Possess-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.**)

V. Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standes-Herren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-

*) Soweit für solche Wochenblätter angenommen werden sollte, daß sie die Eigenschaft amtlicher Publikationen haben, kann §. 17 keine Anwendung jetzt noch finden.

**) Die Minist.-Entsch. vom 24. März 1852, abgeb. in Döllinger's und Strauß's Verordnungen-Sammlung sagt, daß das Installationsrecht nicht mehr ausgeübt werden könne, da die Mediat-Behörden nicht mehr bestehen.

Ueber den Fortbestand des Patronatsrechts siehe Pözl in: die Gesetzgebung des Königreichs Baiern rc. Bd. I. 174.

Rechte herrühenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, namentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehnten, Jagden*), Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als Zinse, Dienst- und andere Reichnisse jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50 aufgehoben durch Art. 1 und 6 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848.

§. 51 enthaltend: „Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind," ist aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen Landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807, nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53. Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen ingesammt bleiben zwar in der Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundesakte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung, erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Be-

*) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechts betr., aufgehoben.

trages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals Reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rent-Amte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren, gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

§. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll- und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre diesseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.

§. 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Kanzleien an das Königliche Ober-Apellations-Gericht.*) Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehen-Gefälle bleiben dem Mediat-Herrn.**)

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizei (§. 33) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte unter dem Namen: Dominical-Kanzley anzuordnen.***)

---

*) Durch Art. 1 des Ablösungs-Gesetzes aufgehoben.

**) Vergl. Art. 1 und 3 des Lehen-Ablösungs-Gesetzes.

***) Der erste Satz dieses §. fällt nach Art. 11 des Ablösungs-Gesetzes weg.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI. Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniße der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönlichen Schulden zur Last.

VII. Verhältniße der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beisitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Direktor, Räthe zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Dienst-Eide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standes-Herrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine

Räthe und Gerichtsbeamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten *), und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizei-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staats-Dienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen; sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; **) auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; ihre Heyraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII. Allgemeine Bestimmung.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen bleibt es bei der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 ***).

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

---

*) Wenn auch der zweite Satz dieses §. sich nur auf die Ausübung der Polizei, der Gerichtsbarkeit und der Episcopal-Rechte zu beziehen scheint und mithin bedeutungslos ist, so bleibt doch die Haftung der Standesherrn für die Handlungen ihrer Rentenverwalter und Rentbeamten.

**) Die mit kleiner Schrift gedruckten Worte sind jetzt selbstverständlich bedeutungslos.

***) Siehe Anhang 9.

Beylage V zu Titel V §. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über den Adel im Königreiche Baiern.

Titel I.

Von Erlangung des Adels.

§. 1. Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Familie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königliche Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschrie-

bener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt des Reichs bekannt gemacht.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherren, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von“.

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfordert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendent steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das Königliche Ober-Appellations-Gericht entschieden. *)

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8. Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wenn dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

---

*) Diese Bestimmung besteht trotz des Gerichtsverf.-Ges. fort.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelstand einer immatrikulirten Familie.

§. 9. Alle nach §§ 1—5 berechtigten Mitglieder einer immatrikulirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmaßungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.

§. 11 bestimmte den befreiten Gerichtsstand des Adels in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und ist, wie schon erwähnt, durch das Gerichtsverf.-Gesetz aufgehoben. Der befreite Gerichtsstand beschränkte sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf dem Adeligen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit eine solche zustehet.

§ 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militaire-Pflichtigkeit, nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fideicommisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fideicommisse errichtet werden.

§. 14, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr., ist aufgehoben durch Art. 1 des Abl.-Ges.

§. 15, den Antheil an der Reichsstandschaft betr., ist aufgehoben durch das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17. Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden. *)

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freiwillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adelstitel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20. Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3 bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adelsmatrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief ver-

---

*) Der Art. 28 des Strafg.-Buchs von 1861 bestimmt, daß die Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe den Verlust des Adels und aller davon abhängigen Rechte zur Folge habe. Nach Art. 29 aber hat die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe diese Folge nur dann, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solche im Strafurtheile aussprechen.

loren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensionsgründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

§. 22, lautend: Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge, ist aufgehoben durch das Abl.-Gesetz.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretaire.

Beylage VI zu Titel V §. 4 Nr. 1 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

---

§. 1. Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs Titel V §. 4 seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert *)

I. Abschnitt.

Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.

Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

---

*) Diese gutsherrlichen Rechte sind durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 nunmehr auf die Fischerei-, Forst-, Berg- und Präsentationsrechte beschränkt.

§. 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd-,*) Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.**)

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und das Zehentrecht, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Tit. IV §. 7 festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fideicommissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fideicommisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lagerbüchern, und nach den Local-Statuten.

---

*) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben.

**) Die §§. 4—20 sind zwar durch die im Abl.-Ges. enthaltenen Bestimmungen ersetzt und theilweise aufgehoben, werden aber des Zusammenhangs wegen und weil sie als Grundlage der Beurtheilung der während der Herrschaft dieses Gesetzes entstandenen Forderungen aus dem Grundverbande dienen, hier aufgenommen. (Siehe das nachfolgende Gesetz vom 4. Juni 1848)

§. 11. Vieh und Fahrniß (fahrende Habe) sowie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindung in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbiethenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hierzu veranlassenden Handlungen beschädigt worden ist, auf Schaden-Ersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstandsrecht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in soferne das Bedürfniß hierzu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schulbehörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehalten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schulordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze?

und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen

§. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hierzu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.*)

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewiße Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

II. Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25—30 aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848.

Titel II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31—41 aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juni 1848.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42—50 aufgehoben durch das erwähnte Gesetz

---

*) Vergl. oben die Note zu §. 48 der IV. Verf.-Beil. (S. 112).

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51 — 65 aufgehoben durch angeführtes Gesetz.

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Amtsübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III und IV gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.*)

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67—70 sind aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. betr

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71—83 aufgehoben durch eben erwähntes Gesetz.

Capitel III.

Von der Polizeiverwaltung.

§. 84 - 92 aufgehoben durch dasselbe Gesetz.

---

*) Dieser aufgehobene §. 66 hat bei der Frage, welche gutsherrlichen Rechte nach Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit fortbestehen — noch Bedeutung. Siehe die Note zu dem folgenden §. 96.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21 bezeichnet worden.

Der Absatz 2 dieses §., dann §. 94 ist aufgehoben durch erwähntes Gesetz vom 4. Juni 1848.

§. 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23 das Geeignete enthalten.

Absatz 2 dieses §. ist durch mehrerwähntes Gesetz aufgehoben. Er handelte von der Behandlung geistlicher Verlassenschaften.

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigem Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden. *)

---

*) Eine Ministerialentschl. vom 14. Juli 1849 (S. Handbibl. für den bayer. Staatsb. 3. Aufl. Bd. 1 S. 287 und Bl. für administrative Praxis B. 5 S. 78) spricht aus, daß der §. 96 fortwährend Gültigkeit habe und insolange aufrecht zu erhalten sei, bis durch die in Folge der Vereinbarung mit den nächsten Kammern ins Leben zu rufenden neuen gesetzlichen Bestimmungen über das Gemeinde- und Stiftungswesen, dann die Revision der II. Verf.-Beil. auch hierin eine allenfallsige Aenderung erfolgt sein werde. Eine derartige Vereinbarung mit den Kammern ist bis jetzt nicht erfolgt.

Gegen die in der Minist.-Entschl. aufgestellte Ansicht sprachen sich aus: Pözl in seinem Verf.-Rechte §. 73 Note 5, und Brater in: die Verf.-Urk. 2c., 2. Aufl., 1855, S. 129; für dieselbe die Bl. f. adm. Prax. B. 5 S. 333.

§. 97—110 aufgehoben durch Art. 1 des Ges. vom 4. Juni 1848. Sie behandelten das Verhältniß der Patrimonialgerichte zu den Gemeinde-Behörden.

Capitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Dominical- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden,*) Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112. Aufgehoben durch das Ablös.-Ges.

§. 113.**) Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4—24) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.***)

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.†)

§. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs

---

*) Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, ist, wie erwähnt, aufgehoben.

**) §. 112 und der weggelassene 1. Satz des §. 113 spricht von den, den Gutsherren zugewiesenen Erträgnissen der Gerichtsbarkeit.

***) Jetzt kommen nur noch die §. 21 — 24 enthaltenen Rechte in Berücksichtigung.

†) Der Vogthaber ist in der Regel den durch Art. 6 des Abl.-Ges. ohne Entschädigung aufgehobenen persönlichen Abgaben beizuzählen.

hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.*)

§. 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden, durch das Edict vom 31. August 1808 aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Der Schlußsatz des §. 116, dann §. 117—128, handelnd von dem Pfändungsrechte der Gutsherren, sind aufgehoben durch das Ablös.-Ges.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension und von dem Aufhören derselben.

§. 129—134 aufgehoben durch das Abl.-Ges.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherren in Beybringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Aushülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältniße des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine ander-

*) Ueber das Wegfallen der Nachsteuer s. Pözl Verf.-R. §. 62, 69 und 73.

weitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandnen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretaire.

Dieses Edict wurde abgeändert durch die nachfolgenden Gesetze.

I.

Gesetz über die Rechtsverhältniße der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren, vom 28. Dezbr. 1831. (Ges.-B. v. 1831 S. 249 u. f.)*)

Ludwig rc.

In der Absicht, die bestehenden Hindernisse einer vertragsmäßigen Vereinbarung mit den Inhabern standes- und gutsherrlicher Gerichte über die Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat zu beseitigen, haben wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer

---

*) Von diesem Gesetze folgen hier nur jene Artikel, welche nach Art. 1 des Ablösungsgesetzes noch von praktischer Bedeutung sein können.

Siehe hiezu die Erläuterungen von Dr. Pözl in: die Gesetzgebung des Königreichs Bayern. Th. I. H. 2.

Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und zwar so viel die Art. 4 bis 12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, unter Beobachtung der in dem Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Den Inhabern standes- oder gutsherrlicher Gerichte wird im Falle der Verzichtleistung auf die gesammte Gerichtsbarkeit für die gesetzmäßigen Taxerträgnisse Entschädigung geleistet.

Es soll dabei die Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus den letztverflossenen zehn Jahren, so weit sich dieselben innerhalb des verfassungsmäßig gebildeten Gerichtsbezirkes ergeben haben, zu Grunde gelegt, und für die Verwaltungskosten ein Abzug von einem Drittheile gemacht werden.

Wenn in einzelnen Fällen der Herstellung einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung besondere Hindernisse entgegen stehen, so kann ausnahmsweise auch eine Durchschnittsberechnung aus den letztverflossenen fünf Jahren angenommen werden.

Art. 2. Wenn auf solche Weise bei Herrschaftsgerichten überhaupt, oder bei Patrimonialgerichten I. Klasse die Gerichtsbarkeit an den Staat abgegeben wird, so sollen die dabei angestellten Beamten mit ihren Besoldungen auf die Staatskasse übernommen werden; dieselben können diese Ueberweisung nicht ablehnen, und treten sodann in alle Rechte und Verpflichtungen der unmittelbaren Staatsdiener ein.

Uebersteigen die Besoldungen der zu übernehmenden Beamten die in der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde festgesetzten Beträge, so ist hierauf bei der Bestimmung der zu leistenden Entschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen, und der nach Art. 1 Absatz 2 für die Verwaltungskosten zu machende Abzug um eine angemessene, durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzende Summe zu erhöhen.

Art. 3. Inhabern von Herrschafts- oder Patrimonialgerichten, welche auf die gesammte Gerichtsbarkeit verzichten, wird auch für jene Grundholden und Besitzer freieigener Güter, über welche die Jurisdiction, ersteren nach den Bestimmungen des §. 32, letzteren nach den Bestimmungen der §§. 28 und 29 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde entweder bereits eingezogen worden, oder noch einzuziehen ist, eine nach Art. 1 zu berechnende Entschädigung geleistet.

Art. 4. Bei der Entsagung auf die Gerichtsbarkeit verbleiben dem Gutsherrn

1) sämmtliche gutsherrliche Rechte nach den nähern Bestimmungen der §§. 1 bis 24, 96, 111, 114, 115 und 116 des Edictes VI;
2) die gesetzmäßigen Taxen für solche Ausfertigungen, welche bei der Ausübung dieser gutsherrlichen Rechte von den gutsherrlichen Beamten zu machen sind;
3) die gutsherrlichen Scharwerke, sie mögen aus der Gerichtsbarkeit oder aus der Grundherrlichkeit hervorgehen, und zwar namentlich auch die Jurisdictions-Scharwerke von jenen Grundholden und Besitzern freieigener Güter, bei welchen die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Art. 28 und 29 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde an den Staat zurückgekehrt ist, oder zurückzukehren hat, vorbehaltlich jedoch des Rechtes der Frohnpflichtigen, diese Scharwerke nach den für die Scharwerkspflichtigen des Staates bestehenden Normen abzulösen;
4) die auf der Edelmanns- oder Landsassen-Freiheit beruhenden Jagdrechte, so weit solche dem Verzichtleistenden zustehen.

Den Standesherren bleiben ferner in diesem Falle ihre sämmtlichen unter Nr. II §§. 18—25 des IV. Edicts zur Verfassungs-Urkunde nicht begriffenen Rechte vorbehalten.

Art. 5. Bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Gutsherrn, unbeschadet des demselben etwa nach §. 118 bis 128 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde zukommenden Pfändungsrechtes ferner die Befugniß eingeräumt, von seinen bisherigen Gerichtshintersassen die liquiden Grundgefälle und andere unbestrittene aus der Gutsherrlichkeit entspringende Leistungen im Wege der Exekution entweder durch seine Angestellten oder durch Anrufen der Königlichen Landgerichte beizutreiben und in dieser Beziehung diejenigen Rechte auszuüben, welche dermal den mit der Perception der Dominicalgefälle des Staates beauftragten Königlichen Beamten zustehen.

Die Landgerichte haben dem Anrufen solcher Gutsherren in den bezeichneten Fällen ohne Aufschub zu entsprechen.

Art. 6. Den Gerichtsherren ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichts-

barkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorzubehalten.

Derselbe Vorbehalt steht den Inhabern der Herrschaftsgerichte auch in Ansehung der Distriktspolizei zu, nach Maßgabe des Nr. III im Edicte IV und §. 87 im Edicte VI. Den Patrimonialgerichts-Inhabern verbleiben in diesem Falle sämmtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84, 85, 88, 89, 90, 93, 94 und 97 bis 109, dann 112 und 113 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in Beziehung auf Polizei- und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse. *)

Art. 14. Zur rechtsgiltigen Entsagung auf die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegen die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zugeständnisse wird die Einwilligung der Lehenfolger oder der Fideicommiß-Anwärter und des Gerichts, sowie jene der Hypotheken-Gläubiger durch das Gesetz ergänzt.

Es soll jedoch bei Lehen die Entschädigung für die Jurisdictionsfrüchte durch eine auf die Staatskasse zu fundirende und mit dem Lehen heimfallende Rente geleistet, bei Fideicommissen aber nach Vorschrift des §. 68 der VII. Beilage zur Verfassungs-Urkunde verwendet werden.

Bei Gütern, die mit Hypotheken belastet sind, ist die erwähnte Entschädigung an die Hypothekar-Gläubiger bei Gericht zu hinterlegen, sofern diese nicht in die Ausantwortung an den Gutsbesitzer einwilligen.

Art. 15. Die Entschädigung für die Gerichtsbarkeit wird in Mobilisirungs-Obligationen des Staats mit einem ihrer Größe entsprechenden Betrage gegeben; der Schuldentilgungs-Anstalt wird bei jeder Einweisung eine aus den Taxgefällen zu erholende jährliche Dotationsvermehrung von der Größe des Zinsbetrages mit Beischlagung von 1 Procent des Kapitalbetrages zur Tilgung und von $1/4$ Procent desselben Betrages zur Deckung der Administrationskosten zugewiesen.

Dem Verzichtleister steht es frei, ob er Obligationen auf Namen oder au porteur nehmen will; bei Lehen und Fideicommissen kann jedoch nur

*) Die Art. 7—10 beziehen sich auf die Ausübung der vorbehaltenen Polizei durch die Patrimonial-Aemter und herrschaftlichen Commissariate, Art. 11 wahrt den Abtretenden die bisherigen Standschaftsrechte, Art. 12 den bisherigen Gerichtsstand und Art. 13 enthält blos eine die Abtretung erleichternde Bestimmung.

die erstere Gattung gefordert werden, und zwar lautend auf die gutsherrliche Besitzung als deren Activum.

Art. 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Dasselbe soll, soviel die Art. 4—12, dann die Bestimmung des Art. 14 rücksichtlich der Fideicommisse betrifft, als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden, und die nämliche Kraft erlangen, als stünde es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde; solches kann nur in der durch den §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art wieder verändert werden.

Art. 17. Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen beauftragt.

München den 28. Dezember 1831.

Ludwig ꝛc.

II.

Das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834, die Vindication der Gerichtsbarkeit betr. (Ges.-Bl. vom 1834 S. 38) wurde hier nicht aufgenommen, weil es gegenwärtig jeder praktischen Bedeutung ermangelt.

III.

Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.*)

M. II. ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, und unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Art. 1. Die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbesitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April laufenden Jahres incl. erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 entschädigt; diejenigen Besitzer, welche diesen Verzicht bis dahin nicht geleistet haben, erhalten ihre Entschädigung dadurch, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anstellungs-Bedingungen und Pensionsnormen, die am 12. April 1848 bestanden, sowie die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den am selben Tage bestehenden Normen vom Staate übernommen werden.

II. Abschnitt.

Aufhebung und Regulirung der persönlichen und der auf dem Boden haftenden Lasten und Abgaben.

Art. 2. Alle Natural-Frohndienste, gemessene, wie un-

---

*) Vergl. oben S. 7, 19.

gemessene, mit Ausnahme jener gemessenen Dienste, für welche nach Ausweis der Bezugs-Register und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleistung ein bestimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden vom 1. Jänner 1849 an ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit cessiren auch alle Gegenreichnisse.

Wenn Oekonomie-Güter mit den für dieselben zu leistenden Frohnen verpachtet sind, so können beide Theile für das nächste Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemessene Minderung des Pachtschillings zu Stande kömmt.

Art. 3. Die Erhebung des Mortuariums (Besthaupt) cessirt ohne Entschädigung.

Art. 4. Der Blutzehent und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehent, sowie der Kleinzehent da, wo er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht, oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt ist, hören für die Zukunft ohne Entschädigung auf.

Art. 5. Die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während der Hegezeit wird ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besonderen Conzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entschädigung aufgehoben.

Die Ablösung der Weide-Rechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Districten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten stattfinden, wenn sie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Die Entschädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4 des Art. 11 von den Culturbehörden ermittelt und festgesetzt.

Art. 6. Alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entschädigung auf.

Art. 7. Die im Eigenthume der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen, durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Bestimmungen, welche bezüglich der Fixirung sogleich in Vollzug

zu setzen sind, an die zu gründende Ablösungs-Kassa des Staates über.

Hinsichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die gesetzlich bestehenden Verwaltungen derselben sich für das Eine oder das Andere erklären.

III. Abschnitt.

Fixirung unständiger Grundlasten.

Art. 8. Alle nicht durch Abschnitt II. dieses Gesetzes aufgehobenen unständigen Gefälle und Zehenten, dann alle Besitzänderungs-Abgaben sind sofort zu fixiren, das heißt in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundstücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtsgiltig bestehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.

Art. 9. Das Zehentfixum ist eine, dem gegenwärtigen reinen Durchschnitts-Ertrage des Zehents gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getreid-Zehenten in den Getreidearten, in denen der Zehent bisher vorherrschend bestand, bei allen andern Zehenten in Geld ausgedrückt wird.

Art. 10. Zur Ermittlung des durchschnitlichen Zehentertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehents, wie er sich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von diesem rohen Zehent-Ertrage sind alle nach Gesetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehentberechtigten obgelegenen Lasten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, so auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herstellung, beziehungsweise dem Empfang der verkäuflichen Früchte nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverständige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchschnitt aus den in solcher Weise hergestellten reinen Erträgnissen des Zehents während der angedeuteten Jahre ist die an die Stelle des Zehents tretende fixe Jahresabgabe.

Art. 11. Hiebei werden folgende besondere Bestimmungen getroffen:

1) Der nach Art. 10 festzusetzende Durchschnitt des reinen Erträgnisses soll wo möglich für ganze Zehent- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehentdistricte ermittelt, sodann dieses Gesammt-Zehentfixum entweder durch Schätzung oder nach Maßgabe des definitiven Steuer-Katasters, wo letzteres bereits besteht, auf den Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartirt werden;
2) läßt sich der Zehent-Ertrag nicht aus den Art. 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweisen, so genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die sechs letzten bis 1845 einschließlich;
3) fehlt diese rechnungsmäßige Nachweisung, oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, so wird der Rohertrag der Grundstücke an zehentbaren Früchten durch Schätzung (unter Berücksichtigung des Grundsteuer-Definitivums, wo es bereits besteht, sodann der Zehentrechnungen benachbarter Gutsbesitzer) ermittelt, und nach ihm der Zehent berechnet; diese, nach Abzug der im Art. 10 Abs. 2 bezeichneten Lasten, ist das Zehentfixum;
4) diese, wie alle übrigen in gegenwärtigem Gesetze vorgeschriebenen Schätzungen, wird durch fünf Sachverständige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entscheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Parteien verschiedener Ansicht, so entscheidet der Ausspruch des amtlich aufgestellten Schätzers; er muß sich aber inner der von den Schätzern der Parteien angenommenen Größen halten.

   Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

   Gegen die Entscheidung der Schätzer ist eine Berufung an das Appellations-Gericht binnen 14 Tagen gestattet.

Art. 12. Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des 18jährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen.

Art. 13. Zehent-Pachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf

Art. 14. Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines

Bodenzinses mit den in § 12 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengesetzes und § 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an.

Dieselbe ist an dem vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage, in Ermanglung eines solchen am 15. Dezember jeden Jahres, zu entrichten.

Laudemium.

Art 15. Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzänderungs-Abgabe ist bei Erbrecht und Freistift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verliehen sind, wird mit der Publikation des Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben.

Obiges Aequivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Reichnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Artikel 3 des Gesetzes. Die in der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnittsjahre sollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Aequivalente ist bei der nächsten Besitzänderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten; der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben.

Art. 16. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungs-Abgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden, und derselbe übernimmt die der bis-

herigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn.

Art. 17. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden.

Art. 18. Die Holz- und Streurechte, sowie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forstpolizei-Gesetz normiren, wobei auf die Gegenreichnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll.

Die ungemessenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden.

Verfahren.

Art. 19. Die Fixirung der Grundlasten wird von den Districts-Polizeibehörden in Gemeinschaft mit den k. Rentämtern von Amtswegen in summarischem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungs-Termin ist auf 30 Tage bestimmt. Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tax- und stempelfrei; die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich.

Die Regierung wird ermächtiget, den Distrikts-Polizeibehörden besondere Commissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruktion normiren.

Art. 20. Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reichnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Ablösung aller Grundlasten.

Art. 21. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar.

Art. 22. Alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarerlage dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungs-Kassa nicht übernommen.

Art. 23. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, oder nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikal-Rente.

Art. 24. Natural-Abgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablösung ständiger Dominikal-Gefälle des Staats betreffend, enthält, mit der besondern Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Ortspreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind.

Art. 25. Die Staatskasse vergütet für alle fixen jährlichen Grund-Abgaben, die sie nach Artikel 7 übernimmt, den zwanzigfachen Betrag der fixen Rente in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letzteren.

Die Staatskasse wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichtes und des Cultus, wenn sie auch nicht ihre Renten und Ablösungs-Kapitalien in das Eigenthum der Ablösungskasse übergehen lassen, die Entschädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablösung gewähren.

Die Verzinsung des Staates beginnt von dem Tage der Uberweisung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen haben.

Art. 26. Ist nach dem Erscheinen des Gesetzes und noch vor der Ueberweisung der Grund-Renten einzelner Grundherren an den Staat eine

Besitz-Veränderung eingetreten, so wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Artikel 15 festzusetzenden Aequivalents durch die Distrikts-Polizeibehörde vorgenommen. In solchen Fällen ist das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebst der Ablösungs-Summe baar an den Grundherrn hinauszuvergüten, oder für letztere nach Art. 15 der Bodenzins festzusetzen.

Die Feststellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Besitzes erfolgt mit der Ueberweisung der Gutsrenten. Diese festgesetzten Aequivalente werden sofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Procent des Betrages in 4procentigen Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen.

Art. 27. Für den Zweck der Ablösung werden unter voller Gewährleistung des Staates besondere mit 4 Procent verzinsliche Ablösungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl, 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgestellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.

Art. 28. Wer dem Staate oder der Ablösungs-Kasse in Folge dieser Uebernahme von Privat-Grundrenten oder ursprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grund-Abgabe schuldet, hat forthin statt derselben nur den 4procentigen Zins des für dieselbe normirten Ablösungs-Kapitals, also statt 100 fl. Grund-Abgabe blos 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entsprechenden Ablösungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals selbst zu entrichten. Mit dieser Umwandlung und Reduktion übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grund-Abgabe, und alle Ansprüche desselben auf Nachlaß cessiren.

Art. 29. Wer einem Berechtigten, dessen Renten an die Ablösungskasse nicht abgetreten worden sind, eine jährliche fixe Rente schuldet, ist berechtigt, statt der Fortentrichtung derselben ein zu 4 Procent verzinsliches von seiner Seite kündbares Bodenzins-Kapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrages zu bestellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4procentigen Zinsen des Bodenzins-Kapitals zu entrichten hat.

Solche Bodenzins-Kapitalien genießen dieselben Vorrechte des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Grund-Renten, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. — Mit dieser Umwandlung

und Reduktion übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grund-Abgabe, und verzichtet auf jeden Anspruch auf Nachlaß.

Art. 30. Will der Pflichtige das Ablösungs-Kapital mittelst Annuitäten abtragen, so bezahlt er entweder sein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rücksicht auf die im Art. 28 normirte Reduktion 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derselben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieser Fristen ist er dann jeder weitern Verpflichtung enthoben und die Ablösungs-Summe getilgt.

Solche Annuitäten genießen dieselben Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle sie treten, bisher genossen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an diesen Annuitäten Ausstände erwachsen lassen, müssen die Annuität so viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausstandes beträgt.

Art. 31. Dem Pflichtigen ist gestattet, während dieser Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses-Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungskapitals zu ergänzen, und so die vollständige Tilgung des letzteren vor Ablauf der im Art. 30 festgesetzten Termine zu bewirken.

Art. 32. Die ganzen Ablösungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 gestatteten Restzahlungen können in Ablösungs-Schuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablösungskasse entrichtet werden.

Art. 33. An den für Uebernahme der Privat-Grundzinse von der Ablösungskasse ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von dem Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Restzahlungen,
3) der Belauf der Zinsen sämmtlicher mittelst Annuitäten und ihrer Restzahlungen bereits rückgekauften Ablösungs-Schuldbriefe.

Waren unter 1 und 2 statt baarer Zahlung bereits Ablösungs-Schuldbriefe eingegangen, so geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieses Jahres ab.

Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlösung gelangenden Ablösungs-Schuldbriefe werden durch das Loos bestimmt.

Art. 34. Dauernde Lasten, welche auf den Grundrenten

ruhen, werden zu Kapital angeschlagen (bestehen sie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derselben), und sind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablösungs-Schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablösungs-Kapitalien über.

Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß diese eingehenden Einlösungs-Summen oder Ablösungs-Schuldbriefe in so weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt ist. Fideicommißbesitzer genügen durch diese Hinterlegung den staats- und privatrechtlichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde.

Art. 35. Die über das Ablösungsgeschäft sich ergebenden Verhandlungen, sowie die auszustellenden Fixations- und Ablösungs-Urkunden sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 36. Es wird eine eigene Ablösungskasse bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt errichtet, welche unter Mitaufsicht ständischer Kommissäre das ganze Ablösungs-Geschäft nach den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsschuld und ihrer Fonds, zu besorgen hat.

Art. 37. Diese Kasse hat die weitere Bestimmung, auch den Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an sie überwiesen haben, die Tilgung ihrer Grundlasten und der nach Art. 15 und 30 konstituirten Bodenzinse durch Annuitäten möglich zu machen.

Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$tel seiner ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$tel dieser Grundabgabe 43 Jahre lang an sie bezahlt, wird nach Ablauf dieser Periode von seiner Last befreit, indem die Ablösungskasse in diesem Falle das Ablösungskapital baar an den Berechtigten hinauszahlen muß.

Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungsperiode die bereits eingezahlten Tilgungsraten sammt Zinses=Zinsen zu 4 pCt. durch Erlegung des Restes seines Ablösungs=Kapitals, so muß die Ablösungskasse ihn sofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

Die Ablösungskasse ist berechtiget und verpflichtet, mittelst der bei ihr in dieser Weise eingezahlten Annuitäten Ablösungskapitale jener Renten=pflichtigen, die solche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulösen und an sich zu kaufen, und auch die 4procentigen Zinsen dieser Kapitale in gleicher Weise zu verwenden.

Art. 38. Die Verwendung der Ablösungs=Summen nach den Vorschriften des III. Titels der Verfassungs=Urkunde wird in dem Finanz=Gesetze jeder Periode fest=gesetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherstellung der Kapitals=Beträge der Annuitäten nachgewiesen, die in keinem Falle zu einem anderen Zwecke verwendet werden dürfen.

Art. 39. Die Staatsschuldentilgungs=Kommission ist mit dem Voll=zuge dieser Anordnung im Art. 25, 27, 30, 32, 33, 36 und 37 beauf=tragt.

Die näheren Bestimmungen über deren Durchführung wird eine In=struktion enthalten.

Art. 40. Die Bestimmung des Artikel 23 bezüglich der Ablösung nach dem 18fachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieses Gesetzes keine An=wendbarkeit haben.

Art. 41. Vorstehendes Gesetz ist in allen den Theilen, wo es Be=stimmungen der Verfassungs=Urkunde abändert, ganz so zu betrachten, als ob es der Verfassungs=Urkunde selbst einverleibt wäre.

Dasselbe ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen, und Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian rc.

Beylage VII zum Titel V der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über die Familien-Fideicommisse.

I. Titel.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1. Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;

2) Die Früchte des Ober-Eigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke; *)

3) Jurisdictions-Erträgnisse und **) fruchtbringende Real-Rechte auf frem-

---

*) Aufgehoben durch Art. 16 und 17 des Abl.-Ges. vom 4. Juni 1848.

**) Die Jurisdictionserträgnisse fallen nach Art. 1 des Abl.-Ges. weg, und das Jagdrecht ist, wie erwähnt, aufgehoben.

dem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Geld-Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grund-Vermögen, welches als Lehen- Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande steht, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolg-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden. *)

§. 5. Das Grund-Vermögen, welches dem §. 2 gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grund-Vermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

(Den Zusatz zu diesem §. siehe bei dem folgenden Gesetze vom 11. September 1825, das Edict über die Fideicommisse betr. §. 1.)

§. 6. Ein auf Grund-Vermögen (§. 3) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung, als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbesondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern und dergleichen, und die Haus-Einrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschusse mit gleicher fideicommissarischer Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschusse verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in zwanzig Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bey Brauereyen das Brau-Geschirr jeder Gattung;

---

*) Das Abl.-Ges. hebt den Grundbarkeitsverband auf.

3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

(Die Ergänzung dieses §. siehe im §. 4 des allegirten Gesetzes vom 11. Sept. 1825.)

§. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Brau-Geschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Kapital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens, oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten, für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5 ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97) gestattet ist.

(Den Zusatz zu diesem §. siehe in §. 3 des folgenden Gesetzes vom 11. Septbr. 1825.)

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Haupt-Object des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person, oder durch Special-Bevollmächtigte, in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel, wie in streitigen Rechtssachen, statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse,

mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden, sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die drauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staatsministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen. *)

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositionsrecht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belaßung des Pflichttheils, oder den Pflicht-

*) Die Instruction über die Behandlung der Familien-Fideicommisse u. s. w. bei den Appell.-Gerichten vom 22 Dezember 1818, s. R.-B. von 1819, S. 17 u.

theil allein ohne Belaßung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

§. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestätigung und
2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestätigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey
2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grund-Vermögens war; ferner
3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal, oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2—7) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grund-Vermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;
   (S. hiezu §. 1. des Ges. vom 11. Septbr. 1825.)
4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Verfügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt, und kein Noth-Erbe an seinem Pflichttheil verletzt sey; endlich sind
5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§. 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert werden.

§. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter

liegen, Zeugnisse abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweimonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

(Ergänzt durch §. 6 und 7 des nachfolgenden Ges. vom 11. Septbr. 1825.)

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2 bestimmte Grund-Vermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungs-Plan (§. 69) entworfen, und nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung, oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29) in der Folge ein Mangel an dem zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen, oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10 enthaltenen Bestimmung ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß

nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederholte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen.

Diese Bestätigung wird im Falle der §§. 10 und 28 unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grund-Vermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20 aber mit Vorbehalt der Rechte der Noth-Erben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29 zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder ververmehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stamm-Gütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß, oder ein diesem gleich geachtetes Stamm-Gut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Ver-

änderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. So weit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bei der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, so weit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Noth-Erben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angehet, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilt werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden Ir Classe anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem das Allodial-Vermögen und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß-

oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet blos für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt; auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Edicte gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

§. 39. Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß-Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien-Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß-Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß-Schulden Ir. Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß-Schulden IIr. Classe angesehen werden.

§. 40. Bey Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II §§. 23—30 vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß- oder Stammgutes an sich getragen

habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals stattgefunden hat, oder künftig stattfinden soll.

(Den Zusatz zu diesem §. siehe §. 5 des alleg. Gesetzes vom 11. September 1825.)

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß-Errichtung aus dem vormaligen Stamm- oder Fideicommiß-Vermögen ist auf Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bei welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bei Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24) erklärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Mit-Eigenthums sind die Anwärter berechtiget:

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bei jeder Besitz-Veränderung und bei Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur;
2) zu verlangen, daß die Schuld-Briefe über die zum Fideicommmiß gehörigen Capitalien auf den Namen des Fideicommisses als Gläubiger gestellt, und bei Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;
3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz, als für Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungs-Eigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willens Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach Umständen zu bestimmende Alimentation, auch seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47 Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung der Constitutenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familien-Glieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

§. 48. Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern.*) Verpachtungen, die auf mehr als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

---

*) Vergl. Art. 1 des Zwangsabtr.-Gesetzes (Anhang 8), Art. 8 des Abl.-Ges. Abth. II des Forstg. vom 28. Mai 1852, Art. 6 und 37 des Ges. vom 28. Mai 1852, die Ausübung u. s. w. des Weiderechts betr. und die weiteren, oben S. 21 bei §. 8 des Tit. IV angeführten Gesetze.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommisses, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert. *)

§. 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen-, erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königliche Dotation gegründete Fideicommisse die Königliche Einwilligung vorher erholt werden.

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichtes ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilligt haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber stattfinde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreit werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommißlasten zukommen, und mit Vorbehalt der Competenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

---

*) S. Art. 6 des nachfol. Ges. über Zusammenlegung der Grundstücke. (Anhang 8. E.)

§. 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden Ir oder IIr Classe abgetheilt.

§. 55. Die Fideicommiß-Schulden Ir Classe gehen den Schulden IIr Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel.

§. 56. Unter die Fideicommiß-Schulden Ir. Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) diejenigen, welche bei der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzugs angewiesen wurden, insbesondere die Pflicht Theile der Noth-Erben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;
2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;
3) die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder
4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen
5) auf Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude, endlich
6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideicommiß-Schulden IIr Classe werden außer den im §. 39 No. 2 bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht, den folgenden Bestimmungen gemäß, nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59. Ein bestehendes Fideicommiß kann mit einer Fideicommiß-Schuld IIr Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fidei-Commisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse außer dem erforderlichen Betrage des Grund-Vermögens (§. 2) noch weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5, 6) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller bereits darauf haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preis, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld IIr Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militair-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oeconomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommisses, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld IIr Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter und den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, nach §. 51 zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber auch diese im Falle eines von denselben erfolgten Widerspruchs ohne hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabei besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer frühern Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen Ir oder IIr Classe, haftet das Allodialvermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten

bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungs-Plane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bei Fideicommiß-Schulden IIr Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden Ir Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61 bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69 bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle stattfinden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden Ir Classe auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriedigt werden können.

Insbesondere darf das Grund-Vermögen worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66. Außer diesem Falle können solche Immobilien und Realrechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichts veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden, wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverständniß des Grundherrn und des Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

(Der Zusatz zu diesem §. s. im Art. 34 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes oben S. 144.)

§. 68. Im Falle des §. 66 so wie, wenn im Falle des §. 67 ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kauf-Preis oder das Ablösungs-

Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. *) Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer, noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, sobald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normalmäßigen Grund-Vermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wieder herzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuld-Briefe bei Gericht hinterlege.

---

*) Vergl. Art. 10 des Zwangsabtretungs-Gesetzes. (Anhang 8. A.) und Art. 9 des Gesetzes über Zusammenlegung rc. (Anhang 8. E.)

§. 71. Zeigt sich bei einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zur Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familien-Glieder, oder für Tilgung der Fideicommiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familen-Gliede übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fideicommiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hiervon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69 zu Folge, noch während seines Genusses als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicmiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bei der Früchte-

Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehlich Gebohrnen gleich geachtet.

§. 78. Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sei, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edicte über den Adel bestimmt.

§. 79. Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Ereignet sich dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses so löset sich das Genuß-Recht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbunden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansebung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19 und §. 21 bestimmt ist.

§. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne, Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Mannsstammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Mit-Eigenthume (§. 43) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Mannsstamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruders des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familien-Glieder im §. 12, dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 37 verordnet ist.

§. 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fidei-

commissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Mannsstammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischem Verbande berufen, so bleibt es auch unter den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fidei-Commiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweite Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Manns-Stammes nach den Bestimmungen des §. 87 wieder ein.

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92. Der fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelöst:

1) wenn sie unter dem im Titel IV vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;
2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden;
3) durch den gänzlichen Untergang des Objects;
4) In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehen-Folge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist.
5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist.

§. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelöst:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommiß-Vermögens;
2) durch Widerruf des Constituenten (§. 94);
3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grund-Vermögens (§§. 95 und 96);
4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97);
5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft (§. 99.)

§. 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestätigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat.

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden Ir. Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle

oder durch die §. 92 Nr. 4 und 5 bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt, als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fidei-Commiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fidei-Commiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. Hierzu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist das Fideicommiß erloschen, und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen, bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hiervon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normalwerth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde; jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen, desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese nicht wegen eines Uebermaaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden.

§ 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichtlicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelöst werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von demselben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;
2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen

Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelöst werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschließung.

§. 98. Bey dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzten Besitzer.

§. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hiervon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100. Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern, veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stamm-Güter, sind in einem besondern Edicte bestimmt.

§. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fidei-Commisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fidei-Commiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln. *)

§. 104. Bey den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden.

§. 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reichs, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30 zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind, in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse, in so weit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

---

*) Das Edict über die bisherigen adeligen Familien-Fideicommisse und künftigen Majorate vom 22. Dezember 1811, s. R.-Bl. v. 1812, S. 5 u. f

§. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§. 104 und 406) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den nächsten Fidei-Commiß-Nachfolger über.

§. 109. Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischenen Substitution nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Kgl. Staatsrath und General-Secretaire.

Gesetz,

die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über die Familien-Fideicommisse betreffend.

M. J. K. Nachdem die Gerichtshöfe bei der Anwendung und Vollziehung des Fideicommißedikts vom 26. Mai 1818 (Beilage VII zur Verfassungs-Urkunde) mehreren Bestimmungen desselben eine solche Auslegung gegeben haben, durch welche die Bildung der Familien-Fideicommisse gegen den wahren Sinn und die Absicht des erwähnten Edicts in vielfacher Beziehung erschwert, und zum Theil unmöglich gemacht wird, so haben Wir in Folge der Uns darüber zugekommenen Beschwerden und erstatteten Berichte beschlossen, den richtigen Sinn jener Bestimmungen durch eine authentische Interpretation festzusetzen, und deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Constituenten oder Stifter eines Fideicommisses sind nach §. 5 und 24 Nr. 3 nur nachzuweisen verbunden, daß die auf dem Fidei-Commisse haftenden Schulden aus dem Ueberschusse bezahlt werden können. Die im §. 7 ausgedrückte Verbindlichkeit der wirklichen Tilgung und Vorlage eines Tilgungs-Planes bezieht sich, dem darin angeführten §. 69 gemäß, blos auf den Fideicommiß-Folger.

§. 2. Bei jenen Fideicommissen, mit welchen in Folge Königlicher Verleihung das Recht der Vererbung der Reichsrathswürde verbunden ist, muß das hiezu nothwendige und unter allen Umständen unveräußerliche Grund-Vermögen in Ansehung seines Betrags nach Titel VI §. 3 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung seiner Beschaffenheit und übrigen Rechts-Verhältniße hingegen, nach dem Fideicommiß-Edicte beurtheilt werden.

Daher können zu diesem Grund-Vermögen nur die im §. 3 des Fi-

deicommiß = Edictes benannten Gegenstände gerechnet werden, davon aber muß, dem §. 2 und 5 dieses Edicts gemäß, nur der Betrag von 25 fl. Steuersimplum frei von Schulden und Lasten seyn, und das Uebrige ist als Fideicommiß = Ueberschuß nach §. 6 und 7 des Edicts zu betrachten, welcher zwar in Grund-Vermögen bestehen muß, und niemals veräußert oder vermindert werden darf, übrigens nach den Bestimmungen des Edicts mit Schulden belastet seyn, oder werden kann.

Auch kommt in Ansehung der Constituenten oder Stifter solcher Fidei-Commisse alles dasjenige zur Anwendung, was in dem Fideicommiß-Edicte und im vorhergehenden §. 1 bestimmt ist.

§. 3. Der Constituent oder Stifter eines Fideicommisses ist nach §. 13 anzuordnen befugt, daß ein bestimmter oder unbestimmter Theil des Fideicommiß-Ueberschusses zur Tilgung der auf demselben bei dessen Constituirung haftenden Schulden von dem Fideicommiß-Besitzer veräußert werden könne oder solle.

§. 4. Die Bestimmung des §. 8, daß die zum Fideicommisse gehörigen Mobilien verzeichnet und abgeschätzt werden sollen, findet auf den Stifter des Fideicommisses keine Anwendung.

§. 5. Die Disposition des §. 40 in Betreff des Beweises, daß das zum neuen Fideicommisse bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fidei-Commisse die Eigenschaft eines Fideicommisses oder Stammgutes an sich getragen habe, schließt nicht aus, das auch Vermuthungen als Beweismittel genügen.

§. 6. Die Bestimmungen des §. 26, wonach die persönlichen und hypothekarischen Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile, daß sie sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß = Vermögens zu halten berechtigt seyen, vorgeladen werden sollen, ist auf die von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern angezeigten Gläubiger, so wie auf die von dem Stifter des Fideicommisses benannten Fideicommiß-Gläubiger nicht anwendbar, sondern es sind dieselben, erforderlichen Falls, unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ihre Forderungen dergestalt, wie sie angezeigt sind, auf das Fideicommiß eingetragen werden sollen.

§. 7. Die Kinder des Constituenten oder die ihnen zu bestellenden Curatoren dürfen, wenn er selbst die Instruction zur Eintragung des Fidei-

Commisses in die Matrikel veranlaßt, nur in dem Falle speciell hiezu vorgeladen werden, wenn dieses nach §. 26 auch bei andern Personen zulässig ist, und bedarf es insbesondere wegen des Pflicht-Theils, gemäß des §. 20, keiner Vorladung der Kinder.

Nach diesen gesetzlichen Erläuterungen haben sich die Gerichte bei der Instruction aller Gesuche der Fideicommiß-Stifter wegen Eintragung der von ihnen errichteten Fideicommisse in die Fideicommiß-Matrikel ohne Rücksicht auf die dagegen ergangenen Entschließungen oder Erkenntnisse zu achten.

Gegeben Tegernsee, den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Maximilian Joseph ꝛc.

Beilage VIII zu Tit. V §. 4 Nr. 4 der Verfassungs-Urkunde des Reichs

Edict

über die Siegelmäßigkeit.

---

§. 1. Die Verfassungs Urkunde hat im Titel V §§. 4 und 5 dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheilt.

Welche Angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden. *)

---

*) Diese Bekanntmachung erfolgte nicht, jedoch wurde durch Minist.-Entschl. vom 20. April 1823 ausgesprochen, daß jene Angestellten, welche vor dem Erscheinen des Edicts die Siegelmäßigkeit besessen, dieselbe behalten sollen, und daß dieselbe durch

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Ehe-Verträge, Vollmachten, Vergleiche, u. dgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen.

Dieser §. wurde durch das in der Note angeführte Gesetz vom 4. Juni 1848 *) und durch das Notariatsgesetz vom 10. Novbr. 1861 abgeändert. Dieses bestimmt:

Art. 14. Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesem gleichgeachteter Rechte, sowie

---

Pensionirung nicht verloren gehe. Durch die K. Entschließungen vom 12. April und 14. October 1841 wurde den ordentlichen Universitäts-Professoren und den erz- und bischöflichen Domcapitularen, dann den Aebten der Benediktiner-Stifte das Recht der Siegelmäßigkeit anerkannt.

*) Das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Grundlagen der Gesetzgebung betr. (siehe Anhang 14) bestimmte im Art. 7, daß mit dem Notariats- und Prozeßgesetze die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören habe, und unterm 28. Mai 1852 erging ein, der Verfassung nicht einverleibtes Gesetz, welches bestimmte:

Art. 1. Die von siegelmäßigen Personen über nichtstreitige Rechtsgeschäfte gefertigten Urkunden haben nur dann die, im §. 2 der Beil. VIII zur Verf.-Urk. denselben beigelegte Kraft, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie Kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das entsprechende Stempelpapier angewendet oder beikassirt, und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet, und die rechtzeitige Taxentrichtung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist.

Art. 2. Das gegenwärtige tritt 14 Tage nach der Verkündung durch das Gesetzblatt für die Kreise diesseits des Rheins in Wirksamkeit. Die besonderen, kraft der deutschen Bundesakte Art. 14, dann der Verf.-Urk. Tit. V §. 2 und 3 und der betreffenden Beilage zu derselben bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

München, den 28. Mai 1852.

Maximilian ꝛc.

Ein neues Prozeßgesetz wurde noch nicht erlassen.

über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, sind bei Strafe der Nichtigkeit Notariats-Urkunden zu errichten.

Art. 16. Rechtsgeschäfte, zu deren Giltigkeit bisher zwar keine richterliche Prüfung oder Bestätigung, jedoch eine gerichtliche Aufnahme oder siegelmäßige Fertigung erforderlich war, können fortan giltig nur von einem Notar errichtet werden.

Art. 150. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Gesetze vom 10. Novbr. 1861, die Gerichtsverfassung betr., an einem und demselben Tage in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an*) sind alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gesetz vom 1. Juli 1856, die executorischen Urkunden betreffend, dann die §§. 71—75 des Grundsteuergesetzes und beziehungsweise §. 23 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828, vorbehaltlich instructiver Anordnungen der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen über das bei der Umschreibung zu beobachtende Verfahren aufgehoben und hat das Vorrecht der Siegelmäßigkeit bezüglich der nichtstreitigen Rechtspflege aufzuhören.

§. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechts-Wohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten. **)

§. 4. Wird ein zweyseitiger, auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die

---

*) 1. Juli 1862. (Art. 80 des Gerichtsverf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861.)

**) Der Art. 20 des Notariatsgesetzes sagt:

Wo das Gesetz bei gewissen Rechtsgeschäften eine Belehrung (Certioration) vorschreibt, kann solche von dem Notare, welcher die Urkunde errichtet, vorgenommen werden.

(Durch die im §. 28 Abth. III c. des Landtagsabschieds vom 10. Novbr. 1861 ausgesprochene Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft wurden die Vorschriften über die Form der Intercessionen von Frauenspersonen nicht verändert.)

denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

(Die §§. 4 mit 6 sind durch die angeführten Gesetze außer Wirkung gesetzt. Siehe übrigens bezüglich des §. 6 die Bestimmung des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 §. 9 Nr. 2.)

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

(Aufgehoben durch Art. 16 und 17 des Abl.-Ges. v. 4. Juni 1848.

§. 8. Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Bluts-Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und im Beyseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten steht auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

(Aufgehoben durch das Notariats-Gesetz.)

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kömmt diesem die Errichtung des Inventars zu.

(Aufgehoben durch erwähntes Gesetz.)

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im Uebrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

(Aufgehoben durch das Notariatsgesetz.)

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

(Aufgehoben durch die zu §. 2 angeführten Gesetze.)

§. 12. Die Auszeigung und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civil-Sache als

Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commissair vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mit-Unterschrift eines Advocaten einreichen.

§. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht vermöge ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 17. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zustebt, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München, den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Beylage IX zu Titel V §. 6 der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über

die Verhältniße der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt. *)

§. 1. Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden, oder nicht, erworben.

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv. **)

§. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2, 3) sind alle, Richteramts-Functionen versehende Staatsdiener sämmtlicher Ober- und

*) S. hiezu Anhang 2.

**) Ueber die Beförderung administrativer Staatsdiener s. Art. VI der Verordnung vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betr. (R.-Bl. von 1848 S. 729.)

Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs-Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.*)

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7. Bestehet der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenbezug, so sind:

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;
b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und
c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen;
b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

§. 9. Die Dienst-Entsetzung (Cassation), und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammt-Gehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkennt-

---

*) Die k. Entschließung vom 20. Juli 1848 (R.-B. v. 1848 S. 729) enthält allgemeine Grundsätze über die Ausscheidung in den Anstellungsrescripten. Ueber den Standesgehalt der Minister s. oben S. 43. Ueber den Gehalt der Richter und Verwaltungsbeamten s. die Verordn. vom 24. Febr. und 19. und 21. April 1862. R.-Bl. 1862, S. 369, 410 und 625.

niß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

§. 10. Ein Staats-Beamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Inhalt des Straf-Gesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Character der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafen an, und damit der Character solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehreren Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14 Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordert vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale

Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drey nach §. 12 verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bei der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Straf-Verfügungen bey dem Königlichen Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königliche Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.*)

§. 17. lautend: „Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Straf-Gesetzbuche ausgesprochen," fällt weg nach Art. 31 des in der Note zu §. 16 erwähnten Gesetzes.

§. 18. Außer dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2, 3, 4) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

---

*) Wie diese Bestimmung jetzt zu vollziehen ist, sagen die Art. 72 und 73 des Gesetzes vom 16. Nov. 1848, die Abänderungen des 2. Theils des St.-G.-B. betr.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Classe, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.*)

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen.**)

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Policey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

Alle übrigen zuläßigen Privat-Verhältniße müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnißen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbiethen.

§. 22. Der Staatsdiener hat die Befugniß, aus dem Staatsdienste zu treten, und seine Quiescenz zu verlangen nach folgenden Bestimmungen:

A. Der Staatsdiener kann zu jeder Zeit ohne alle Motivirung seine Entlassung aus dem Staatsdienste nehmen.

Er verliert in diesem Falle den Standes- und Dienstes-Gehalt mit dem Titel und den Functions-Zeichen.***)

B. Der Staatsdiener kann wegen Dienstes-Alter in Quiescenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert.

Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebietstheile des Königreiches, und in verschiedenen Dien-

---

*) Der Artikel 22 des Grundlagengesetzes (Anhang 14) bestimmte, daß die Richter aller Abstufungen wider ihren Willen nur Kraft rechtskräftigen Ausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden können; der Art. 31 des Ges. vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung u. s. w. betr., hob jedoch den Art. 22 auf.

**) S. Anhang 11.

***) Die Modification dieser Bestimmung bezüglich der Minister s. Art. III Abs. 2 des Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes, oben S. 43.

stes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden

Der nach vollendetem Dienstes-Alter in Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und Functions-Zeichen und verliert den Dienstes-Gehalt.

C. Der Staatsdiener kann wegen Lebensalter in Quiescenz treten.

Hierzu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebensjahre erfordert.

Der nach vollendeten siebenzig Lebens-Jahren in Quiescenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel und das Functions-Zeichen.

D. Der Staatsdiener kann vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch physische Gebrechlichkeit, als Folge eines äußern, in oder außer der Function erlittenen Unglückes, oder der innern Anstrengung functionsunfähig, und dadurch zur Quiescenz geeigenschaftet werden

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise des Factums und durch die bestimmtesten Zeugniße amtlicher Aerzte, und competenter Geschäftsmänner hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab:

ob der Staatsdiener für immer, oder nur auf eine gewisse Zeit zu quiesciren sey?

§. 23. Die Vorstände und Räthe der Justiz-Collegien, mit Einschluß der Kreis- und Stadtgerichte, verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter in allen Quiescenz-Fällen im Bezuge des verliehenen Gesammt-Gehaltes. Landrichter, Landgerichts-Assessoren und Actuare behalten ihren fixen Geldgehalt.

§. 24 Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Dimission und Quiescenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden *)

§. 25. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung in die Quiescenz gesetzte Staatsdiener bleibt verbunden, der

---

*) S. bezüglich der Minister den S. 43 enthaltenen Art. III des Ges. vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister.

Berufung in eine seiner vormaligen Dienstes-Categorie angemessene Activität, welche ihm entweder provisorisch oder definitiv übertragen werden kann, zu folgen.

§. 26. Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstesgehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts-Gehalt zum Grunde gelegt

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1ten Jänner 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen.*) Bey einer etwa veränderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Einkünften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staatsdiener für die Zukunft vom Staate garantirt.

§. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Administrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur muß vorher die Beschwerde bei den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. Mai 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Sekretaire.

---

*) Die Dienstpragmatik wurde zwar nicht zum Verfassungs-Gesetze erhoben, und kann mithin für die Zukunft durch ein einfaches Gesetz abgeändert werden. Da

Beilage X zum VI. Titel §. 10 der Verfassungsurkunde des Reichs.

Edict,

über die Stände-Versammlung.*)

I. Titel.

Bildung der Stände-Versammlung.

I. Abschnitt.

Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder,

und

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

§. 1—49 wurden aufgehoben durch Artikel 31 des Gesetzes vom 4. Juni 1848.

Ebenso wurden hiedurch aufgehoben das Verf.-Ges. vom 18. Jänner 1843, die Zwischenwahlen von Abgeordneten der 2. Kammer betr. und das Verf.-Gesetz vom 23. Mai 1846 den §. 44 Lit. C Tit. I der X. Beil. betr.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50—70 wurde aufgehoben durch Art. 41 des Gesetzes vom 25. Jul 1850, den Geschäftsgang des Landtags betr.

---

aber der §. 18 die wohlerworbenen Rechte Einzelner unter den Schutz der Verfassung stellt, so wurde die Dienstpragmatik demungeachtet im Anhange Nr. 15 abgedruckt.

*) Das vollständig aufgehobene Edict über die Ständeversammlung (Beilage X der Verfassungs-Urkunde) wurde ersetzt durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang des Landtags, dann durch die Gesetze vom 4. Juni 1848 die Wahl der Landtagsabgeordneten, dann die ständische Initiative betreffend.

II. Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Ständeversammlung.

§. 1—57 und das Verfassungsgesetz vom 2. Sept. 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern betr., wurden durch Art. 41 des eben angeführten Gesetzes vom 25. Juli 1850 aufgehoben.

Der Eingang dieses Gesetzes ist mit den Art. 1—10 incl. bereits oben S. 28 und 29 abgedruckt. Dasselbe lautet ferner:

Art. 11. Die Bildung der Urwahlbezirke geschieht durch die Distrikts-Polizeibehörden, und in der Pfalz durch die Landkommissariate in der Art:

1) daß jeder solche Bezirk in der Regel 2000 Seelen umfaßt, jedoch mit möglichster Beachtung der Grenzen der politischen Gemeinden und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in den Städten;
2) daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirke vereinigt, oder einer benachbarten größeren Gemeinde zugewiesen werden.

Art. 12. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten für jeden einzelnen Regierungsbezirk wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Art. 13. Zur Vornahme der Abgeordneten-Wahlen werden von dem Staatsministerium des Innern 4 – 6 Wahlbezirke in jedem Regierungsbezirke bestimmt.

Art. 14, Aktiv wahlberechtigt ist Jeder nach seiner vor der Wahl abzugebenden Erklärung in dem Bezirke, wo er sein Domizil hat, oder mit Grundbesitz ansäßig ist.

Als Wahlmann kann Jeder in dem Urwahl- oder Gemeindebezirke seines Wohnsitzes oder wo er mit Grundbesitz ansäßig ist, gewählt werden.

Die Wahl der Abgeordneten ist an keinen Wahlbezirk gebunden.

Art. 15. Die Wahl erfolgt an den von der Regierung zu bestimmenden Tagen.

Art. 16. Die Wahlbezirke werden von der Regierung bestimmt.

Art. 17. Zur giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Wahlmänner nöthig.

Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen. Für diesen Fall ist der Wahlkommissär ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Art. 18. Die Wähler und Wahlmänner ernennen für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von 7 Mitgliedern aus ihrer Mitte.

Art. 19. Jeder Wahlmann hat vor der Wahlhandlung folgenden Eid dazulegen:

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueber-„zeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für „dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Ver-„sprechens, oder eines Befehles abgeben werde, und dießfalls von „Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch „unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch „annehmen werde."

Art. 20. Die Wahlen geschehen durch vom Wähler unterzeichnete Wahlzettel.

Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben.

Unvollständige oder unförmliche Wahlzettel, wenn der Wahl-Ausschuß sie dafür erkennt, werden nicht beachtet.

Art. 21. Der zum Abgeordneten Gewählte ist verpflichtet, spätestens acht Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Art. 22. Im Falle einer Doppelwahl steht dem Gewählten das Recht zu, sich für die Annahme der einen oder andern Wahl innerhalb der im vorigen Artikel bezeichneten Frist zu entscheiden.

Im Falle der Ablehnung der Wahl, oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk, tritt der Ersatzmann an dessen Stelle.

Art. 23. Die Wahl-Ausschüsse bescheiden alle Wahl-Reklamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit Eine Berufung gegen diesen Ausspruch ist unzulässig.

Art. 24. Der Urlaub darf den gewählten Staats-Beamten und öffentlichen Dienern nicht verweigert werden; ebensowenig den Offizieren und Militärbeamten, soferne nicht außerordentliche Verhältnisse ihrer Entfernung vom Dienste entgegenstehen.

Art. 25. Die Wahlhandlungen müssen von den Commissarien mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines

obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet, und nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft.

Art. 26. Die Bestechung der Wähler soll die Ungiltigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der ferneren, sowohl auf den Meineid, als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

Art. 27. Die Wahl-Verhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung von andern Gegenständen, von besonderen Anträgen, Beschwerden oder Instruktionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

Art. 28. Ueber jedes Wahlgeschäft ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, und von dem Wahl-Ausschusse sowohl, als von dem Wahl-Commissär, zu unterschreiben.

Art. 29 ist bereits S. 30 abgedruckt.

Art. 30. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages, eine Tagesgebühr von 5 Gulden,

b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden solle.

Artikel 31 ist nebst dem Schlusse des Gesetzes schon Seite 30 enthalten.

Gesetz,

die ständische Initiative betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter

Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 2. Das nach Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde dem König ausschließend zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV, VII, VIII und X §. 1—6 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Art. 3. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammenzuberufen, dieselben zu eröffnen und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 4. Bezüglich der im Tit. VI der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. 5. Anträge zur Abänderung der im Art. 2 und 4 bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hienach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weitern Berathung gelangen.

Im Falle der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. 6. Bei allen von der Kammer vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu derselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlußfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Art. 7. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschließung über die also gefaßten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu

vertragen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. 8. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian &c. &c.

Gesetz,

die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

Maximilian &c. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Form der Berathung der den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegten Gesetz-Entwürfe sollen in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, der Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

Art. 2. Zur Berathung der im Art. 1 bezeichneten Gesetzentwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechsel-Gesetzgebung ist der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten durch zwei Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer drei Ersatzmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschuß-Mitglieder erwählt.

vertragen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

Art. 8. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staatsgrundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian &c. &c.

Gesetz,

die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend.

Maximilian &c. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7 Titel X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Form der Berathung der den Ständen des Reichs zum Beirath und zur Zustimmung vorgelegten Gesetz-Entwürfe sollen in Beziehung auf die Entwürfe neuer Gesetzbücher über das bürgerliche und das Strafrecht, über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über das Strafverfahren, der Entwurf einer Wechselordnung, eines Handels- und eines Polizei-Gesetzbuches in der durch die nachfolgenden Artikel festgesetzten Art abgeändert werden.

Art. 2. Zur Berathung der im Art. 1 bezeichneten Gesetzentwürfe werden besondere Ausschüsse gewählt, in der Kammer der Reichsräthe von sieben, in der Kammer der Abgeordneten von neun Mitgliedern; zur Berathung der Handels- und Wechsel-Gesetzgebung ist der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten durch zwei Mitglieder, wo möglich vom Handelsstande, zu verstärken; außerdem werden von jeder Kammer drei Ersatzmänner für den Fall dauernder Verhinderung der Ausschuß-Mitglieder erwählt.

Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen
schüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hiedurch sind die
Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung
wohnen, um dieselben näher zu begründen.
chuß verworfene Modifikation kann nur unter der im
n Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zu-
schnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden
legierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt,
mermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern
Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer
spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.
ıkte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse
ı übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zu-
ung versagt wurde, werden zur besonderen Berathung
Kammer gebracht.
König kann vor Schließung oder Vertagung der Stände-
en, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung oder
lt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der
die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Arbeiten
tzusetzen.
Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Ver-
Versammlung vom Könige einberufen und es können
r Gesetz-Entwürfe zur Berathung übergeben werden.
ıll wird der König vor der Schließung oder Vertagung
nlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten
:tzgebung nach der Bestimmung des Art. 2 anordnen.

:n die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in
:en, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zu-
.nde-Versammlung befugt, das ihnen nach Art 7 zu-
ı in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden
3zuüben.

gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11
ı Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und

Kammern werden von den Gegenständen der jeweiligen schüsse vorher in Kenntniß gesetzt. Hiedurch sind die Anträge eingereicht haben, aufgefordert, der Sitzung wohnen, um dieselben näher zu begründen.
chuß verworfene Modifikation kann nur unter der im n Voraussetzung in die Kammer gebracht werden.

jeder Kammer wird über diejenigen Artikel oder zuschnitte, hinsichtlich welcher eine Vereinbarung der beiden Regierung vorliegt, ohne besondere Berathung abgestimmt, mmermitglied, unterstützt von mindestens 25 Mitgliedern Abgeordneten oder von 7 Mitgliedern in der Kammer spezielle Berathung bestimmter Punkte beantragt.
ikte, worüber eine Vereinbarung der beiden Ausschüsse übereinstimmenden Beschlüssen der Ausschüsse die Zuung versagt wurde, werden zur besonderen Berathung Kammer gebracht.
König kann vor Schließung oder Vertagung der Ständeen, daß die Ausschüsse auch nach der Schließung oder lt und in Thätigkeit bleiben sollen, um hinsichtlich der die im gegenwärtigen Gesetze angeordneten Arbeiten tzusetzen.
Ausschüsse können auch nach der Schließung oder Ver-Versammlung vom Könige einberufen und es können r Gesetz-Entwürfe zur Berathung übergeben werden. ill wird der König vor der Schließung oder Vertagung nlung die Wahl der Ausschüsse für die bezeichneten :tzgebung nach der Bestimmung des Art. 2 anordnen.

:n die Ausschüsse in Abwesenheit der Kammern in :en, so sind alle Mitglieder derselben nach dem Zu-nde-Versammlung befugt, das ihnen nach Art 7 zu- in einer durch Beschluß der Kammern festzusetzenden szuüben.

gesetzliche Wirksamkeit der in Gemäßheit der Art. 11 Ausschüsse hat sich lediglich auf die Prüfung und

ter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfaſſungs=
enen Form beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Beſtimmungen.

Kammer kommt zu, ihre Geſchäftsordnung ſelbſt feſt=
ʼedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgen=
jen über den Landtag beſtehenden verfaſſungsmäßigen

Beſondere Beſtimmungen.

Abtheilung I.

ung und Conſtituirung des Landtages.

Landtag wird durch Königliche Ausſchreibung einbe=
rt und Tag der Verſammlung beſtimmt wird. Jedes
Kammern erhält überdieß eine beſondere Mittheilung
ʼer Anmeldung in der Kammer vorzulegen iſt.
ʼrfolgt nach den näheren Beſtimmungen der Geſchäfts=

d die Mehrheit der verfaſſungsmäßigen Anzahl der
mer ſich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der
und der Beglaubigung der Kammermitglieder in der
nung einer jeden Kammer vorgeſchrieben Weiſe.
Beanſtandungen entſcheidet die betreffende Kammer.
ſt berechtigt, Beanſtandungen zu erheben und an allen
ʼie erhobenen Beanſtandungen Theil zu nehmen.
ht der Beanſtandung ſteht auch einem jeden Wahlbe=
ʼr in ſeinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

ʼie Mehrheit der verfaſſungsmäßigen Anzahl der Mit=
unbeanſtandet geblieben iſt, ſo wählt jede Kammer
Geſchäftsordnung ihre Präſidenten und Schriftführer
ndtages, dann ihre Ausſchüſſe, bildet erforderlichen
ngen, und macht nach vollzogener Zuſammenſetzung

ter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfaſſungs=
enen Form beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Beſtimmungen.

Kammer kommt zu, ihre Geſchäftsordnung ſelbſt feſt=
Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgen=
jen über den Landtag beſtehenden verfaſſungsmäßigen

Beſondere Beſtimmungen.

Abtheilung I.

ung und Conſtituirung des Landtages.

Landtag wird durch Königliche Ausſchreibung einbe-
rt und Tag der Verſammlung beſtimmt wird. Jedes
Kammern erhält überdieß eine beſondere Mittheilung
›er Anmeldung in der Kammer vorzulegen iſt.
:rfolgt nach den näheren Beſtimmungen der Geſchäfts=

d die Mehrheit der verfaſſungsmäßigen Anzahl der
mer ſich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der
ınd der Beglaubigung der Kammermitglieder in der
nung einer jeden Kammer vorgeſchrieben Weiſe.
Beanſtandungen entſcheidet die betreffende Kammer.
ſt berechtigt, Beanſtandungen zu erheben und an allen
›ie erhobenen Beanſtandungen Theil zu nehmen.
ht der Beanſtandung ſteht auch einem jeden Wahlbe=
:r in ſeinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

›ie Mehrheit der verfaſſungsmäßigen Anzahl der Mit=
unbeanſtandet geblieben iſt, ſo wählt jede Kammer
Geſchäftsordnung ihre Präſidenten und Schriftführer
ındtages, dann ihre Ausſchüſſe, bildet erforderlichen
ngen, und macht nach vollzogener Zuſammenſetzung

uhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben,
r Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem
eisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde
nden Falles die Gallerien räumen zu lassen Im Falle
llerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tages-
rden.

Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammer-
r in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung ent-
entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen
ngsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem
ch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre,
r der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zu-
n die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurück-
anzutragen.

Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registra-
iben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen
, welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

e Canzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den
ng jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben
is zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß

Staatskasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des
den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren
se, über deren Verwendung nach geendigter Versamm-
llen ist.

Abtheilung III.

mern, Berathungen, Abstimmung und Beschluß-
gen derselben zur Staatsregierung und unter-
einander.

Sitzungen der Kammern.

Sitzungen der beiden Kammern werden von den Prä-
eitet und geschlossen.

fentlich.

uhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, r Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem eisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde nden Falles die Gallerien räumen zu lassen Im Falle llerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tages- rden.

Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammer- r in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung ent- entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen ngsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem ch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre, r der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zu- n die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurück- anzutragen.

Aufbewahrung der Acten und Ordnung der Registra- iben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen , welcher aus der Staatskasse besoldet wird.

e Canzlei- und sonstige Dienstpersonal wird von den ng jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben is zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß

Staatskasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren se, über deren Verwendung nach geendigter Versamm- llen ist.

Abtheilung III.

mern, Berathungen, Abstimmung und Beschluß- gen derselben zur Staatsregierung und unter- einander.

Sitzungen der Kammern.

Sitzungen der beiden Kammern werden von den Prä- eitet und geschlossen.

fentlich.

rung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu
cher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der
wird die übergebene Interpellation, deren weitere Moti-
lg ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor
rstützungsfrage gestellt.

Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat
inister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den
ien, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben,
Beantwortung nicht erfolgen könne.

Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die da-
ntwort findet nicht statt.

terpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so
i, diesfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf
schäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammer-
alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Aus-
Abtheilung verwiesen werden.

schüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen,
nentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung
Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der
n wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl
arbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

h in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledi-
der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet
mmern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erle-
n und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und

z oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die
minister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

erichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen,
Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind,

rung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu cher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der wird die übergebene Interpellation, deren weitere Moti- lg ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor rstützungsfrage gestellt.

Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat inister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den ien, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, Beantwortung nicht erfolgen könne.

Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die da- ntwort findet nicht statt.

terpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so i, diesfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf schäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammer- alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Aus- Abtheilung verwiesen werden.

schüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, nentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der n wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl arbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

h in jeder Woche ein Tag der Berathung und Erledi- der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet mmern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erle- en und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und

z oder die Abtheilung hat vor der Berichterstattung die minister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

erichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind,

nzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in
ner durch die Geschäftsordnung gestatteten Reclamation über
rnde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung
zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
zelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäfts-
zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder wel-
: solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
izelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Ge-
dnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer be-
iner rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.
onen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere
der zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung ge-
t, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines
zirks abgerechnet.

Jedem Mitglied der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen
id Stellung der Fragen zu machen. Dasselbe Recht steht
sministern und Königlichen Commissären zu, wenn die Fragen
er Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an die-
verden soll.

Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche
ien werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Auf-
enbleiben.
ner kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf be-

Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namens-
mmt werden.

Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der
aßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen
e mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.
mengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als
tet.

ıgen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb

nzelne Kammermitglied, wenn auf deſſen Antrag oder in
ner durch die Geſchäftsordnung geſtatteten Reclamation über
rnde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung
zum Sitz in der Kammer entſchieden werden ſoll;
zelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geſchäfts-
zuläſſige Anklage oder Beſchwerde erhoben wird, oder wel-
: ſolche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
ızelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Ge-
onung vorgeſehenen Form die Entſcheidung der Kammer be-
iner rein perſönlichen Angelegenheit in Anſpruch nimmt.
onen, Anklagen und Beſchwerden, welche gegen mehrere
der zugleich gerichtet ſind, werden in der Abſtimmung ge-
t, den Fall der formellen Beanſtandung der Wahl eines
zirks abgerechnet.

Jedem Mitglied der Kammer ſteht frei, Erinnerungen gegen
ıd Stellung der Fragen zu machen. Daſſelbe Recht ſteht
sminiſtern und Königlichen Commiſſären zu, wenn die Fragen
er Regierung oder einen Gegenſtand betreffen, der an die-
verden ſoll.

Die Abſtimmung geſchieht bei allen Gegenſtänden, welche
ıen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Auf-
enbleiben.

ner kann jedoch die Abſtimmung durch Namensaufruf be-

Ganze von Geſetzen muß jedenfalls öffentlich mittelſt Namens-
nmt werden.

Giltige Beſchlüſſe können nur mit Stimmenmehrheit der
aßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen
e mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.
mengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorſchlag als
tet.

ıgen der Kammern zu der Staatsregierung und
untereinander.

Die Kammern ſowohl als die Ausſchüſſe haben innerhalb

en, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre ge-
merkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse
zung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde,
taatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und
Landtage Anzeige zu erstatten.

Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt,
ung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das
elne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueber-
ittschriften zuzulassen.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden
kunft der Directorien geordnet.

Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande
wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der
n König übersendet.
gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen,
timmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction
ch nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses
beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; *)
gt hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern ge-
e.

Die §§. 6 und 15 Tit. VI, ferner der §. 29 des T t. VII
surkunde, der Abschn. III des Tit. I, und der ganze Tit. II
zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. Sept. 1831,
ang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend,
t.

Transitorische Bestimmung.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach
Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Ge-
gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

7 des Ges. über die ständische Initiative. S. 190.

en, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre ge-
ierkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse
gung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde,
taatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen und
Landtage Anzeige zu erstatten.

Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt,
ung der Staatsregierung Aufrufe oder Erklärungen an das
elne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueber-
ittschriften zuzulassen.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden
kunft der Directorien geordnet.

Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande
wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der
n König übersendet.
gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen,
timmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction
ch nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses
beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; *)
t hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern ge-
e.

Die §§. 6 und 15 Tit. VI, ferner der §. 29 des Tit. VII
surkunde, der Abschn. III des Tit. I, und der ganze Tit. II
zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. Sept. 1831,
ang der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend,
t.

Transitorische Bestimmung.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach
Bestimmungen bis zu dem Tage, an welchem die neue Ge-
gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

7 des Ges. über die ständische Initiative. S. 190.

f den Rheinkreis ist schon in dem Rescripte vom 24. May
, daß einige Bestimmungen desselben auf den gedachten Kreis
ıdung kommen können. Hierunter gehören:
;. 2 und 3 den ehemals reichsständischen Fürsten und Gra-
vie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen zugesicherten
ebst der hierauf bezüglichen Beylage Nr. IV,
§. 4, dann in der Beilage sub Nro. V §. 16, dem übrigen
3 Reiches vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte, . . .
dem landgerichtlichen befreyte Gerichtsstand ibid. Nr. 3 und
V §. 11,
hte der Siegelmäßigkeit ibidem Nr. 4, Beylage V §. 10,
ganze Beylage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung
lechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen
: dortselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der
n.
ı übrigen in der Beylage V der Verfassungs-Urkunde zuge-
ıten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche
en und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.
: Anwendung der im §. 6 der Urkunde und der Beylage IX
enstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener
kreise ist bereits die geeignete Entschließung erlassen worden.*)

D. Titel VI und VII.

ıordnungen über die Stände-Versammlung und ihren Wir-
eis sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die
Theile des Königreichs geltend, und es bleibt Uns daher die
ung von Reichsräthen auch aus den im erwähnten Kreise ent-
wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen
tnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen
2 Nr. 6 vorbehalten . . .

E. Titel VIII.

el von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends

ȝ 2.

f den Rheinkreis ist schon in dem Rescripte vom 24. May
, daß einige Bestimmungen desselben auf den gedachten Kreis
ıdung kommen können. Hierunter gehören:
;. 2 und 3 den ehemals reichsständischen Fürsten und Gra=
vie den ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen zugesicherten
:ebst der hierauf bezüglichen Beylage Nr. IV,
§. 4, dann in der Beilage sub Nro. V §. 16, dem übrigen
3 Reiches vorbehaltenen gutsherrlichen Rechte, . . .
dem landgerichtlichen befreyte Gerichtsstand ibid. Nr. 3 und
V §. 11,
hte der Siegelmäßigkeit ibidem Nr. 4, Beylage V §. 10,
ganze Beylage VIII. Doch bezieht sich die Beschränkung
lechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besitzungen
: dortselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der
n.
ı übrigen in der Beylage V der Verfassungs=Urkunde zuge=
ten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche
en und besondern Institutionen dieses letztern vereinbarlich sind.
: Anwendung der im §. 6 der Urkunde und der Beylage IX
enstes=Verhältnisse und Pensions=Ansprüche der Staatsdiener
kreise ist bereits die geeignete Entschließung erlassen worden.*)

D. Titel VI und VII.

ıordnungen über die Stände=Versammlung und ihren Wir=
eis sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die
Theile des Königreichs geltend, und es bleibt Uns daher die
ung von Reichsräthen auch aus den im erwähnten Kreise ent=
wegen ausgezeichneter Verdienste oder wegen ihrer übrigen
tnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen
2 Nr. 6 vorbehalten . . .

E. Titel VIII.

el von der Rechtspflege ist für den Rheinkreis durchgehends

) 2.

en, zum Theile auch verschiedene Besoldungsregulative
n Seine Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung
k in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden,
höchstes Rescript vom 12. Juni 1818 in folgenden Be-
:tzt worden sind:
iigliche Edict vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse
vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt,
:n Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Aller-
Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer
ommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten
l, als derjenigen, welche nach den bis nun bestandenen
waren, oder nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre
; wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer
llerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen wor-

ch den Bestimmungen des §. 22 und 23 dieses Edicts
enzgehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilli-
werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Be-
n sind. Demzufolge werden die Pensionen der Quiescen-
twen und Waisen derjenigen Diensteclassen, welche ihren
sogenannten Finanzfond empfangen, auf diesen; jene der
classen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der
f a. beziehen, auf diese letzteren überwiesen.
ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B.
ond seine Pensionen bezieht, zu einer provisorischen Activität
e Finanzfonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt
Zeit seiner provisorischen Function:
die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und statusmäßig
durch den §. 26 des genannten Edicts vom 26. Mai be-
Gehalt ganz aus dem Finanzfond;
aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine
oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushilfe
ll, so hat er den Standes- oder Quiescenzgehalt, wie bisher
ı Kreis- und nur den treffenden Dienstes- oder Functions-
us dem Finanzfond zu beziehen, welches auch im gegenseiti-

en, zum Theile auch verschiedene Besoldungsregulative
n Seine Königliche Majestät in Hinsicht der Anwendung
k in diesem Kreise einige Modificationen nöthig gefunden,
höchstes Rescript vom 12. Juni 1818 in folgenden Be-
:tzt worden sind:
iigliche Edict vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse
vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt,
:n Rheinkreis volle Anwendung, vorbehaltlich jedoch Aller-
Verfügung in Ansehung der daselbst in provisorischer
ommenen oder in solcher Eigenschaft seither angestellten
l, als derjenigen, welche nach den bis nun bestandenen
waren, oder nur eine Ernennung auf bestimmte Jahre
; wegen dieser Individuen vor oder nach Ablauf ihrer
llerhöchste definitive Bestimmung seitdem getroffen wor-

ch den Bestimmungen des §. 22 und 23 dieses Edicts
enzgehälter und die den Wittwen und Waisen zu bewilli-
werden aus denselben Fonds geschöpft, woraus die Be-
n sind. Demzufolge werden die Pensionen der Quiescen-
twen und Waisen derjenigen Diensteclassen, welche ihren
sogenannten Finanzfond empfangen, auf diesen; jene der
classen aber, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds der
f. a. beziehen, auf diese letzteren überwiesen.
ein Quiescent, welcher aus einem oder dem andern, z. B.
ond seine Pensionen bezieht, zu einer provisorischen Activität
e Finanzfonds angewiesenen Stelle berufen wird, so empfängt
Zeit seiner provisorischen Function:
die Stelle, welche er versehen soll, erledigt und statusmäßig
durch den §. 26 des genannten Edicts vom 26. Mai be-
Gehalt ganz aus dem Finanzfond;
aber keinen statusmäßigen Platz ersetzen, sondern auf eine
oder unbestimmte Zeit bei irgend einer Stelle nur Aushilfe
ll, so hat er den Standes- oder Quiescenzgehalt, wie bisher
ı Kreis- und nur den treffenden Dienstes- oder Functions-
us dem Finanzfond zu beziehen, welches auch im gegenseiti-

te anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staats-
ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinalcomitées, wie es der-
n organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähi-
Diener.
enigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen
te besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in
hen oder ähnlichen Categorien stehen, z. B. Straßenwärter,
mwärter s. a. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach
änden, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805,
kel XXIV §. 21 und nach jener vom 28. Novbr. 1812, §. 11
cksichtigt werden. Seine Königliche Majestät behalten sich aber
wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle
nnt sein werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.
Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden,
m für die katholischen Pfarrer durch eine Emeritenanstalt gesorgt
den muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen be-
ers zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche
jestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen
.
s Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forst-
onale der älteren Kreise heimgestellt.
Indem Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Staatsdienern
kreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstespragmatik
n haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch
ng vom 8. Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug, d. h. einem
nds-Beitrage unterworfen werden, über dessen Maßstab sich Seine
Majestät aber durch den §. 28 des Edicts vom 26. Mai für
st weitere Verfügung noch vorbehalten . . .
Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue
on und das Edict vom 26. May l. J. gesetzliche Kraft erhalten
Wirkung.
stehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amts-
allgemeinen Kenntniß gebracht.
ier, den 28. Juni 1818.

te anzusehen, und deren Hauptbeschäftigung nicht der Staats-
ist, wie z. B. die Mitglieder des Medicinalcomitées, wie es der-
n organisirt ist, gehören nicht in die Categorie der pensionsfähi-
Diener.
enigen, deren Dienstleistung blos in Anwendung der körperlichen
te besteht, oder mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in
hen oder ähnlichen Categorien stehen, z. B. Straßenwärter,
mwärter s. a. haben keine Pensionsansprüche, können aber nach
änden, nach der Königlichen Verordnung vom 1. Januar 1805,
kel XXIV §. 21 und nach jener vom 28. Novbr. 1812, §. 11
cksichtigt werden. Seine Königliche Majestät behalten sich aber
wenn Allerhöchstdenselben alle hier zu berücksichtigenden Fälle
nnt sein werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.
Pfarrer sollen so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden,
m für die katholischen Pfarrer durch eine Emeritenanstalt gesorgt
den muß, die protestantischen Pfarrer aber bereits auf einen be-
ders zu bildenden Pensionsfond, für welchen Seine Königliche
jestät auch schon die Intercalarfrüchte bestimmt haben, verwiesen
.
s Forstpersonal wird hinsichtlich der Pensionsansprüche dem Forst-
onale der älteren Kreise heimgestellt.
Indem Seine Königliche Majestät Allerhöchstihren Staatsdienern
kreises die Theilnahme an der Wohlthat der Dienstespragmatik
n haben, sollen dieselben aber auch zugleich einem, schon durch
ng vom 8. Juni 1807 angeordneten Besoldungsabzug, d. h. einem
nds-Beitrage unterworfen werden, über dessen Maßstab sich Seine
Majestät aber durch den §. 28 des Edicts vom 26. Mai für
st weitere Verfügung noch vorbehalten . . .
Diese Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem die neue
on und das Edict vom 26. May l. J. gesetzliche Kraft erhalten
Wirkung.
stehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiemit durch das Amts-
allgemeinen Kenntniß gebracht.
ier, den 28. Juni 1818.

:n Aufwand für den ganzen Hofstaat,
e Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließ:
: Haus-Ritter-Orden,
e seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden
ıen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die
errichtete Hofpensions-Kassa, —
s sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße
turen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.
on den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu
Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa über-
werden können.
:t. 5. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste über-
ı Gebäude ist in der Beilage 3 enthalten.
enn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern
vecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung
Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskasse
weisen. —
t. 6. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hoffa-
nd Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe
intendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des
:stimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde
denzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der
erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus der-
:sorgt. —
Inventarien hierüber sollen mit Zugrundelegung des Inventars,
es bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung
nschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche
g in Folge des Familien-Statuts vom 5. August 1819 Tit. VIII
getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar-
ziblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen
jes, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

———

ie betreffenden §§. des Familienstatuts sind Anhang Nr. 5 abgedruckt.

:n Aufwand für den ganzen Hofstaat,
e Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen — einschließ-
: Haus-Ritter-Orden,
e seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden
ıen und Quiescenz-Gehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die
errichtete Hofpensions-Kassa, —
s sämmtliche Hofbauten betrifft — sie mögen Neubauten oder bloße
turen an den zum Gebrauche des Hofes bestimmten Gebäuden seyn.
on den aus dem Hofhaushalte entspringenden Ausgaben soll zu
Zeit ohne Bewilligung der Stände etwas auf die Staatskassa über-
werden können.
:t. 5. Das Verzeichniß der sämmtlichen auf die Civilliste über-
ı Gebäude ist in der Beilage 3 enthalten.
enn der König vorübergehend irgend ein Hofgebäude zu einem andern
vecke überläßt, so steht es ihm frei, auf die Dauer dieser Benützung
Unterhaltungs-Kosten desselben im gleichen Maße auf die Staatskasse
veisen. —
t. 6. Alle Einrichtungen der Residenzen und Hofgebäude, Hofka-
nd Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe
intendanzen anvertraut, und zum Bedarfe oder zum Glanze des
:stimmt sind, so wie alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde
denzen und Lustschlösser dient, werden von dem Könige aus der
erhalten, und alle erforderlichen neuen Nachschaffungen aus der-
:sorgt. —
Inventarien hierüber sollen mit Zugrundelegung des Inventars,
es bei Unserer Thronbesteigung bestanden, mit genauer Bemerkung
nschaft der neuen Inventarsstücke, nach den Bestimmungen, welche
g in Folge des Familien-Statuts vom 5. August 1819 Tit. VIII
getroffen hat, und mit Angabe der Ab- und Zugänge an Mobiliar-
iblen Gegenständen stets in Evidenz gehalten, und den Ständen
ʒes, wenn sie es verlangen, deren Einsicht gestattet werden.

ie betreffenden §§. des Familienstatuts sind Anhang Nr. 5 abgedruckt.

Verzeichniß

:n Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude &c.

In und um München.

Zu München.

nz und Nebengebäude. Herzog-Maxburg. Theatiner Hofkirche. ınd Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude. Hofmang- und Leib- ›e. Hofhühnerhaus. Hoffischerei zu Giesing. Hofeiskeller. Hof- ıiede. Hofsäggebäude. Hofbaustadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Hofbaumagazinsgebäude. Hofkalkofen. Hofgypsmühle. Kir- ungen.

Zu Nymphenburg.

schloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pa- Klause. Hofstallgebäude. Menagerie und Biberbau. Innere › Brücken.

Zu Schleißheim.

; Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim.

Zu Fürstenried.

ß. Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

ß und Oekonomiegebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und :r-Gebäude.

Hofgartengebäude.

enz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchen- inglischer Garten. Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu

Verzeichniß

:n Dienst des königlichen Hofes bestimmten Gebäude.

A. Hofgebäude &c.

In und um München.

Zu München.

nz und Nebengebäude. Herzog-Maxburg. Theatiner Hofkirche. :nd Reitschulgebäude. Hofpfistergebäude. Hofmang- und Leib- ·e. Hofhühnerhaus. Hoffischerei zu Giesing. Hofeiskeller. Hof- ·iede. Hofsäggebäude. Hofbaustadel. Hofsteinmetzwerkstätte und Hofbaumagazinsgebäude. Hofkalkofen. Hofgypsmühle. Kir- ungen.

Zu Nymphenburg.

·schloß- und Nebengebäude. Amalienburg. Badenburg. Pa- Klause. Hofstallgebäude. Menagerie und Biberbau. Innere › Brücken.

Zu Schleißheim.

› Schloßgebäude. Altes Schloß. Lustheim.

Zu Fürstenried.

ß. Hofstall.

Zu Berg und Starnberg.

ß und Oekonomiegebäude zu Berg. Brücke, Durchlässe und zu Percha. Hofstall zu Starnberg. Schiffhütte daselbst und :r-Gebäude.

Hofgartengebäude.

enz-, großer Hof- und Palaisgarten. Pageriegarten. Hofküchen- inglischer Garten. Hofgarten zu Nymphenburg. Hofgarten zu

(altes und neues). Bassin und Brunnen zu Berg und Starn-
erlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise.

gliches Jagdschloß Berchtesgaden. Sogenannter Priesterstein.
daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes
und Rehbachstöcklein daselbst. Stallgebäude und Wagenremise da-
nigl. Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus St. Bartholomä.
und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Mayerhof (Oekonomie-
Schloßwerk). Futterstadel in Oberrain. Anstalten auf der Insel
n und am Kessel zu Königssee. — Schiffshütte am Eingange
See. Fischerhütte (Schiffbauhütte), Pferdestallung. Jagdschloß
achthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel
Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königl. Resi-
zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. Königl. Residenzge-
Freising. Galleriegebäude in Freising. Ehemalige Rath Braun'-
nung. Königl. Schloßpflegerswohnung. Königl. Leibkutschers-
Königl. Wagenhaus. Königl. Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise.

— — —

Im Regenkreise.

tengruft zu Sulzbach. Domprobsteigebäude zu Regensburg. Ca-
lit. E Nro. 58 und lit. E Nro. 59 zu Regensburg. Schloß-
u Barbing. Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise.

denzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzgehöfte. Schloßdieners-
zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferde-
Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen.
hurm und Wasserleitung. Wohnung des Brunnenmeisters. Blau-
Hofpfisterei. Hennenfütterei. Hofschreinerei. Zimmerwartswoh-

(altes und neues). Bassin und Brunnen zu Berg und Starn-
erlöschrequisitengebäude.

B. Reservirte Schlösser in den Kreisen.

Im Isarkreise.

gliches Jagdschloß Berchtesgaden. Sogenannter Priesterstein.
daselbst. Sogenanntes Domestikenstöcklein daselbst. Sogenanntes
ınd Rehbachstöcklein daselbst. Stallgebäude und Wagenremise da-
nigl. Jagdschloß St. Bartholomä. Jägerhaus St. Bartholomä.
und Jagdzeugbehältniß St. Bartholomä. Mayerhof (Oekonomie-
Schloßwerk). Futterstadel in Oberrain. Anstalten auf der Insel
n und am Kessel zu Königssee. — Schiffshütte am Eingange
See. Fischerhütte (Schiffbauhütte), Pferdestallung. Jagdschloß
achthal. Pferdestallung dortselbst. Futterstallung sammt Heustadel
Futterstall sammt Heubehältniß zu Schoppach. Königl. Resi-
zu Landshut. Hofstallungsgebäude daselbst. Königl. Residenzge-
Freising. Galleriegebäude in Freising. Ehemalige Rath Braun'-
nung. Königl. Schloßpflegerswohnung. Königl. Leibkutschers-
Königl. Wagenhaus. Königl. Hofschmiede.

Im Unterdonaukreise.

— — —

Im Regenkreise.

tengruft zu Sulzbach. Domprobsteigebäude zu Regensburg. Ca-
lit. E Nro. 58 und lit. E Nro. 59 zu Regensburg. Schloß-
u Barbing. Gärtnerswohnung dortselbst.

Im Oberdonaukreise.

denzhauptgebäude zu Augsburg. Residenzgehöfte. Schloßdieners-
zu Augsburg. Gardistenbau dortselbst. Wagenremisenbau. Pferde-
Hofgarten. Wasserleitungen. Schloßgebäude zu Dillingen.
hurm und Wasserleitung. Wohnung des Brunnenmeisters. Blau-
Hofpfisterei. Hennenfütterei. Hofschreinerei. Zimmerwartswoh-

ırg. Wagenremise. Umgebung des Marstalls. Umgebung der
: und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle auf dem Schloß-
Stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe. Geschlossene Halle
ohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude
usch. Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise.

oß zu Zweibrücken (königliches Absteigequartier).

4.

Finanzgesetz

vom 28. December 1831, §. 6 und 7.

. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation
ıetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des gan-
aates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes
enden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der
onsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder
gs.

7. Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der
kasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritter-
r Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civil-
Zukunft auch:

s Hof-Eleëmosinariat;

le nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und
uiescenzgehalte der Hofdienerschaft, sowie die nach diesem Termine
h ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und
ejenigen Hof-Pensionen vor dem 30. September 1831, welche den
Maximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;

ırg. Wagenremise. Umgebung des Marstalls. Umgebung der
: und Remise im Bauhof. Umgebung der Halle auf dem Schloß-
stiegenbau nächst dem Dallbergischen Hofe. Geschlossene Halle
ohlenniederlage. Gebäude und Gärten zu Schönthal. Gebäude
usch. Fischhaus am Main.

Im Rheinkreise.

oß zu Zweibrücken (königliches Absteigequartier).

4.

Finanzgesetz

vom 28. December 1831, §. 6 und 7.

. Die Civilliste des Königs begreift nicht blos die Dotation
ıetskasse, sondern auch jene zum Behufe der Bestreitung des gan-
aates und Haushaltes des Königs, zur Deckung des Bedarfes
enden Königin und des Unterhaltes der minderjährigen, so wie der
onsgelder und Reisekosten der volljährigen nicht etablirten Kinder
gs.

7. Außer jenen Kategorien von Ausgaben, welche bisher von der
kasse, den Hofstäben und Intendanzen, einschließlich der Hausritter-
r Rechnung des Hof-Etats bestritten wurden, übernimmt die Civil-
Zukunft auch:

s Hof-Eleëmosinariat;

le nach dem 30. September 1831 anfallenden Pensionen und
uiescenzgehalte der Hofdienerschaft, sowie die nach diesem Termine
h ergebenden Pensionen der Wittwen und Waisen derselben, und
ejenigen Hof-Pensionen vor dem 30. September 1831, welche den
aximalbetrag von 80,000 fl. übersteigen;

bachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorge-
Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

. I Es soll ein, der Civilliste des Königs einzuverleibender Pa-
r Haupt- nnd Residenz-Stadt München erbaut und zur Bestrei-
Bau- und Einrichtungskosten ein für allemal eine Aversal-Summe
Million Gulden aus den Erülrigungen der Vorjahre bestimmt

. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen
tgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil
ts-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer per-
Civilliste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche
eit haben.

eben, München den 11. April 1843

Ludwig rc.

6.

Königliches Familien-Statut.*)

(Zu Tit. II §. 8 der Verf.-Urk.)

Wir Maximilian Joseph rc.

unden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unseres
om 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816

---

*) Das Familiengesetz vom 18. Jan. 1816, welches bei Verkünung der VU. be-
durch T. II §. 8 der VU. nicht zum Verfassungsgesetz erhoben worden,
sowenig kann dem, überdieß ohne Zustimmung der Kammern an seine
tretenen Statut vom 5. August 1819 diese Eigenschaft beigelegt werden.

bachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorge-
Formen, beschlossen und verordnen, wie folgt:

. I Es soll ein, der Civilliste des Königs einzuverleibender Pa-
r Haupt- und Residenz-Stadt München erbaut und zur Bestrei-
Bau- und Einrichtungskosten ein für allemal eine Aversal-Summe
Million Gulden aus den Erübrigungen der Vorjahre bestimmt

. II. Dem Könige steht zu, diesen Palast nach Seinem Ermessen
tgliede des Königlichen Hauses zur Wohnung anzuweisen.

. III. Gegenwärtiges Gesetz soll als ein ergänzender Bestandtheil
ts-Grund-Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Feststellung einer per-
Civilliste betreffend, betrachtet werden, und mit demselben gleiche
eit haben.

eben, München den 11. April 1843

Ludwig ꝛc.

6.

Königliches Familien-Statut.*)

(Zu Tit. II §. 8 der Verf.-Urk.)

Wir Maximilian Joseph ꝛc.

unden und bekennen hiermit: Da die Verfassungs-Urkunde Unseres
om 26. May 1818, Abänderungen des unterm 18. Jänner 1816

---

*) Das Familiengesetz vom 18. Jan. 1816, welches bei Verkündung der VU. be-
durch T. II §. 8 der VU. nicht zum Verfassungsgesetz erhoben worden,
sowenig kann dem, überdieß ohne Zustimmung der Kammern an seine
tretenen Statut vom 5. August 1819 diese Eigenschaft beigelegt werden.

. Die Appanagen der Nachgebornen werden nach dem §. 1 an-
Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt
viesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus ge-
b. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten
lichen Staats-Casse unterhalten. dieser Unterhalt wird aber jährlich
Könige besonders bestimmt.

. Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im Königlichen
:ehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode
ers berechtigt, nach erreichtem 21sten Jahre sich besonders zu
und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu

. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt
viesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines
ondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Ver-
:iner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte
nilie so zahlreich sein, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem
ßigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus
ızen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Mi-
der Appanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so
König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.
den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines
ıen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den
bundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der
der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich
: König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage
halt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen,
t schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit
r Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

'. Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause ge-
Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

;. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standes-
Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prin-

. Die Appanagen der Nachgebornen werden nach dem §. 1 an- Maßstabe von dem Könige durch eine besondere Urkunde festgesetzt oiesen, sobald für den nachgebornen Prinzen ein eigenes Haus ge- b. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten lichen Staats-Casse unterhalten. dieser Unterhalt wird aber jährlich Könige besonders bestimmt.

. Da, wo bereits besondere Appanagial-Verträge im Königlichen :ehen, hat es hiebei sein Verbleiben.

. Die Prinzen des Königlichen Hauses sind nach dem Tode ers berechtigt, nach erreichtem 21sten Jahre sich besonders zu und hierzu die ihnen gebührende Appanage in Anspruch zu

. Wenn für einen nachgebornen Prinzen die Appanage festgesetzt oiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seines ondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung und Ver- :iner Söhne, und die Witthume in seiner Linie bestreiten. Sollte nilie so zahlreich sein, daß die ausgesetzte Appanage zu ihrem zigen Unterhalte nicht mehr hinreichte, oder daß für das Haus nzen aus der Nebenlinie nicht wenigstens der dritte Theil des Mi- der Appanage eines Königlichen Prinzen auszumitteln wäre, so König für solche einzelne Fälle das Abgängige ergänzen.

den Fall des Abganges einzelner Zweige von der Linie eines ıen Prinzen wächst der eröffnete Antheil der Appanage mit den bundenen Lasten des Witthums, so wie des Unterhalts und der der Prinzessinnen den übrigen Zweigen jener Linie gleichheitlich : König bleibt jedoch vorbehalten, aus dieser eröffneten Appanage halt und die Aussteuer der genannten Prinzessinnen zu bestimmen, t schon früher der letzte Sprosse der abgegangenen Nebenlinie mit r Bewilligung hierüber Vorsehung getroffen haben sollte.

'. Ein appanagirter Prinz muß allzeit die in seinem Hause ge- Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen.

;. So lange die Prinzessinnen ledig sind, muß für ihren standes- Unterhalt gesorgt werden, welcher von dem Könige für seine Prin-

lichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufge-
oird.

4. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive
n Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

5. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem
von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher ge-
dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Ab-
on mitzutheilen.

6. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art
um ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Ur-
Könige zur Bestätigung vorgelegt werden

. . . .

VIII. Titel.

1 Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-
ß-Vermögen gehören, (Tit. V §§. 3 und 4) steht dem jedes-
egenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf
Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staats-
ch durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft
ung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Ersparniß
seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus son-
at-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der
nicht einverleibt hat.

. . . .

rklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Hausgesetz,
ht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern
Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige
n angewiesen werden.

eschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften
Monats August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Ge-
usend Achthundert und Neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.

Maximilian Joseph ꝛc.

lichen Hauses zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufge-
wird.

4. Die ausgefertigte Urkunde wird alsdann in dem Hausarchive
n Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

5. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem
von dem Minister des Königlichen Hauses vorgelegt, welcher ge-
dieselbe pünktlich vollziehen zu lassen, und der Wittwe eine Ab-
on mitzutheilen.

6. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art
um ihrer Gemahlinnen, jedoch muß die darüber ausgefertigte Ur-
Könige zur Bestätigung vorgelegt werden

. . . .

VIII. Titel.

n Privat-Vermögen der Glieder des Königlichen Hauses und der Erbfolge in dasselbe.

Ueber alle Gegenstände, welche zu dem Staats- und Haus-
ß-Vermögen gehören, (Tit. V §§. 3 und 4) steht dem jedes-
egenten keine Privat-Disposition zu; diese kann sich nur auf
Vermögen erstrecken, welches der Monarch weder aus Staats-
och durch Staats-Verträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft
ung im vorhandenen Manns-Stamme, sondern durch Ersparniß
seiner Privat-Disposition gestellten Einnahmen, oder aus son-
at-Titeln erworben, und dem Vermögen des Staates und der
nicht einverleibt hat.

. . . .

erklären dieses Familien-Statut als ein pragmatisches Hausgesetz,
ht nur sämmtliche Mitglieder Unseres Hauses verbindet, sondern
Beobachtung auch sämmtliche Staats-Ministerien und übrige
n angewiesen werden.

eschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünften
Monats August, im Jahre nach Christi Unseres Seligmachers Ge-
usend Achthundert und Neunzehn, Unseres Reiches im Vierzehnten.

Maximilian Joseph ꝛc.

e tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse n in den freien bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung über.

dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leib-nstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen nehr veräußert, oder avocirt werden; seine Standes-Verän-ht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch eibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen nach Gesetzen, oder Herkommen getragen hat.

die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, bindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von af dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht wieder-erscheiden:

nd diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder geschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Ver-dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abga-Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten Grund-Prästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5 n, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht ver-

Benn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm un-, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des t unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leib-lls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum n.

its-Herrn stehen über die freigelassene Person ferner keine zu, als welche die Gesetze den Grund-Herren, rücksichtlich der

arf kaum einer Bemerkung, daß der Schlußsatz dieses §. 7, sowie der es Inhalts der §§. 8 und 9 durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr., wegfällt.

e tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse n in den freien bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung über.

dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leib- nstzwang, die Entrichtung des Leibzinses, das Mortuarium, andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen nehr veräußert, oder avocirt werden; seine Standes-Verän- ht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch eibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen nach Gesetzen, oder Herkommen getragen hat.

die Leibeigenschaft mit dem Besitze eines Gutes verbunden, bindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fließen, von if dem Gute haften, und sonst den Gesetzen nicht wieder- erscheiden:

nd diese Verbindlichkeiten schon durch Gesetz, Vertrag oder geschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besitze des zufälliger Verbindung, so, daß der Leibeigene besondere Ver- dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abga- Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten Grund-Prästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5 a, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht ver-

Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm un- , und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des t unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leib- lls seine Freiheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum en.

its-Herrn stehen über die freigelassene Person ferner keine zu, als welche die Gesetze den Grund-Herren, rücksichtlich der

darf kaum einer Bemerkung, daß der Schlußsatz dieses §. 7, sowie der es Inhalts der §§. 8 und 9 durch das Gesetz vom 4. Juni 1848, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit betr., wegfällt.

8.

wangsabtretungs-Gesetz.

(Zu Tit. IV §. 8 der Verf.-Urk.)

A. Gesetz,

abtretung von Grund-Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend.

ig rc.

nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und 'erer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Ab- erten Absatzes des §. 8 im Tit. IV der Verfassungs-Urkunde htung der in dem Tit. X §. 7 derselben Urkunde vorge- ıen beschlossen, und verordnen was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigen- tliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder stbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, hümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der n Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu se Abtretung kann übrigens nur eintreten lgenden Unternehmungen: ıung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes- ınd Fortifikations-Zwecken, insbesondere auch Militär-Etablisse-

8.

wangsabtretungs-Gesetz.

(Zu Tit. IV §. 8 der Verf.=Urk.)

A. Gesetz,

abtretung von Grund=Eigenthum für öffentliche Zwecke betreffend.

ig ꝛc.

nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und ſerer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches in Ab= erten Absatzes des §. 8 im Tit. IV der Verfassungs=Urkunde htung der in dem Tit. X §. 7 derselben Urkunde vorge= ıen beschlossen, und verordnen was folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Eigenthümer können angehalten werden, unbewegliches Eigen= tliche, nothwendige und gemeinnützige Zwecke abzutreten, oder stbarkeit beschweren zu lassen, letzteres jedoch nur in so ferne, hümer nicht vorzieht, auf Abtretung des zum Zwecke der n Anspruch genommenen Theiles seines Grundeigenthumes zu se Abtretung kann übrigens nur eintreten
lgenden Unternehmungen:
ıuung von Festungen oder sonstigen Vorkehrungen zu Landes= ınd Fortifikations=Zwecken, insbesondere auch Militär=Etablisse=

s=Fideicommiß= oder Stammguts=Eigenschaft steht der Zwangs=
entgegen.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs=
ur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen
n Grund=Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle
gs=Berechtigte

re Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv
hrungs=Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigen=
volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

re Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs=Gegenstande
olle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf
die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des
nicht mehr vereinbarlich ist.

Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Be=
Gesammt=Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen
ers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere
ng eines Gebäude=Complexes, oder die Trennung der zu dem
lben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles
dem Gesammt=Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthü=
en.

. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des
pruch genommen werden:

öffentlichen Stellen und Behörden,

Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten,
r Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des
seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im
ählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von
m muß enthalten:

gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

s-Fideicommiß- oder Stammguts-Eigenschaft steht der Zwangs-
entgegen.

In Beziehung auf unkörperliche Rechte findet eine Zwangs-
ur in soferne statt, als diese Rechte dem für das Unternehmen
n Grund-Eigenthume ankleben, und es muß in solchem Falle
gs-Berechtigte

re Rechte auf anderen unbeweglichen Sachen, welche aktiv
hrungs-Gegenstande verbunden sind, auf Verlangen des Eigen-
volle Entschädigung des letzteren übernehmen;

re Rechte, welche passiv auf dem Entwehrungs-Gegenstande
olle Entschädigung ihrer Besitzer ablösen, wenn diese darauf
die Ausübung jener Rechte mit der neuen Bestimmung des
icht mehr vereinbarlich ist.

Bei Gegenständen, deren Theilung nachtheilig auf die Be-
Gesammt-Gegenstandes zurückwirkt, kann nicht wider Willen
ers auf theilweise Abtretung erkannt werden. — Insbesondere
ng eines Gebäude-Complexes, oder die Trennung der zu dem
lben gehörigen Gärten und Hofraithen oder eines Theiles
dem Gesammt-Complexe nur mit Einwilligung des Eigenthü-
en.

. Die Entwehrung kann unter den Voraussetzungen des
pruch genommen werden:

öffentlichen Stellen und Behörden,

Gemeinden und von denjenigen Gesellschaften und Privaten,
r Regierung unter Bedingungen, welche die Erreichung des
seiner Gemeinnützigkeit sichern, die Ausführung einzelner im
ählten Unternehmungen eingeräumt wird.

II. Titel.

Entschädigung und dem Maaßstabe derselben.

. Die Entschädigung für jede zwangsweise Abtretung von
m muß enthalten:

gemeinen Werth des abzutretenden Gegenstandes;

aber auch alle die im Art. V Nr. 2 bezeichneten, dem
enden Nachtheile.

lach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in
bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald
zu leisten.

Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit
t für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der
Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der
r durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzu-
stande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unter-
ısen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-
ıt in Anschlag.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe
freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein
h den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken,
eziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen
Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Foder-
velche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-
, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und
hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener
und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläu-
ahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft
gten, an diese vertheilt werden.

lt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt
Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und
en Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und
erwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen For-
und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschä-
umme nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem
mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung
) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegen-
ur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige

aber auch alle die im Art. V Nr. 2 bezeichneten, dem
enden Nachtheile.

lach vorstehenden Normen ist die Entschädigung auch in
bezeichneten Nothfällen nachträglich, jedoch möglichst bald
zu leisten.

Bei zwangsweiser Beschwerung des Grundeigenthums mit
t für öffentliche Zwecke ist die Entschädigung nach der
Umfange der Dienstbarkeit durch gütliche Uebereinkunft der
r durch richterliches Ermessen zu bestimmen.

Werths-Erhöhungen, welche dem ganz oder theilweise abzu-
stande erst in Folge des die Abtretung veranlassenden Unter-
)sen oder zuwachsen könnten, kommen bei der Entschädigungs-
)t in Anschlag.

In Fällen, wo dem Empfänger der Entschädigungs-Summe
freien Verfügung darüber entweder gar nicht oder nicht allein
h den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

Die auf dem Abtretungs-Gegenstande ruhenden Hypotheken,
eziehung auf denselben im Hypothekenbuche etwa eingetragenen
Beschränkungen erlöschen durch dessen Entwehrung; die Foder-
oelche sie bestellt waren, gehen jedoch auf die Entschädigungs-
, und es muß diese Summe, welche, so weit sie reicht, und
hypothezirten Forderungen übersteigt, bis zum Betrage jener
und deren Zinsen bei Gericht zu hinterlegen ist, an den Gläu-
ahlt, oder nach gesetzlicher Ordnung, oder nach Uebereinkunft
gten, an diese vertheilt werden.

lt es sich nur von Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, so tritt
Bezug auf den Uebergang der hypothekarischen Forderung und
en Verfügungs-Beschränkungen auf die Entwehrungs-Summe und
erwendung derselben ein, jedoch bestehen die hypothekarischen For-
und Verfügungs-Beschränkungen, in so weit sie aus der Entschä-
umme nicht befriediget oder beseitiget werden könnten, auf dem
mit der Dienstbarkeit beschwerten Grundeigenthume fort.

XII. Nach rechtsförmlich vollzogener Zustellung der Ladung
) darf der Eigenthümer des zur Entwehrung angesprochenen Gegen-
ur noch unverschiebliche Ausbesserungen, so wie alle, die regelmäßige

:ken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt so-
: zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu
eichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und
Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung
ze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch
lung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antrag-
Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß,
Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungs-Dekrete
klich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:
Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten
ung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen
: mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem
erzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde
rden;

Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseins der
ederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadlos-
hienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles,
oltem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die ange-
tung würde angenommen werden.

Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem be-
thekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in An-
enen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII aus-
isposition-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

.. Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor
liche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage
u leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Ge-
:n alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu
nt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allsei-
ten nach Art. XIII protokollarisch verhandelt, und es werden
llenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und voll-
nscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen
, Kammer des Innern, vorgelegt.

III. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über
sfrage gemäß Art. I, II und III in erster und der versammelte
zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt

:ken-Aemtern sorgfältig zu ermitteln. Sie bestimmt so-
; zur Verhandlung der Sache, erläßt die Ladung hiezu
eichnung der Zeit und des Ortes der Tagsfahrt, und
Tage vor dem anberaumten Termine durch Anschlagung
ze, und in sämmtlichen betheiligten Gemeinden, dann durch
lung an jeden einzelnen Betheiligten und an die Antrag-
Vertreter mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß,
Amte zur Einsicht bereit liegen. Die in dem Ladungs-Dekrete
klich zu erwähnende rechtliche Folge des Nichterscheinens ist:
Anrufenden Wiederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten
ung der erschienenen Betheiligten in Bezug auf Auslagen
: mit Androhung des Rechtsnachtheiles, daß bei abermaligem
erzichtleistung auf die angesprochene Zwangsabtretung werde
rden;

Angerufenen, in der Voraussetzung des Erschienenseins der
ederaufnahme der Tagsfahrt auf ihre Kosten und Schadlos-
hienenen Anrufenden mit Androhung des Rechtsnachtheiles,
oltem Ausbleiben derselben die Einwilligung in die ange-
tung würde angenommen werden.

Der Nachweis richtig vollzogener Zustellung ist dem be-
thekenamte ungesäumt mitzutheilen und bezüglich der in An-
enen Gegenstände die Vormerkung der durch Art. XII aus-
isposition8-Beschränkung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

.. Bei der Tagsfahrt hat die Distrikts-Polizei-Behörde vor
liche Vereinigung der Betheiligten über die Abtretungsfrage
,u leistende Entschädigung zu versuchen, und im Falle Ge-
:n alsbaldigen rechtsförmlichen Abschluß des Vergleiches zu
nt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so wird unter allsei-
ten nach Art. XIII protokollarisch verhandelt, und es werden
llenfallsiger Einvernahme der betreffenden Gemeinde und voll-
nscheine die geschlossenen Akten mit Bericht der zuständigen
;, Kammer des Innern, vorgelegt.

III. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet über
sfrage gemäß Art. I, II und III in erster und der versammelte
zweiter und letzter Instanz. Hinsichtlich des Verfahrens bleibt

enden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von
)bergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.
ſt der Abtretungsberechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Be-
; einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden
gierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf
würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

t. XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Admini-
Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie
gütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen
n fallen dem Anrufenden zur Last.

t. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des
betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären
mmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit
e der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins
amkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des
vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:
die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-
Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Comissa-

Zusatz zu Art. XI
ches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere
ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Aus-
n den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Ver-
urch Opposition angemeldet worden sind
Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise gel-
etzlichen Bestimmungen.
Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen
en.
u Art. XII
Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV
tzes vorgeschrieben ist.

enden Untergerichtes, und im Falle der Berufung durch einen von
Obergerichte binnen 30 Tagen zu erlassenden Verbescheid.
st der Abtretungsberechtigte der Staat selbst, so genügt statt der Be-
einer solchen Sicherheit von seiner Seite die von der betreffenden
gierung zu ertheilende Zusicherung der Nachzahlung, wenn darauf
würde, nebst landesüblichen Zinsen von dem Tage der Abtretung an.

IV. Titel.

Schluß-Bestimmungen.

t. XXI. Die Kosten des übrigens tax- und stempelfreien Admini-
Verfahrens und des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz, so wie
gütung der den Betheiligten hierdurch verursachten nothwendigen
n fallen dem Anrufenden zur Last.
t. XXII. Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Grundgesetz des
betrachtet werden, und eben dieselbe Wirkung haben soll, als wären
mmungen desselben in der Verfassungs-Urkunde enthalten, tritt mit
e der Bekanntmachung für die sieben Kreise dießseits des Rheins
amkeit; desgleichen auch für den Rheinkreis unter Aufhebung des
vom 8. März 1810 und zwar unter folgenden Bestimmungen:
die Competenz, welche das gegenwärtige Gesetz den Distrikts-
Behörden zugewiesen hat, steht den königlichen Land-Comissa-

Zusatz zu Art. XI
ches gilt von den Privilegien und Resolutions-Rechten. Letztere
ein privilegirtes Recht auf den Preis, insoferne sie vor der Aus-
n den Entwehrten, oder vor der gütlichen oder gerichtlichen Ver-
urch Opposition angemeldet worden sind.
Hinterlegung des Preises richtet sich nach den im Rheinkreise gel-
etzlichen Bestimmungen.
Zwangs-Enteignungs-Procedur vertritt die Stelle der gewöhnlichen
en.
u Art. XII
Ladung ist blos eine Mittheilung zu verstehen, wie sie im Art. XV
tzes vorgeschrieben ist.

B. Gesetz,

die Benützung des Wassers betreffend.

Maximilian ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes
eirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
bgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23 Absatz 3 und 4,
1, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobach-
er in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen,
ssen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

rt. 1. Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung
tes Staatsgut.

ie Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung be-
r Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt
m Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum
der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche
ingen.

t. 2. Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet,
ind so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen
dienen.

e Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff-
ßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegen-
Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 33

sse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, ver-
durch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

. 3. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen
urch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung
n öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe
hiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

B. Gesetz,

die Benützung des Wassers betreffend.

Maximilian ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes
leirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
bgeordneten, und in Betreff der Artikel 3, 4, 5, 23 Absatz 3 und 4,
1, 36, 38, 40, 48, 62, 63, 70, 84, 86 und 89 unter Beobach-
er in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen,
ssen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Oeffentliche Gewässer.

rt. 1. Die öffentlichen Gewässer bilden ein zur allgemeinen Benützung
tes Staatsgut.

ie Regelung und Leitung dieser Benützung und die Festsetzung be-
r Beschränkungen derselben stehen der Staatsregierung zu. Sie erläßt
m Behufe Schifffahrts- und Floßordnungen, sowie auch andere zum
der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer erforderliche polizeiliche
ıngen.

t. 2. Als öffentliche Flüsse werden diejenigen betrachtet,
ınd so weit sie zur Schifffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen
dienen.

e Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff-
ßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegen-
Rechte erworben sind, und unbeschadet der Bestimmung des Art. 33

sse, welche aufhören, zur Schiff- und Floßfahrt zu dienen, ver-
durch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht.

. 3. Jeder Fluß oder jeder Theil eines solchen
urch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung
n öffentlichen umgewandelt werden, indem derselbe
hiff- oder Floßfahrt eingerichtet wird.

leberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme
hnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers
ie Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.
ln und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Trieb-
Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Wasch-
noch sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet

rt. 11. Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen
: im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.
:t. 12. Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Er-
das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit be-
ıf Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Er-
unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.
t. 13. Die ertheilte Erlaubniß kann, unbeschadet der Bestimmun-
Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession, nur im
er Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
ember 1837 zurückgenommen werden.
Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur
ng:
nn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der ver-
lligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue An-
gen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt
rden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll;
nn der Wassergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom
aate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend ent-
en, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beein-
htigt wird.
zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur
oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im
ı Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Rei-
d dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Ent-
vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.
14. Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung
niß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels ab-
Bestimmungen festgesetzt werden.

leberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme
hnliche Anlagen errichtet werden, welche auf den Lauf des Wassers
ie Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können.
ln und in dem Flusse selbst dürfen ohne solche Erlaubniß keine Trieb-
Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Wasch-
noch sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen errichtet

rt. 11. Die Abänderung bestehender Einrichtungen und Anlagen
: im Artikel 10 bezeichneten Art bedarf der gleichen Erlaubniß.
:t. 12. Die Verwaltungsbehörde bestimmt bei Ertheilung der Er-
das Maß und die Art der Benützung. Sie ist zu jeder Zeit be-
if Kosten des Benützenden die Ueberschreitungen der ertheilten Er-
unterdrücken und die versäumten Leistungen vornehmen zu lassen.
t. 13. Die ertheilte Erlaubniß kann, unbeschadet der Bestimmun-
Gewerbsgesetze über Einziehung der Gewerbsconcession, nur im
er Zwangsabtretung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom
ember 1837 zurückgenommen werden.
Bestimmungen über Zwangsabtretung kommen gleichfalls zur
ng:
nn der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der ver-
lligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue An-
zen, welche ihrer überwiegenden Gemeinnützigkeit wegen bewilligt
rden können, vermindert oder beeinträchtiget werden soll;
nn der Wassergebrauch durch Flußcorrectionen oder durch vom
aate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend ent-
en, oder in dem oben bezeichneten Maße vermindert oder beein-
htigt wird.
zeitweise Stillstand des Wassergebrauches, welcher durch die zur
oder Herstellung des normalen Zustandes des Flusses oder im
ı Interesse der Flußbenützung vorzunehmenden Wasserbauten, Rei-
d dergleichen veranlaßt wird, begründet keinen Anspruch auf Ent-
vorbehaltlich erworbener entgegengesetzter Privatrechte.
14. Nach Erforderniß der Verhältnisse können bei der Ertheilung
niß besondere von dem Inhalte des vorhergehenden Artikels ab-
Bestimmungen festgesetzt werden.

rforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu
n.

)ie näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat
rwaltungsbehörde zu treffen.

'orbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des
des an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu
n.

ı dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem
nittelst Durchstiches ein neues Bett gegeben wird, sind die betref-
Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Lein-
ı entschädigen.

gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung
ıpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

züglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom
zember 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffent-
vecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

: Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem
ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes fest-
.

21. Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der
3 des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit
er Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden,
Irheber oder ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

22. Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung
'tung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen
nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des
tzes.

23. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen
dtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in
Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke
adet der Belastung durch den Leinpfad. (Art. 20)

solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend
venn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem

rforderlichen Falles selbst der entfernter gelegenen Grundstücke zu n.

)ie näheren Bestimmungen über die Richtung und Breite desselben hat rwaltungsbehörde zu treffen.

'orbehaltlich bestehender Rechtsverhältnisse hat die Gestattung des des an den vorhandenen öffentlichen Flüssen unentgeltlich zu n.

ı dem durch Artikel 3 bezeichneten Falle, so wie dann, wenn dem mittelst Durchstiches ein neues Bett gegeben wird, sind die betref- Eigenthümer für die Belastung der Ufergrundstücke mit dem Lein- ı entschädigen.

gleicher Weise findet Entschädigung statt, wenn zur Herstellung ıpfades die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird.

züglich der Feststellung der Entschädigung finden die im Gesetze vom zember 1837, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffent- vecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

: Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes fest- .

21. Für Beschädigungen, welche keine nothwendige Folge der g des Leinpfades sind, sondern durch Mißbrauch oder Nachlässigkeit er Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, Irheber oder ihre Dienstherren solidarisch ersatzpflichtig.

22. Die Pflicht zur Befestigung des Ufers und zur Herstellung 'tung der gegen den Andrang des Wassers erforderlichen Anlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Regulirung des tzes.

23. Die Ausbreitung des Ufers durch allmähliges Anspülen dtheile oder durch das Zurücktreten des Wassers wächst selbst in Flüssen dem Eigenthümer der das Ufer bildenden Grundstücke adet der Belastung durch den Leinpfad. (Art. 20)

solche Alluvion (Anschütte, Verlandung) wird als bestehend venn das angesetzte Land mit dem bisherigen Ufer bei mittlerem

an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft be-
sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die
indung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Fest-
g der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des
:s zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27. Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer ver-
so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der
den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28. Erderhöhungen, welche sich außer Zusammenhang mit dem
Lande in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand er-
(Inseln, Werder, Wörthe), sind in Ermangelung entgegenstehenden
deren Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf
ben Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Ver-
g über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29. Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch
ewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe
bisherigen Eigenthümer.

Art. 30. Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer an-
, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige
thümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Ver-
g des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde
rklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder
nerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite
ferbesitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zu-
nenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird
elbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigen-
ier nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der ge-
enen Versetzung des Landstückes die freiwillige Aner-
ung seines Eigenthums oder Enschädigungsanspruches
Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche
ge erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Land-

an ihrem Eigenthume erlitten haben oder damit für die Zukunft be-
sind.

Solche Verfügung darf jedoch nicht eher stattfinden, als nachdem die
indung zu vollkommen festem Bestande gelangt ist, und nur unter Fest-
g der Bedingungen, welche hinsichtlich der künftigen Benützung des
es zur Sicherung des Erfolges der Anlage nöthig erscheinen.

Art. 27. Wenn ein Fluß sein Bett von selbst auf die Dauer ver-
so soll dieses vor Allem auf die Entschädigung der Eigenthümer der
den neuen Wasserlauf beschädigten Grundstücke verwendet werden.

Art. 28. Erderhöhungen, welche sich außer Zusammenhang mit dem
Lande in einem öffentlichen Flusse über den mittleren Wasserstand er-
(Inseln, Werder, Wörthe), sind in Ermangelung entgegenstehenden
deren Herkommens oder ausdrücklicher Verleihung eines Anrechtes auf
ben Eigenthum des Staates.

Die durch Artikel 26 Absatz 1 der Staatsregierung in Betreff der Ver-
g über Verlandungen ertheilte Ermächtigung greift auch hier Platz.

Art. 29. Wird ein erkennbares Stück Land von dem Flußufer durch
ewalt des Wassers an einen andern Ort versetzt, so bleibt dasselbe
bisherigen Eigenthümer.

Art. 30. Hat sich ein solches Stück Land an ein fremdes Ufer an-
, so wird dasselbe Eigenthum des Uferbesitzers, wenn der bisherige
thümer nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der geschehenen Ver-
g des Landstückes entweder bei der einschlägigen Verwaltungsbehörde
rklärung abgegeben hat, daß er dasselbe als das seinige betrachte, oder
nerkennung seines Eigenthums oder Entschädigungsanspruches von Seite
ferbesitzers erwirkt, oder deßfalls gerichtliche Klage erhebt.

Art. 31. Hat sich das abgerissene Stück Land außer Zu-
nenhang mit einem Ufer im Flusse festgesetzt, so wird
elbe Eigenthum des Staates, wenn der bisherige Eigen-
ner nicht binnen Jahresfrist nach dem Tage der ge-
enen Versetzung des Landstückes die freiwillige Aner-
ung seines Eigenthums oder Enschädigungsanspruches
Seite des Staates erwirkt, oder deßfalls gerichtliche
ge erhebt.

Jedenfalls kann die Staatsregierung ein solches Land-

16*

Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 Anung.

Art. 37. Durch Vertrag oder Verjährung können von den Bestm-n der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksam-s gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen det ist, wird ein zehnjähriger ununterbrochener fehlerloser Besitzstand rt, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes ich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch che Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des s erkennbar bewirkt worden ist.

lls Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Ver-g zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche gentümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden er-hat.

lrt. 38. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaft-Bedürfnisses einer Gemeinde erfordrlich ist, kann Anwendung des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 in An-h genommen werden.

II. Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

rt. 39. Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur rt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehen-fälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie hfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

er Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten ter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

ehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die des Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie

Es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 An-
ung.

Art. 37. Durch Vertrag oder Verjährung können von den Best m-
n der Art. 34 und 35 abweichende Verhältnisse festgesetzt werden.

Zur Verjährung, in so ferne sie nicht bei dem Eintritte der Wirksam-
s gegenwärtigen Gesetzes bereits nach den bisherigen Rechtsgrundsätzen
et ist, wird ein zehnjähriger ununterbrochener fehlerloser Besitzstand
rt, von der Zeit an, wo eine Aenderung des bisherigen Zustandes
ich desjenigen, gegen welchen Verjährung geltend gemacht wird, durch
he Anlagen zum Abflusse, zum Bezuge oder zur Abwendung des
s erkennbar bewirkt worden ist.

lls Anlagen, welche hinsichtlich des Bezuges des Wassers die Ver-
g zu begründen geeignet sind, werden nur solche betrachtet, welche
genthümer des herrschenden Grundstückes auf dem dienenden er-
hat.

rt. 38. Quellwasser, welches für öffentliche Zwecke
zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaft-
Bedürfnisses einer Gemeinde erforderlich ist, kann
Anwendung des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 in An-
h genommen werden.

II. Abschnitt.

Privat-Flüsse.

A. Rechte auf dieselben.

rt. 39. Flüsse und Bäche, welche weder zur Schifffahrt noch zur
rt mit gebundenen Flößen dienen, werden mit Inbegriff des bestehen-
fälls als Zubehör der Grundstücke betrachtet, zwischen welchen sie
hfließen, nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

er Ufereigenthümer darf jedoch das Wasser nur mit Rücksicht auf die
der übrigen Ufereigenthümer und der sonstigen Wasserberechtigten
iter den nachfolgenden Beschränkungen benützen.

ehören die Ufer verschiedenen Eigenthümern, so bildet die durch die
es Flusses nach Maßgabe des mittleren Wasserstandes gezogene Linie

;ütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigen=
ern des Flußufers.

Art. 46. Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des
:ls 49 Absatz 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine
›em Flußbette zu nehmen bis zu der im Artikel 39 Absatz 3 bezeich=
Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Be=
ıg auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.
Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei
lusübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen
andescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47. Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere
stitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufer=
hümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasser=
'es frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung
ter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer
lfer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und
rleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken
Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, so=
hr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der
undstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht
: Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48. Die bei einem Privatflusse Betheiligten ins=
ımt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre
:n an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrich=
en zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen
ndes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier An=
ung.

Art. 49. Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf An=
ınes Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die

)ütten und neuentstehende Inseln dieselben Rechte zu, wie den Eigen=
ern des Flußufers.

Art. 46. Jeder Ufereigenthümer ist vorbehaltlich der Bestimmung des
:ls 49 Absatz 3 befugt, Pflanzen, Schlamm, Sand, Erde und Steine
)em Flußbette zu nehmen bis zu der im Artikel 39 Absatz 3 bezeich=
Grenze, soweit solches ohne Nachtheil für Andere, besonders in Be=
ıg auf die Tiefe des Flusses und die Sicherheit der Ufer geschehen kann.
Die Perlfischerei und Goldwäscherei ist dem Staate vorbehalten. Bei
lusübung dieses Rechtes soll jedoch stets Rücksicht auf die Interessen
andescultur genommen werden.

B. Verpflichtungen.

Art. 47. Wo nicht durch Localverordnungen, Herkommen, besondere
stitel oder Verjährung etwas Anderes festgesetzt ist, liegt jedem Ufer=
hümer die Pflicht ob, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasser=
'es frei zu erhalten.

Die Reinigung des Flußbettes, dessen Erhaltung und Wiederherstellung
ter obiger Voraussetzung eine gemeinschaftliche Last der Eigenthümer
lfer und der zur Benützung des Wassers berechtigten Triebwerke und
rleitungen. Insbesondere liegt den Eigenthümern von Triebwerken
Stauvorrichtungen in der Regel die Reinigung ausschließlich ob, so=
hr Aufstau reicht. Zu diesem Behufe ist ihnen die Betretung der
ındstücke gestattet. Jedoch steht dem Eigenthümer des Ufers das Recht
: Reinigung selbst zu übernehmen.

Art. 48. Die bei einem Privatflusse Betheiligten ins=
ımmt oder auch einzelne derselben sind befugt, auf ihre
:n an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrich=
en zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen
ndes des Flusses erforderlich sind.

Die Bestimmungen des Artikels 5 finden auch hier An=
ung.

Art. 49. Die Verwaltungsbehörde hat erforderlichen Falles auf An=
:nes Betheiligten oder der Gemeinde, oder selbst von Amtswegen die

C. Benützung des Wassers.

Art. 53. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum , Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe echtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen uch treffen.

Art 54. Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere titel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der mungen der Artikel 39 und 40, ist jeder Ufereigenthümer berechtigt. seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Ge= zu benützen unter der Beschränkung:

daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;

daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

u einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch rwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch leitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verurird.

ind die Eigenthümer mehrerer aneinander gränzender Uferstücke über nlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke wendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück et.

rt. 55. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigen= n, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung assers.

rt. 56. Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung hwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu be= wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in ter Weise beschränken.

rt. 57. Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen

C. Benützung des Wassers.

Art. 53. Der Gebrauch des Wassers der Privatflüsse und Bäche zum , Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken, soweit derselbe echtswidrige Betretung des Privateigenthums geschehen kann, ist einem gestattet.

Die Verwaltungsbehörde kann polizeiliche Anordnungen über diesen uch treffen.

Art 54. Soferne nicht Lokalverordnungen, Herkommen, besondere titel oder Verjährung eine Ausnahme begründen, und unbeschadet der mungen der Artikel 39 und 40, ist jeder Ufereigenthümer berechtigt. seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu jedem beliebigen Ge= : zu benützen unter der Beschränkung:

daß kein einem andern schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden darf;

daß dem Wasser der Abfluß in das ursprüngliche Bett des Flusses gegeben werden muß, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

u einer Abweichung von dieser Bestimmung kann nur dann durch erwaltungsbehörde die Ermächtigung ertheilt werden, wenn durch leitung des Wassers andern Betheiligten kein Nachtheil verur= ird.

ind die Eigenthümer mehrerer aneinander gränzender Uferstücke über nlage oder Wasserbenützung einverstanden, so werden diese Grundstücke wendung der vorstehenden Beschränkungen als ein einziges Grundstück et.

rt. 55. Gehören die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Eigen= n, so hat ein jeder von Beiden das Recht zur gleichheitlichen Benützung assers.

rt. 56. Wenn bei Ausführung einer Anlage zur Wasserbenützung hwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu be= wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in ter Weise beschränken.

rt. 57. Dem Fischereiberechtigten steht kein Widerspruch gegen Anlagen

rundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht
n Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Ge-
) des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe
'elbst gebrauchen.
ie Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Be-
der Kreisregierung.
ie setzt voraus:
aß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeu-
enden unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur
der für die Industrie darbietet;
)aß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres
ach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen
lufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß
elbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände
achweist, welche ihn an solcher Verwendung zur
Zeit verhindern;
·aß demselben voller Ersatz für allen aus der Ge-
chäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen
Beise in Folge der vorgenommenen Aenderung er-
)achsenen Schaden geleistet werde;
·aß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die
kreisregierung vorgeschriebenen Weise und in der
estgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter
Verhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt
)erden.
ie dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädi-
(Ziff. 3) ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft
die Gerichte festzusetzen.
t. 63. Wenn durch zeitweise Benützung des einem
verksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theils
ben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender
eil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den
·bsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil
st, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der
eigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Ver-

rundstücke in Anspruch genommen werden, welche nicht
n Flusse liegen, soweit diejenigen, welchen der Ge-
) des Wassers gemäß Art. 40 oder 54 zusteht, dasselbe
elbst gebrauchen.

ie Zuweisung solchen Wassers geschieht durch Be-
der Kreisregierung.

ie setzt voraus:

aß der bezweckte Gebrauch des Wassers einen bedeu-
enden unzweifelhaften Nutzen für die Landescultur
der für die Industrie darbietet;

aß der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres
ach einer von der Kreisregierung an ihn erlassenen
lufforderung das Wasser oder den Wasserüberschuß
elbst nutzbar verwendet, oder besondere Umstände
achweist, welche ihn an solcher Verwendung zur
eit verhindern;

aß demselben voller Ersatz für allen aus der Ge-
chäftsunterbrechung oder in irgend einer anderen
Beise in Folge der vorgenommenen Aenderung er-
achsenen Schaden geleistet werde;

aß die dazu erforderlichen Anlagen in der durch die
reisregierung vorgeschriebenen Weise und in der
estgesetzten, nur bei nachgewiesener unverschuldeter
erhinderung zu verlängernden Frist ausgeführt
verden.

ie dem Wasserberechtigten zu leistende Entschädi-
(Ziff. 3) ist in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft
die Gerichte festzusetzen.

t. 63. Wenn durch zeitweise Benützung des einem
verksbesitzer zugehörigen Wassers oder eines Theils
ben, benachbarten Grundstücken ein bedeutender
eil verschafft werden kann, ohne daß dadurch für den
bsbetrieb des Berechtigten ein erheblicher Nachtheil
st, so soll die Kreisregierung auf Anrufen der
eigenthümer, nach sorgfältiger Erhebung aller Ver-

Dritte Abtheilung.
Trift-Gewässer.

rt. 66. Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei
och- und Scheitholz dienen.
e Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen
chen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch
: Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.
t. 67. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer ver-
:
ch jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei
efährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72;
ie zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und
n Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden,
isoferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht be-
its begründet ist.
t. 68. Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere
el oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Trift-
oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei be-
t diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Re-
dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu er-
Anordnungen. (Art. 72.)
weit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Be-
der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren
werden.
. 69. Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Be-
n Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der
unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene
cht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natür-
ge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. er-
diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.
Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermanglung gütlicher
unft durch die Gerichte.
70. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staats-

Dritte Abtheilung.

Trift-Gewässer.

rt. 66. Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flößerei och- und Scheitholz dienen.

e Flößerei kann sowohl in öffentlichen Flüssen, als in Privatflüssen chen (Artikel 39 und 40) ausgeübt werden, ohne daß letztere hiedurch Eigenschaft als Privatgewässer eine Aenderung erleiden.

t. 67. Bei allen Triftgewässern sind die Ufereigenthümer ver-

ch jeden Gebrauchs des Wassers zu enthalten, welcher die Flößerei efährdet, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 72;

ie zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Betretung des Ufers und n Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung zu dulden, soferne ein Anspruch hierauf nicht durch ein erworbenes Recht be- its begründet ist.

t. 68. Wo nicht durch Lokalverordnungen, Herkommen, besondere el oder Verjährung ausschließende Rechte zur Benützung der Trift- oder bestimmte Beschränkungen in der Ausübung der Flößerei be- t diese Jedermann gestattet, jedoch unter Beobachtung der zur Re- dieses Gebrauches bestehenden oder von der Staatsregierung zu er- Anordnungen. (Art. 72.)

veit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, können für die Be- der zur Flößerei dienenden Vorrichtungen entsprechende Gebühren werden.

. 69. Für Beschädigungen, welche den Ufereigenthümern, den Be- n Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene cht entgegenstehen, oder die Beschädigungen nicht als eine natür- ge versäumter Unterhaltung der Ufer oder Triebwerke u. s. w. er- diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flößerei ausüben.

Festsetzung der Entschädigung geschieht in Ermanglung gütlicher unft durch die Gerichte.

70. Jeder Fluß oder Bach kann durch die Staats-

tungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erchen Plänen vorzulegen.

iese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher t zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur dlung angeordnet.

rt. 74. Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung annten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den estimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publicationsweise, nständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter tlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiliglche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres ruchsrechtes verlustig seyn würden, und mit der Aufforderung, von chreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

e der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer nittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der beten Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu betigen und vorzuladen.

t. 75. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles r Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu ver-

t. 76. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die ungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserfluß hat, genau festzusetzen.

nn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung nistrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß da-

tungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erchen Plänen vorzulegen.

iese Aktenstücke werden auf Anordnung der Behörde unter amtlicher t zur Kenntnißnahme der Betheiligten aufgelegt, und Tagsfahrt zur dlung angeordnet.

rt. 74. Eine kurze Bezeichnung des Werkes wird auf Anordnung annten Behörde in der Gemeinde, in deren Bezirke dasselbe liegt, den unmittelbar angrenzenden Gemeinden durch Anschlag an den estimmten Orten, und in der sonst hergebrachten Publicationsweise, nständen auch durch Einrückung in die hiezu geeigneten Lokalblätter tlichet, unter Ankündigung des Rechtsnachtheiles, daß die Betheiliglche in der angeordneten Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres ruchsrechtes verlustig seyn würden, und mit der Aufforderung, von chreibung und den Plänen Einsicht zu nehmen.

e der Behörde bekannten Betheiligten, namentlich die Eigenthümer ittelbar unterhalb oder oberhalb liegenden Triebwerke und der be:en Grundstücke sind außerdem durch persönliche Zustellung zu betigen und vorzuladen.

t. 75. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falles r Ortsbesichtigung zu verbinden ist, hat die Behörde vor Allem Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermangelcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu ver-

t. 76. Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der gemäß 10, 11 und 62 von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung hat die ungsbehörde über die Zulässigkeit der beabsichtigten Einrichtungen zu fassen, und die Art der Ausführung, soweit sie auf den Wasserfluß hat, genau festzusetzen.

nn das Unternehmen hinsichtlich des öffentlichen Interesses keinem unterliegt, aber auf den Grund bestehender Privatrechtsverhältnisse erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung werden konnte, so hat die Verwaltungsbehörde bei der Ertheilung nistrativen Erlaubniß den Unternehmer darauf hinzuweisen, daß da-

Art. 81. Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften
stehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunter-
ngen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.
Art. 82. Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von
heilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrich-
, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Was-
ser in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige
ligung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu
n, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte
nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den
1 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.
rt. 83. Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stau-
ung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt
so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres
ntsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht da-
in überwiegender Nachtheil verursacht würde.
ber die Zuläßigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende
ung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in
elung gütlicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.
rt. 84. Wenn in Folge der Errichtung eines den be-
den Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes
schwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder
e Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände
Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage
rundabläßen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmä-
beseitiget werden können, so müssen die Eigenthü-
lcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschä-
gestatten.
ber die dem Eigenthümer etwa zukommende Ent-
ung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen
bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu neh-
, haben in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft
ichte zu entscheiden.
. 85. Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Trieb-
r anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbau-

Art. 81. Durch die obigen Bestimmungen werden die Vorschriften
stehenden Gesetze und Verordnungen hinsichtlich der zu Gewerbsunter-
ngen erforderlichen polizeilichen Bewilligung nicht abgeändert.

Art. 82. Zu jeder Abänderung oder Auswechselung von
heilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrich-
, selbst wenn dadurch keine Aenderung in dem Verbrauche des Was-
ser in der Höhe des Oberwassers verursacht wird, ist die vorgängige
nigung der Verwaltungsbehörde erforderlich. Dieselbe ist sofort zu
n, wenn die Behörde findet, daß jene Grenze durch die beabsichtigte
nicht überschritten wird; andern Falls ist die Sache nach dem in den
1 73 bis 76 bestimmten Verfahren zu behandeln.

rt. 83. Wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stau-
ung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt
so muß der Besitzer jener Vorrichtung die Tieferlegung des Wehres
entsprechende Schadloshaltung gestatten, soferne ihm selbst nicht da-
in überwiegender Nachtheil verursacht würde.

ber die Zuläßigkeit eines solchen Begehrens und über die zu treffende
ung entscheidet die Verwaltungsbehörde. Die Entschädigung ist in
elung güllicher Uebereinkunft durch die Gerichte festzusetzen.

rt. 84. Wenn in Folge der Errichtung eines den be-
den Berechtigungen entsprechenden Stauwerkes
schwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder
e Beschädigungen entstehen, und diese Uebelstände
Abänderung der Vorrichtung, z. B. durch Anlage
rundabläßen u. dgl. ohne die Triebkraft zu schmä-
beseitiget werden können, so müssen die Eigenthü-
lcher Werke die Abänderung auf Kosten der Beschä-
gestatten.

ber die dem Eigenthümer etwa zukommende Ent-
ung, bei welcher auf das Verhältniß der künftigen
bisherigen Unterhaltungskosten Rücksicht zu neh-
, haben in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft
richte zu entscheiden.

. 85. Wenn in einer Gemeinde zum Vortheile mehrerer Trieb-
r anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbau-

die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt;
dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann;
dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundstückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftbetriebes überhaupt nicht zugeht;
die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will;
für die Belastung vorausgehende Entschädigung geleistet wird.
ie Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung ber die Art und Weise der Ausführung steht der ltungsbehörde zu.
ie Feststellung der Entschädigung geschieht unter chtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, vangsabtretung von Grundeigenthum für öffent- Zwecke betr., hierüber vorgeschriebenen Verfahrens die Gerichte.

t. 90. Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten icke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige er- Benachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu n steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch cht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit werde.

. 91. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein ur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmun- zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Aus- stattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässe- nternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

17*

die Anlage einen wesentlichen landwirthschaftlichen Nutzen gewährt;
dieselbe nicht auf andere im Verhältnisse zur Größe und zum Nutzen der Unternehmung stehende, einem Dritten keine oder eine geringere Belästigung zufügende Weise ausgeführt werden kann;
dem Besitzer des in Anspruch genommenen Grundtückes ein wesentlicher Nachtheil bezüglich der besonderen Benützung desselben oder seines Wirthschaftsbetriebes überhaupt nicht zugeht;
die Zuleitung oder Ableitung des Wassers nicht durch Gebäude oder einen Gebäudecomplex oder durch zum Umfange derselben gehörige Hofreiten oder Gärten gerichtet werden will;
für die Belastung vorausgehende Entschädigung geeistet wird.
ie Verhandlung und Entscheidung über die Zulassung ber die Art und Weise der Ausführung steht der ltungsbehörde zu.
ie Feststellung der Entschädigung geschieht unter chtung des in dem Gesetze vom 17. November 1837, vangsabtretung von Grundeigenthum für öffentZwecke betr., hierüber vorgeschriebenen Verfahrens die Gerichte.

t. 90. Kann der Eigenthümer der mit Dienstbarkeit belasteten icke wahrscheinlich machen, daß aus der Unternehmung künftige erBenachtheiligung für sein Eigenthum oder seine Berechtigungen zu n steht, so ist er befugt, zu verlangen, daß den Unternehmern durch cht eine entsprechende Sicherheitsleistung auf eine bestimmte Zeit werde.

. 91. Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise ein ur Theilnahme an Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmun- zur Abtretung unbeweglichen Eigenthumes zum Zwecke ihrer Ausstattfindet, ist in dem Gesetze über Bewässerungs- und Entwässeiternehmungen zum Zwecke der Bodencultur bestimmt.

ıwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriften-
zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

t. 96. In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:
)er in öffentlichen Gewässern an andern als den von der Polizei-
ehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);
:er ohne Erlaubniß oder an andern als den hiezu bezeichneten Plä-
en aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde
der Pflanzen abführt (Art. 15).

:t. 97. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest
vierzehn Tagen ist zu belegen:

oer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueber-
chwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche
Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Was-
erstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Ab-
ugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den
reien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei
er Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte
Maß überschreitet (Artikel 10 und 11);
cer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse
nittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne
Bewilligung der Kreisregierung oder in anderer als der bei der Be-
villigung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16
ınd 17);
ver an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien
Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
ver die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie
ıngebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget
Artikel 19);
ver das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von
Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten,

ıwälten und sachkundigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriften-
zu führen.

Siebente Abtheilung.

Strafbestimmungen.

t. 96. In eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verfällt:
)er in öffentlichen Gewässern an andern als den von der Polizei-
ehörde bestimmten Orten Vieh tränkt oder schwemmt (Artikel 9);
;er ohne Erlaubniß oder an andern als den hiezu bezeichneten Plä-
en aus dem Bette öffentlicher Flüsse Steine, Sand, Schlamm, Erde
der Pflanzen abführt (Art. 15).

:t. 97. Mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest
vierzehn Tagen ist zu belegen:

ver ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueber-
chwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche
Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers oder die Höhe des Was-
erstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Ab-
ugsgräben, Schöpfwerke, Bade- oder Waschhäuser oder sonstige den
reien Wasserlauf störende Anlagen errichtet, abändert oder das bei
er Ertheilung der Erlaubniß von der Verwaltungsbehörde bestimmte
Maß überschreitet (Artikel 10 und 11);
ver Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse
nittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken ohne
Bewilligung der Kreisregierung oder in anderer als der bei der Be-
villigung bestimmten Weise errichtet oder abändert (Artikel 16
ınd 17);
ver an dem Ufer öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien
Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern (Artikel 18);
ver die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie
ıngebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget
Artikel 19);
ver das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von
Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten,

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

102. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige
sichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und an-
igen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines
dinglichen Rechtes besitzen.
Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und
zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Be-
1 des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmun-
Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von
thum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.
103. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Local-
en als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche
tur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebiets-
enden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechts-

104. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Be-
der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.
ltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobser-
Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im
ner Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Ge-
Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem
Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Aus-
ischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse
raft.
genwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch
tt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirk-

München, den 28. Mai 1852.
Maximilian ꝛc.

Achte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

102. Die Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige
sichtlich der Eigenthümer von Grundstücken, Triebwerken und an-
igen festsetzt, gelten auch für Personen, welche solche vermöge eines
dinglichen Rechtes besitzen.
Regulirung der daraus hervorgehenden Rechtsverhältnisse und
zwischen diesen Besitzern und Eigenthümern sind nach den Be-
1 des Civilrechtes, beziehungsweise der betreffenden Bestimmun-
Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung von
thum für öffentliche Zwecke betreffend, zu beurtheilen.
103. Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Local-
en als maßgebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche
ur, in soweit sie nach den in den verschiedenen Gebiets-
enden Gesetzen eine Rechtsquelle bilden, beziehungsweise rechts-

104. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichenden Be-
der bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.
eltenden Gesetze, Verordnungen, Localstatuten und Localobser-
Eigenthumsbeschränkungen in dem Rayon bestehender oder im
ner Festungen und fester Plätze, wie auch die bestehenden Ge-
Verordnungen hinsichtlich der Benützung des Wassers bei dem
Berg- und Hüttenwerke, desgleichen die in Betreff der Aus-
ischerei bestehenden Gesetze, Verordnungen und Rechtsverhältnisse
raft.
genwärtige Gesetz tritt 90 Tage nach seiner Verkündung durch
tt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirk-

München, den 28. Mai 1852.
Maximilian ꝛc.

---

lt den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen

jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs
tern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu
Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.
Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde
.

3. Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen
d Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere
g durch Statuten zu regeln.
Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmi-
Kreisregierung.
4. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grund-
Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn
ie Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise
halten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil
reits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu

5. Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Ge-
ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen
Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu wer-
von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der
auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den
tsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abände-
er Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vor-
ichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzu-
ngt.
Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grund-
Willen der Mehrheit ist nur dann zulässig, wenn das aus-
undstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Be-
r Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch
in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage
ung der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

lt den Behörden und dritten Personen aus seiner Mitte einen

jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft die Zahl von sechs
ıern nicht übersteigt, ist statt des Ausschusses und Vorstandes zu
Zwecke ein Geschäftsführer zu wählen.
Ergebniß dieser Wahlen ist der betreffenden Verwaltungsbehörde
.
3 Die Genossenschaft hat die auf das Unternehmen bezüglichen
d Verbindlichkeiten ihrer Mitglieder, sowie ihre gesammte innere
g durch Statuten zu regeln.
Statuten und jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmi-
Kreisregierung.
4. Die Genossenschaft ist verpflichtet, jedes benachbarte Grund-
Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn
ıe Bewässerung oder Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise
halten kann, und die Anlage hinreicht, um ohne Nachtheil
:eits vorhandenen Mitglieder dem gemeinsamen Bedürfnisse zu

i. Für das neu hinzugekommene Grundstück ist jedoch der Ge-
ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen
Falle eine gütliche Uebereinkunft hierüber nicht erzielt zu wer-
von der betreffenden Verwaltungsbehörde nach Anhörung der
auf Grund des Gutachtens von Sachverständigen festgesetzt

Kann die Aufnahme eines benachbarten Grundstückes in den
tsverband nur mittelst besonderer Einrichtungen oder Abände-
:r Anlage bewirkt werden, so ist der Beitritt durch die vor-
ichtung der hiezu erforderlichen Kosten von Seite der Hinzu-
ngt.
Die Trennung einzelner zur Genossenschaft gehöriger Grund-
Willen der Mehrheit ist nur dann zuläßig, wenn das aus-
ındstück aus der Anlage die unumgänglich erforderliche Be-
r Entwässerung auf die Dauer nicht erhält, oder diese durch
in eine benachbarte Genossenschaft oder durch eigene Anlage
ıng der zu verlassenden Genossenschaft bewirkt werden kann.

ı Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung
;ahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;
für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Ge=
ımtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben,
hdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung
betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.

12. Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die fest=
Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung
·erständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

ı den Herstellungs= und Unterhaltungskosten.

13. Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unter=
r Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu be=

die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das güt=
inkommen der Betheiligten.
t eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hie=
Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutach=
ıchverständigen die einschlägige Verwaltungsbehörde.
ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke
insichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen,
er Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in
hierauf Rücksicht zu nehmen.
wässerungs= oder Entwässerungs=Genossenschaften, welche sich
lassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich
ungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens,
falls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.

. Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist
verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschrifts=
scheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der
: letzteren.

Um bei größeren Bewässerungs= und Entwässerungs=Unter=
ch den minder Bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an

ı Vollzug der Wiesenordnung benöthigten Falles unter Aufstellung
;ahlter und verpflichteter Wiesenaufseher zu überwachen;
für nöthig oder zweckmäßig erachteten Abänderungen der Ge-
ımtanlage oder der Wiesenordnung zu begutachten, und dieselben,
hdem sie die Zustimmung der Genossenschaft und die Genehmigung
betreffenden Behörde erhalten haben, auszuführen.
12. Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die fest-
Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung
ıerständigen die betreffende Verwaltungsbehörde.

Dritter Abschnitt.

ı den Herstellungs- und Unterhaltungskosten.

13. Die sämmtlichen Kosten der Herstellung, dann der Unter-
r Anlage sind von den betheiligten Grundeigenthümern zu be-

die Vertheilung dieser Kostenlast entscheidet vor Allem das güt-
inkommen der Betheiligten.
t eine solche Verständigung nicht zu Stande, so entscheidet hie-
Vernehmung der Betheiligten und auf den Grund des Gutach-
ıchverständigen die einschlägige Verwaltungsbehörde.
ist stets auf den Flächeninhalt der zu verbessernden Grundstücke
insichtlich der Vortheile, welche diesen aus der Anlage zugehen,
er Unterschied besteht, mittelst Eintheilung der Grundstücke in
hierauf Rücksicht zu nehmen.
wässerungs- oder Entwässerungs-Genossenschaften, welche sich
lassung des gegenwärtigen Gesetzes gebildet haben, richtet sich
ungspflicht, vorbehaltlich eines anderweiten Uebereinkommens,
falls bestehenden rechtsverbindlichen Bestimmungen.
. Die Beitragsverbindlichkeit zu den Unterhaltungskosten ist
verpflichteten Grundstücke, und erlischt nur mit dem vorschrifts-
scheiden des Grundstückes aus der Genossenschaft oder mit der
r letzteren.
Um bei größeren Bewässerungs- und Entwässerungs-Unter-
ch den minder Bemittelten Grundbesitzern die Betheiligung an

Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Ge-
17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für
Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

18. Ergibt sich nach Ablauf des im vorigen Artikel bestimmten
, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grund-
r die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise
nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nach-
ztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer
ranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen
es geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, be-
se Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Er-
iesenen Schadens in Anspruch nehmen.

eirhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

9. Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen,
agsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung
frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung
htete Sachverständige geschätzt werde

ahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht
werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu über-

eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte
Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von
rnannt.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche
ung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher
ehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder
ndere Benützungsweise für den Eigenthümer
em wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch
beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur
e gezwungen werden.

ch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch
Grundstücke nicht ausführbar, so kann den be-
rundeigenthümern das Recht auf Entwehrung
be des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, Zwangs-

Feststellung der Entschädigung hiefür geschieht nach den im Ge-
17. November 1837, Zwangsabtretung von Grundeigenthum für
Zwecke betreffend, enthaltenen Bestimmungen.

18. Ergibt sich nach Ablauf des im vorigen Artikel bestimmten
, daß die Anlage ohne Verschulden der widersprechenden Grund-
r die Ertragsfähigkeit ihrer Grundstücke entweder in keiner Weise
nicht in entsprechendem Maße erhöht, oder einen bleibenden Nach-
ztere zur Folge gehabt hat, so können jene Grundeigenthümer
ranlassenden Unternehmern im ersteren Falle den verhältnißmäßigen
es geleisteten Kostenbeitrages, sowie der bezahlten Zinsen, be-
se Aufhebung ihrer Schuld, und im letzteren Falle auch den Er-
iesenen Schadens in Anspruch nehmen.

erhandlung und Entscheidung hierüber steht den Gerichten zu.

9. Die Widersprechenden können zu diesem Zwecke verlangen,
agsfähigkeit ihrer Grundstücke unmittelbar vor der Ausführung
frühestens 5 und spätestens 10 Jahre nach deren Vollendung
htete Sachverständige geschätzt werde

ahl dieser Sachverständigen, wobei die Zahl von dreien nicht
werden darf, ist der Uebereinkunft der Betheiligten zu über-

eine solche innerhalb einer den Betheiligten von dem Gerichte
Frist nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von
rnannt.

Die Eigenthümer von Grundstücken, welche
ung nach nicht zu jenen gehören, bezüglich welcher
ehmen höhere Ertragsfähigkeit bezweckt, oder
ndere Benützungsweise für den Eigenthümer
em wirthschaftlichen Interesse ist, als die durch
beabsichtigte Verbesserung, können nicht zur
e gezwungen werden.

ch das Unternehmen ohne Ausdehnung auch
rundstücke nicht ausführbar, so kann den be-
rundeigenthümern das Recht auf Entwehrung
be des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, Zwangs-

und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der bethei-
dstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und
rtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Si-
nung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhält-
lichen Pläne und Maßangaben;

Darstellung der beabsichtigten Einrichtung, und soweit
schon thunlich ist, die Angabe
enützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Be-
zeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und
rechte; und
derlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch
ung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;
ls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten
asserberechtigten und Grundeigenthümer;
lung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwar-
hschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung
sorgenden Nachtheile;
e jener Grundbesitzer, deren active Theilnahme von den
ern verlangt wird; endlich
voranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die
nd Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Ent-
en.

Die nach Artikel 23 zur Instruction des Gegenstandes zu-
ungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung
Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben
gen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollstän-
zeben.
rhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die
durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet
Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel
nstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.

Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese
elt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zulässigkeit
ns kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur
en Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

und Umfang der Anlage unter Bezeichnung der bethei-
dstücke, ihrer Eigenthümer, ihres beiläufigen Werthes und
rtigen Benützungsweise, dann unter Anfügung einer Si-
nung und der sonstigen zur Erläuterung der Sachverhält-
lichen Pläne und Maßangaben;
Darstellung der beabsichtigten Einrichtung, und soweit
schon thunlich ist, die Angabe
enützenden Wassers in Ansehung der Masse und der Be-
zeit, dann der bei demselben bestehenden Eigenthums- und
rechte; und
derlichen Inanspruchnahme fremden Grundeigenthumes durch
ung oder Belastung mit Dienstbarkeiten;
ls bereits erlangte vorläufige Erklärung der betheiligten
asserberechtigten und Grundeigenthümer;
lung der aus der Anlage mit Wahrscheinlichkeit zu erwar-
hschaftlichen Vortheile und der im Falle der Unterlassung
sorgenden Nachtheile;
e jener Grundbesitzer, deren active Theilnahme von den
ern verlangt wird; endlich
voranschlag unter Bezeichnung der Deckungsmittel für die
nd Unterhaltungskosten und für die zu leistenden Ent-
en.

Die nach Artikel 23 zur Instruction des Gegenstandes zu-
ungsbehörde hat diesen Entwurf einer vorläufigen Prüfung
Wird derselbe hiebei unvollständig befunden oder ergeben
gen die Ausführbarkeit desselben, so ist er zur Vervollstän-
eben.
rhobenen Bedenken nicht beseitigt worden, oder findet die
durch das Unternehmen die öffentlichen Interessen gefährdet
Antrag zurückzuweisen, wobei die wahrgenommenen Mängel
nstehenden Bedenken jederzeit in Kürze zu bezeichnen sind.
Bedarf die Vorlage keiner Vervollständigung, oder ist diese
elt worden, und waltet auch außerdem gegen die Zulässigkeit
ns kein Hinderniß ob, so hat die instruirende Behörde zur
en Prüfung des Unternehmens zu schreiten.

,ädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeich=
beiläufig erforderlich werden dürfte.

:llern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die
ı stellen

ıs Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung
ı Voranschlags der Anlage= und Unterhaltungskosten; und
und obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses
bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der be=
alitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden
: schriftlichem Gutachten vorzulegen.

orlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen,
ben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits
geben, so wie das Gutachten der von ihnen allenfalls
ker beizufügen.

eharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorar=
teren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche
Actenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde,
ern geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme
n.

bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Ver=
: gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unter=
er Bezeichnung desselben in der Gemeinde, in deren Be=
emacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden
ten Gemeinden in der üblichen Publicationsweise, nach
ittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter

ıdet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe
:en Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tages=
:. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu
: Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent=
ıtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die
benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke sind
ersönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.

von dem Vertreter des Aerars im Falle der Betheiligung

ɟädigung in den unter Ziffer 3 bis 5 vorstehend bezeich=
beiläufig erforderlich werden dürfte.
:llern ist gestattet, gleichfalls angemessene Fragen an die
ı stellen
ıs Ergebniß dieser Prüfung ist unter Beifügung
ı Voranschlags der Anlage= und Unterhaltungskosten; und
und obiger Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisses
bei dem Unternehmen betheiligten Grundbesitzer, der be=
alitäten und ihres beiläufigen Werthes der instruirenden
: schriftlichem Gutachten vorzulegen.
'orlage ist den Antragstellern sofort Nachricht zu ertheilen,
ben frei, über die gepflogenen Erhebungen auch ihrerseits
geben, so wie das Gutachten der von ihnen allenfalls
ker beizufügen.
eharren die Antragsteller nach Beendigung dieser Vorar=
teren Verfolgung ihres Unternehmens, so sind sämmtliche
Actenstücke in dem Amtslokale der instruirenden Behörde,
'ern geeigneten Orte 6 Wochen lang zur Einsichtnahme
n.
bestimmt gleichzeitig eine Tagsfahrt zur schließlichen Ver=
: gestellten Antrag und läßt hiebei das beabsichtigte Unter=
er Bezeichnung desselben in der Gemeinde, in deren Be=
emacht werden soll, sowie in den zunächst angrenzenden
ɟten Gemeinden in der üblichen Publicationsweise, nach
iittelst Einrückung in hiefür geeignete öffentliche Blätter

ıdet dieselbe zugleich die Aufforderung, von dem Entwurfe
:en Einsicht zu nehmen, und bei der angeordneten Tages=
:. Die Antragsteller und die übrigen Betheiligten, zu
: Ermittlung im Benehmen mit den einschlägigen Rent=
ıtern von Amtswegen mitzuwirken ist, namentlich die
benachbarten Grundstücke, Wasserrechte und Triebwerke sind
ersönliche Zustellung zu benachrichtigen und vorzuladen.
von dem Vertreter des Aerars im Falle der Betheiligung

die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender An-
m (Artikel 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.
)ie instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Er-
.chen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere
:retungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzu-
irgebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.
solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen
die Art und Weise der Ausführung oder die Betheili-
:hobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Er-
en, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der
cechenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der
u und vollständig zu Protokoll zu nehmen.
Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten
ß jeden Schriftenwechsels zu führen.
Wird in Folge des Vorbringens der Parteien die Verneh-
ıdiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht blos um
Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Art. 30),
)erselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.
dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt

Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten
st nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von
ınt.
im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen
Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn
ıchten derselben nicht bestritten ist.
chtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des er-
27 Absatz 1 zu geschehen.
Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich noch
)llmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der
)örde von dem gemäß Artikel 32 verwirklichten Präjudize
ı.
nnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Ein-
wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß
der Aufforderung Folge zu leisten.

die dabei beantragte Verbesserung bereits bestehender An-
m (Artikel 40 und 41) bezeichneten Concurrenzfalle.
)ie instruirende Behörde hat hiebei vor Allem auf die Er-
:chen Uebereinkunft zwischen den Betheiligten, insbesondere
:retungsfrage und die zu leistende Entschädigung hinzu-
irgebnisse derselben zu Protokoll zu bringen.
solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so sind die gegen
die Art und Weise der Ausführung oder die Betheili-
:hobenen Einwendungen zur erschöpfenden mündlichen Er-
en, und die Ergebnisse nebst der motivirten Erklärung der
:echenden, sowie die allenfallsigen Gegenerinnerungen der
u und vollständig zu Protokoll zu nehmen.
Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechtsanwälten
ß jeden Schriftenwechsels zu führen.
Wird in Folge des Vorbringens der Parteien die Verneh-
ıdiger erforderlich und handelt es sich dabei nicht blos um
Ergänzung des bereits vorliegenden Gutachtens (Art. 30),
)erselben der Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.
dabei nicht mehr als drei Sachverständige aufgestellt

Uebereinkunft hierüber innerhalb einer den Betheiligten
st nicht zu Stande, so werden die Sachverständigen von
ınt.
im Vorverfahren (Art. 27) vernommenen Sachverständigen
Verwaltungsbehörde nur dann wieder bestellt werden, wenn
ıchten derselben nicht bestritten ist.
chtung der Sachverständigen hat nach Vorschrift des er-
27 Absatz 1 zu geschehen.
Jedem bekannten Betheiligten, welcher weder persönlich noch
)llmächtigten bei der Tagsfahrt erschienen ist, wird von der
)örde von dem gemäß Artikel 32 verwirklichten Präjudize
ı.
nnen 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde Ein-
wenn er darthut, daß er durch ein unabweisbares Hinderniß
der Aufforderung Folge zu leisten.

18*

st die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässe-
s durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechts-
unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche
ständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei
ninistrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch
Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht

oncurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder
gen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Ver-
eiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist
er neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fort-
its bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Ein-
ilagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des
i ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses
nachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen
die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten

im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Be-
ibarer Unternehmungs-Anträge hat jenes Unternehmen den
den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, even-
s geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage
n in Anspruch nimmt.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewil-
in gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens ge-
ten sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als
mer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirk-
ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese
erloschen erklärt werde.
gierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in
ung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere
. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.
se Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschrit-
, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu

st die Ausführbarkeit des Bewässerungs- oder Entwässe-
s durch die vorgängige Entscheidung einer streitigen Rechts-
unter Berufung hierauf Einsprache erhoben worden, welche
ständigung nicht beseitigt zu werden vermochte, so ist bei
ninistrativen Erlaubniß darauf hinzuweisen, daß dadurch
Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht

oncurriren mit bereits bestehenden Bewässerungs- oder
gen neue Unternehmungen dieser Art und kann eine Ver-
eiligten im gütlichen Wege nicht erzielt werden, so ist
er neuen Unternehmungen durch die Möglichkeit des Fort-
its bestehenden Anlagen bedingt. Wenn jedoch die Ein-
ılagen zweckwidrig oder mit nutzloser Verschwendung des
ı ist, so muß sie verbessert werden, vorausgesetzt, daß dieses
nachtheiligung der Besitzer der älteren Anlagen geschehen
die Antragsteller die Bestreitung der Abänderungskosten

im Falle der Concurrenz mehrerer neuer, in ihrem Be-
ıbarer Unternehmungs-Anträge hat jenes Unternehmen den
den größeren landwirthschaftlichen Nutzen verspricht, even-
s geringere Belästigung durch Entwehrung oder Auflage
n in Anspruch nimmt.

Wird in Jahresfrist, vom Tage der Eröffnung des Bewil-
ın gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens ge-
ıen sowohl die einzelnen bei demselben Betheiligten, als
ımer einer anderweitigen Kulturanlage, deren Verwirk-
ertheilte Bewilligung gehindert ist, beantragen, daß diese
erloschen erklärt werde.
gierung entscheidet nach Vernehmung der Betheiligten in
ung, ob diesem Antrage stattzugeben, oder eine weitere
. Die neue Frist darf nicht über ein Jahr betragen.
se Frist abgelaufen, ohne daß zur Ausführung geschrit-
, so ist auf Anrufen die Bewilligung als erloschen zu

f gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben
Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu
den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.
e Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen.
ere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wor-
elben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur
welcher den Einspruch erhoben hat.

insichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und
n beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen
d die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Re-
ung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

ie Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige
der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Wer-
lten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutz-
Rechtes besitzen.
hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen
ecten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Be-
ivilrechts.

egenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch
d das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze
g des Wassers in Wirksamkeit.
von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungs-
ungen sind von dem genannnten Zeitpunkte an aufgehoben.

ünchen am 28. Mai 1852.

laximilian ꝛc.

f gütlichem Wege zu Stande kommt, nach demselben Anlegungs- und Unterhaltungskosten zu vertheilen und zu den Antragstellern auf Verlangen vorzuschießen.

e Kosten des Verfahrens haben die Unternehmer zu tragen. ere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt wor- 'elben nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur welcher den Einspruch erhoben hat.

insichtlich der Diäten und Reisekosten der Beamten und n beigezogenen Sachverständigen gelten die allgemeinen d die bezüglichen Kostenansätze unterliegen hienach der Re- ung durch die einschlägigen Behörden.

Schlußbestimmungen.

ie Rechte und Verpflichtungen, welche das gegenwärtige der Eigenthümer von Grundstücken, Wasserrechten, Wer- lten auch für Personen, welche solche vermöge eines nutz- Rechtes besitzen.

hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Ansprüche zwischen ecten Eigenthümern richten sich nach den einschlägigen Be- ivilrechts.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach seiner Verkündung durch d das Amtsblatt der Pfalz gleichzeitig mit dem Gesetze g des Wassers in Wirksamkeit.

von demselben abweichenden gesetzlichen oder verordnungs- ungen sind von dem genannnten Zeitpunkte an aufgehoben.

ünchen am 28. Mai 1852.

laximilian ꝛc.

vorzunehmenden Uferschutz nicht, oder nicht vollständig
eibt überlassen, d e nöthige Versicherung auf ihre Kosten
n.

zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen
rforder.ichen Vorrichtungen sind von denjenigen herzu-
rhalten, welche die Straßen oder Eisenbahnen zu unter-

: Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Trieb-
Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, liegt
derselben ob.

hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden,
:erlassung für Andere oder für die Flußbenützung Scha-

r etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältnisse bleibt
behalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungs-
ch dadurch nicht aufgehalten werden.

e Ufereigenthümer sind verpflichtet, die zum Schutze ihres
igen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne
spruch vornehmen zu lassen.

ie zu diesem Uferschutze erforderlichen, auf den zu schützen-
vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Rasen,
, Kies und dergleichen gegen Ersatz des durch die Fort-
twa entstehenden Schadens abzulassen.

digung wird in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens
festgesetzt.

ird außerdem zur Ausführung solcher Ufer-
eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, so
altlich der Bestimmungen der Art. 24 und 31
über die Benützung des Wassers das Gesetz
mber 1837, Zwangsabtretung von Grundeigen-
ıtlichen Zwecken betr., Anwendung.

:r zeitweise Stillstand von Wasserbenützungs-
cher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird,
nen Anspruch auf Entschädigung, vorbehalt-
ıer entgegengesetzter Privatrechte.

vorzunehmenden Uferſchutz nicht, oder nicht vollſtändig
eibt überlaſſen, d e nöthige Verſicherung auf ihre Koſten
n.

zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Straßen
rforder.ichen Vorrichtungen ſind von denjenigen herzu=
rhalten, welche die Straßen oder Eiſenbahnen zu unter=

Schutz von Anlagen oder Gebäuden, welche einem Trieb=
Bewäſſerungs= oder Entwäſſerungs=Anſtalt dienen, liegt
derſelben ob.

hiezu durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden,
erlaſſung für Andere oder für die Flußbenützung Scha=

r etwa in Mitte liegenden Privatrechtsverhältniſſe bleibt
behalten. Der Vollzug der Anordnung der Verwaltungs=
ch dadurch nicht aufgehalten werden.

e Ufereigenthümer ſind verpflichtet, die zum Schutze ihres
igen Bauten an und auf ihrem Grundeigenthume ohne
ſpruch vornehmen zu laſſen.

ie zu dieſem Uferſchutze erforderlichen, auf den zu ſchützen=
vorhandenen Materialien an Sand, Lehm, Erde, Raſen,
, Kies und dergleichen gegen Erſatz des durch die Fort=
twa entſtehenden Schadens abzulaſſen.

digung wird in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens
feſtgeſetzt.

ird außerdem zur Ausführung ſolcher Ufer=
eine Eigenthumsentwehrung nothwendig, ſo
altlich der Beſtimmungen der Art. 24 und 31
über die Benützung des Waſſers das Geſetz
mber 1837, Zwangsabtretung von Grundeigen=
tlichen Zwecken betr., Anwendung.

er zeitweiſe Stillſtand von Waſſerbenützungs=
cher durch Uferſchutzbauten veranlaßt wird,
nen Anſpruch auf Entſchädigung, vorbehalt=
er entgegengeſetzter Privatrechte.

dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Geneh-
gten Kreisregierung erforderlich.
ie Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 fin-
erschutzbauten, welche durch Genossenschaften
den, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

außerordentliche Wassergefahr und Ueber-
schwemmungen.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener
nblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benach-
id Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rück-
sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen
iden.
behörde hat in solchem Falle in ihrem Districte die augen-
Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen
sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.
idebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden
hilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mann-
rung von Materialien zu sorgen.
Damm- oder Teichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder
i Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, be-
erhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den be-
nden ob.
ichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren
r Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den
enthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder
herzustellen und zu unterhalten.
m Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und
i.

dieselben über mehrere Polizeibezirke, so ist die Geneh-
tzten Kreisregierung erforderlich.
ie Vorschriften der Artikel 8, 9 und 10 fin-
erschutzbauten, welche durch Genossenschaften
den, Anwendung.

Zweite Abtheilung.

außerordentliche Wassergefahr und Ueber-
schwemmungen.

Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener
nblickliche Vorkehrungen nothwendig, so sind alle benach-
ıd Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten, ohne Rück-
sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen
ıden.
behörde hat in solchem Falle in ihrem Districte die augen-
Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen
sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist.
ıdebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden
hilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mann-
rung von Materialien zu sorgen.
Damm- oder Teichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder
ı Ueberschwemmungen liegen, soferne nicht nach Gesetz, be-
erhältnissen oder Herkommen anders bestimmt ist, den be-
nden ob.
ichteten können bei nachgewiesenem Bedürfnisse zu deren
r Unterhaltung von der Verwaltungsbehörde angehalten

Außer dem Falle des vorhergehenden Artikels bleibt es den
enthümern überlassen, die nöthigen Vorrichtungen allein oder
herzustellen und zu unterhalten.
m Falle finden die Bestimmungen der Artikel 14, 15 und
ı.

:fahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster
ilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung ver-

ämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechts-
:undigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels

ebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der
!, Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 2 desselben getroffe-
Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch an-
)öherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu
:est oder einhundert Gulden in Geld.
e Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädi-
ız-, Damm- und Deichbauten Polizeiverordnungen unter
Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und ein-
ı Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.
:hung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht
:en beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen
er Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso
ierfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiüber-
:n allgemeinen Bestimmungen.
Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung
der Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art
n unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine
Verwaltungsbehörde verfügt werden.
bung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in
im Falle der Artikel 18 und 20 durch die königl. Rent-
über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.
Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen
ßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tar- und

Schlußbestimmungen.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverord-
gebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung

:fahr auf Verzug haftet, so kann durch Beschluß erster
ilige Vollstreckung ungeachtet eingelegter Berufung ver=

ämmtliche Verhandlungen sind unter Zulassung von Rechts=
:undigen Beiständen mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels

ebertretungen dieses Gesetzes und der in Anwendung der
:, Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 2 desselben getroffe=
Anordnungen unterliegen, soferne sie nicht schon durch an=
jöherer Strafe bedroht sind, einer Polizeistrafe bis zu
:est oder einhundert Gulden in Geld.
e Kreisregierungen befugt, zur Verhütung der Beschädi=
tz=, Damm= und Deichbauten Polizeiverordnungen unter
Polizeistrafen, welche jedoch dreißig Tage Arrest und ein=
ı Geld nicht übersteigen können, zu erlassen.
:hung und Aburtheilung dieser Polizeiübertretungen steht
:en beziehungsweise Behörden zu, welche nach allgemeinen
er Polizeiübertretungen zu erkennen haben, und ebenso
erfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiüber=
:n allgemeinen Bestimmungen.
Wenn ein Verpflichteter die Herstellung oder Ausbesserung
der Dammvorrichtungen in der angeordneten Zeit und Art
n unbeschadet der Strafverfolgung die Herstellung auf seine
Verwaltungsbehörde verfügt werden.
bung der von der letzteren festgesetzten Kosten geschieht in
im Falle der Artikel 18 und 20 durch die königl. Rent=
über die Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften.
Das gesammte durch die Bestimmungen des gegenwärtigen
ßte Administrativverfahren ist in erster Instanz tax= und

Schlußbestimmungen.

Wo im gegenwärtigen Gesetze Herkommen und Lokalverord=
gebend bezeichnet sind, äußern dieselben eine rechtliche Wirkung

.s 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt
hntheile derselben über die Art und Weise
.usches unter sich einig sind;
hrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4
len des Flächeninhalts der zusammenzutau-
Grundstücke sich befindet und wenigstens 4
le der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehr-
en;
ausch zur Erzielung einer für die Bewirth-
g günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet,
ser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke
derheit der Grundeigenthümer sich nicht er-
läßt;
igenthümer, der mit dem Umtausche nicht ein-
)en ist, ein vollständiger Ersatz für den abzu-
den Grundbesitz durch Anweisung eines seinen
gen wirthschaftlichen Verhältnissen entspre-
, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweck-
n Zugängen versehenen Grundbesitzes von
hst gleicher Bodengüte und Fläche, sowie durch
.ung eines vorübergehenden Mehrwerthes in
leistet wird.
Die Bestimmungen des Art. 1 kommen unter den
egebenen Voraussetzung auch dann zur Anwen-
ein Umtausch:
ımtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur, oder
zusammenhängenden, wenigstens den dritten
einer Ortsflur betragenden Grundfläche dersel-
der
usammenhängenden, wenigstens den dritten Theil
cker oder der Wiesen einer Ortsflur betragen-
ker- beziehungsweise Wiesenfläche vorgenom-
erden will.
Bei Berechnung der in Art. 1 und Art. 2 Ziff. 2 bezeich-
ichen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und

.s 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt
hntheile derſelben über die Art und Weiſe
.uſches unter ſich einig ſind;
hrzahl zugleich im Beſitze von wenigſtens 4
len des Flächeninhalts der zuſammenzutau-
Grundſtücke ſich befindet und wenigſtens 4
le der bezüglichen Grundſteuer auf dieſe Mehr-
en;
auſch zur Erzielung einer für die Bewirth-
g günſtigeren Lage der Grundſtücke ſtattfindet,
ſer Zweck ohne Beiziehung der Grundſtücke
derheit der Grundeigenthümer ſich nicht er-
läßt;
igenthümer, der mit dem Umtauſche nicht ein-
den iſt, ein vollſtändiger Erſatz für den abzu-
den Grundbeſitz durch Anweiſung eines ſeinen
gen wirthſchaftlichen Verhältniſſen entſpre-
, wirthſchaftlich gut gelegenen und mit zweck-
n Zugängen verſehenen Grundbeſitzes von
hſt gleicher Bodengüte und Fläche, ſowie durch
.ung eines vorübergehenden Mehrwerthes in
leiſtet wird.

Die Beſtimmungen des Art. 1 kommen unter den
egebenen Vorausſetzung auch dann zur Anwen-
ein Umtauſch:
mtlichen Aecker oder Wieſen einer Ortsflur, oder
zuſammenhängenden, wenigſtens den dritten
einer Ortsflur betragenden Grundfläche derſel-
der
uſammenhängenden, wenigſtens den dritten Theil
cker oder der Wieſen einer Ortsflur betragen-
ker- beziehungsweiſe Wieſenfläche vorgenom-
erden will.

Bei Berechnung der in Art. 1 und Art. 2 Ziff. 2 bezeich-
ichen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und

:rhältnisse berechnet, sich für den Umtausch

enthümer, welche nicht in der betreffenden
wohnen (Gemeindeforensen) sind bezüglich
:lben gelegenen Grundstücke den daselbst woh-
zu achten.

Benn zwei oder mehrere Grundeigenthümer
sch von Grundstücken, die der landwirthschaft-
ung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz
Theil desselben behufs günstigerer Bewirth-
Zusammenhang bringen, so steht den bezüg-
ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten
drenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothek-
Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchs-
den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte
auf welchen die Verpflichtungen des ausge-
übernehmen sind, mindestens gleichen Werth
ere hat.

Bestimmungen des Artikels 6, Abs. 4 und 5
vom 22. Februar 1855: „die landwirthschaft-
ter betr." wird hiedurch nichts geändert.

im Fideicommißverband stehenden Grundstücken
ppellationsgerichte die Genehmigung des Tau-
es Familienfideicommiß-Ediktes) in dem Falle
weigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses
verwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung
age des eingetauschten Grundstückes nachgewie-
ierdem dargethan wird, daß letzteres einen min-
ch großen Werth als das vertauschte Grundstück
iesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter
erlich.

ach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorüber-
ehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1
irtigen Artikels genannten Personen die Hinter-
zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

:rhältnisse berechnet, sich für den Umtausch

enthümer, welche nicht in der betreffenden
wohnen (Gemeindeforensen) sind bezüglich
lben gelegenen Grundstücke den daselbst woh-
zu achten.

Jenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer
sch von Grundstücken, die der landwirthschaft-
ung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz
Theil desselben behufs günstigerer Bewirth-
Zusammenhang bringen, so steht den bezüg-
ihnen vertauschten Grundbesitzes betheiligten
brenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothek-
Pächtern und Nutznießern ein Widerspruchs-
den Tausch nicht zu, wenn der eingetauschte
auf welchen die Verpflichtungen des ausge-
übernehmen sind, mindestens gleichen Werth
ere hat.

Bestimmungen des Artikels 6, Abs. 4 und 5
vom 22. Februar 1855: „die landwirthschaft-
iter betr." wird hiedurch nichts geändert.

im Fideicommißverband stehenden Grundstücken
ppellationsgerichte die Genehmigung des Tau-
es Familienfideicommiß-Edikts) in dem Falle
veigern, wenn durch Vorlage eines Zeugnisses
verwaltungsbehörde die der Bewirthschaftung
age des eingetauschten Grundstückes nachgewie-
ierdem dargethan wird, daß letzteres einen min-
ch großen Werth als das vertauschte Grundstück
iesem Falle ist die Vernehmung der Anwärter
rlich.

ach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorüber-
ehrwerthes in Geld geleistet, so können die in Abs. 1
irtigen Artikels genannten Personen die Hinter-
zu leistenden Summe bei Gericht verlangen.

n, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich wer-
e Entschädigung.

Zweiter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Wenn die Anwendung der Art. 1 bis 5 in Frage kommt,
e Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grund-
rster-, und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des
gelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung
Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Behufe ist von denjenigen Grundeigenthümern, welche den
en, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer
revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grund-
welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Distrikts-
örde zu übergeben und der Antrag dahin zu stellen, daß der
ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt
erzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser
wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau
die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-
en Flächeninhalt, die Bonitätsklasse und die Steuerverhältniß-
enden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des
n lassen.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sämmtliche bei dem Umtausche
ndeigenthümer zu einer Verhandlungstagsfahrt vorzuladen und
sprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des
in Person oder durch einen Bevollmächtigten, als dem ge-
e zustimmend erachtet würden.

ist denselben zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch
ndstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur
Betheiligten aufliegen. Die Antragsteller sind unter dem Rechts-
zuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch
e erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller
chunternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der

Kosten der vereitelten Tagsfahrt verpflichtet seien und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungstagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Art. 13. Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

Die Sachverständigen sind bei der Verhandlungstagsfahrt, oder nnerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist von den Betheiligten durch freiwillige Uebereinkunft und soweit eine solche nicht zu Stande kommen sollte, durch die Verwaltungs-Behörde zu ernennen.

Art. 14. Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage stattgegeben, so vertritt der mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehene Beschluß die Stelle der legal abgegebenen Zustimmung der Widersprechenden zu dem betreffenden Tauschgeschäfte.

Art. 15. Die sämmtlichen Verhandlungen sind mit Ausschluß jeden Schriftenwechsels unter Zulassung von Rechtsanwälten und sachkundigen Beiständen zu führen.

Art. 16. Das Verfahren in erster Instanz ist tax- und stempelfrei.

Jene Kosten, welche durch ein abweislich verbeschiedenes Zusammenlegungs-Project oder durch unbegründete Einsprache veranlaßt werden, können nach dem Ermessen der Behörde demjenigen zur Last gelegt werden, welche das Project beantragt, oder die Einsprache erhoben haben.

Art. 17. Wird in Anwendung der Artikel 1 bis 5 dem Antrage entsprochen, so haben die widersprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herstellung des Tauschunternehmens an Geometer, Sachverständige, Hilfspersonen und an das Rentamt erwachsenen Kosten nach Verhältniß der Grundsteuer der in das Tauschunternehmen gezogenen Grundstücke beizutragen.

Derselbe Maßstab wird auch für die Antragsteller zur Anwendung gebracht, wenn unter denselben keine anderweitige Uebereinkunft besteht.

Die Feststellung der Kosten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen.

Art. 18. Wenn die in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen sich weigern, zu einem Tausche der dort bezeichneten Art ihre Zustimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauschten Grundstücke bestehenden Rechte auf das eingetauschte Grundstück übergehen, so hat vorbehaltlich dessen, was in Art. 21 Abs. 2 bestimmt ist, die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster-, und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 gegeben seien.

Ist dieß der Fall, so ist die Einwilligung der genannten Personen zu dem Tausche mit der im Absatz 1 bezeichneten Wirkung zu suppliren.

Zu diesem Behufe ist von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11 Absatz 2 und 3 gefertigter Plan nebst Verzeichniß zu übergeben und Antrag auf Supplirung der Einwilligung zu stellen.

Art. 19. Sind bei einem Tausche mehrere Grundeigenthümer oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen betheiligt, so kann der Antrag auf Supplirung der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligte Personen gestellt und zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußfassung gebracht werden.

Art. 20. Die Distriktsverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Personen zu einer Verhandlungstagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß sie bis zum Termine ihre Erinnerungen schriftlich einzureichen oder am Termine dieselben persönlich oder durch Bevollmächtigte vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Aktenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Art. 21. Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Wird dagen von Seiten eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Konsenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Konsens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Konsens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art 1 und 2 die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Konsenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt, die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6 Abs 1 betheiligt sind.

Art. 22. Sind bei einem nach Art. 11 gestellten Antrage Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen betheiligt und wird von diesen oder von einzelnen derselben die Ertheilung des Konsenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrage zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem in Art. 20 bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagesfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grundeigenthümer als, insoferne die Verwaltungsbehörde zuständig ist, über jenen der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen.

Ist in Gemäßheit der Art 13 und 21 ein Gutachten erforderlich, so ist dasselbe von 5 Sachverständigen zu erholen, welche von sämmtlichen Betheiligten mit Einschluß der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen durch

freiwillige Uebereinkunft, und soweit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind.

Art. 23. Wird die Einwilligung von der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken.

Die Rechte des Pächters und Nutznießers gehen mit der Rechtskraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der Besitzeinweisung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über.

Art. 24. Die Bestimmungen des Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 finden in den Fällen der Art. 18—23 bei dem Verfahren von den Verwaltungsbehörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, soferne nicht die Behörde erhebliche Gründe findet, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden.

Dritter Abschnitt.

Tax- und Stempelpflicht.

Art. 25. Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrages und für die daraus sich ergebenden Hypothekumschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Katasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt

der procentablen Tax- und Stempel-Gebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungsgebühr nach Vorschrift des Art. 69 §. 7 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Distrikts Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Schlußbestimmungen.

Art. 26. Die Grundeigenthümer jener Ortsmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins, und mit dem Tage der Verkündung durch das Amtsblatt der Pfalz in diesem Kreise, jedoch nur bezüglich der Vorschrift des Art. 25, in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Maximilian ꝛc.

F. Gesetz,

den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Bauregulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr.*)

Maximilian rc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der in dem Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das durch den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigte Festungsreglement und Festungsbauregulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt erlangen durch ihre Verkündung mittelst königlicher Verordnung auch in denjenigen Bestimmungen, welche Abweichungen von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und anderer Gesetze enthalten, für den auf bayerischem Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung Ulm und dessen Rayonbezirk bis zum 31. Dezember 1864 Wirksamkeit.

Art. 2. Die frühere gänzliche oder theilweise Aufhebung dieser Wirksamkeit im Wege königlicher Verordnung bleibt jederzeit vorbehalten, worauf dann die einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Gesetze des Königreichs von selbst wieder in ungeschmälerte Anwendung kommen, beziehungsweise gesetzliche Geltung erlangen.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Maximilian rc.

---

*) In Bezug auf dieses Gesetz wurde die k. Verordnung vom 28. Januar 1863, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 wegen Einführung des provisorischen Festungsreglements und Bauregulativs für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr., erlassen und zugleich dieses Reglement und dieses Regulativ verkündet. (Reg.-Bl. v. 1863. S. 185—334.)

9.

Declaration,

die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der der k. Souverainität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Theilen der Staatsgewalt betr.*)

(Zu §. 65 der IV. Verf.-Beilage.)

Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc.

Nachdem zufolge des zu Paris am 12. Juli 1806 geschlossenen rheinischen Bundes die vormalige Reichsstadt Nürnberg mit ihren Gebieten und die Deutschordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit vollem Eigenthum und Souverainitäts-Rechten, ferner verschiedene Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften, namentlich

a) In Franken.

1. Das Fürstenthum Schwarzenberg,
2. die Grafschaft Kastell,
3. die Herrschaft Limpurg-Spekfeld,
4. die Herrschaft Wiesentheit,
5. jene Theile des Fürstenthums Hohenlohe, welche vom Ansbachischen und vom Gebiete der ehemaligen Reichsstadt Rothenburg eingeschlossen sind, namentlich die Oberämter Schillingsfürst und Kirchberg,

b) in der Oberen-Pfalz,

6. die gefürstete Grafschaft Sternstein,

---

*) Diese Declaration theilweise in das IV. Verfassungsedict übergegangen, wurde theilweise durch Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betr., außer Wirksamkeit gesetzt. Im Abdrucke des Textes wird das Aufgehobene weggelassen und auf den betreffenden §. des Edictes oder das erwähnte Gesetz hingewiesen.

c) in Schwaben,

7. das Fürstenthum Oettingen,

8. diejenigen Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, welche gegen Norden den Fürstenthums Neuburg liegen,

9. die Grafschaft Edelstetten,

10. sämmtliche Besitzungen des Fürsten und der Grafen Fugger,

11. die Burggrafschaft Winterrieden,

12. die Herrschaft Buxheim,

13. die Herrschaft Thannhausen,

endlich

14. der ganze Bezirk der Landstraße von Memmingen nach Lindau, mit Souverainitäts-Rechten Uns zugewiesen worden sind, und in Unserm Namen bereits davon Besitz genommen worden ist, — so haben wir die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser mediatisirten Gebiete und ihrer Besitzer nach einem von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an Uns darüber erstatteten ausführlichen Vortrage zur Beseitigung aller künftigen Anstände und Zweifel nach der Grundlage des Konföderations-Vertrages genau bestimmt, wie in folgender Erklärung enthalten ist.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Edict §. 2.

3. Ed. §. 2.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5. Ed. §. 3.

6. Ed. §. 4.

7. Ed. §. 5.

8. Ed. §. 5.

9. Ed. §. 6.
10. Ed. §. 7.
11. Ed. §. 8.
12. Ed. §. 9.
13. Ed. §. 10.

14. Alle Privilegien und Freiheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

„Uns als Besitzer des Unserer Souverainität untergebenen Fürsten-„thums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., Gebietes N.) getreu und gehor-„sam zu sein, alles das abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigen-„schaft, als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren Nach-„kommen als ihrem allergnädigsten Souverän verpflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herren ist demnach ererlaubt, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatischem Charakter abzusenden, oder solche von auswärtigen bei sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie in ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Ed. §. 15.

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung

des Souverains erstreckt sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2. Ed. §. 16.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bei dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden

5. Ed. §. 16.

6. Ed. §. 17.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1—10 Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

E. Staats-Polizei-Gewalt.

1—13. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1. Ed. §. 43.
2. Ed. §. 44.
3. Ed. §. 45.
4. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.
5. Art. 1 des Ges. v 4. Juni 1848.
6. Ed. § 47.
7. Ed. §. 48.

G. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist bereits befohlen. (Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von Uns

aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzlei aufgetragen werden.)

3. Ed. §. 13, 28.

H. Staats-Finanzgewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis, Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet und zu Landes-Bedürfnissen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erforderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung gehören dem Souverain. — In die Kategorie solcher öffentlicher Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschatzungen, Accise, Umgeld 2c. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, erheben. Wir werden aber auf den Verlust, den sie dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral-Leitung erfordern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder u. dgl. gehen an den Souverain mit den darauf haftenden Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bei Beeden und bei der sogenannten Ordinaristeuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bei dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Ed. §. 51.

7. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und, ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabei einzurichten sei.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freiheit statt.

11. Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maßstabe des Steuer-Beytrages der Baierischen Stände zu belegen.

12. Ed. §. 56.

13. Ed. §. 56.

14. Damit die Domainen nicht gegen den Sinn des Artikels 27 der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokolliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Ed. §. 60.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage sein von solchen Dienern, welche in der

öffentlichen Landesadministration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener ꝛc. bleiben diesem ausschließend zur Last.

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bei den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beiträge zur Sustentation des Kammergerichts; wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreiskosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte (zur Ausübung der niedern und mittlern Greichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizei) verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen, als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des Ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuerkasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3 für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu andern Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen bleibenden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabei die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2—6. Art. 1 des Ges. v. 2. Juni 1848.
7. Ed. §. 14, 62.
8. Art. 1 des Ges. v. 4. Juni 1848.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiete Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren, und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souverainität übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorgeschriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenen Mandats an zu rechnen, bei dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beibringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehen-Stücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfordernisse zu beobachten.

2. Ed. §. 57.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediatherren, als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämmtliche Landes-Kollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren, ihre Kanzleyen, Konsistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesetz zu befolgen.

Die Verhältnisse der Stadt Nürnberg und ihres Gebietes werden besonders reguliret werden. So wie wegen der Kommende Rohr und Waldstetten mit Rücksicht auf den Art. 33 der Konföderationsakte das Geeignete bereits verfügt ist.

München den 19. März 1807.

Max Joseph 2c.

10.

Declaration

die der königlichen Souverainität unterworfene Ritterschaft und ihre Hintersassen betr.*)

(Zu §. 136 der VI. Verfassungs-Beil.)

Wir Maximilian Joseph etc.

Wir haben uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souverainität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wonach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer.

. . . 5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideicommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Gesetze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig sein sollen, zu Unserer Bestätigung eingesendet werden.

6. Diejenigen adeligen Gutsbesitzer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souveraine sich befindet, haben innerhalb sechs

---

*) Der Inhalt dieser Declaration ist nur insoferne als ein Bestandtheil der Verfassung erklärt worden, als er hinsichtlich der „gutsherlichen Rechts- und Gerichtsverhältnisse" des vormals unmittelbaren Reichsadels Bestimmungen enthält, die von jenen der VI. Verf.-Beil. abweichen, und als er dieser Klasse besondere und höhere, „mit der V.-U. vereinbarliche" Rechte einräumt. Da das Gesetz vom 4. Juni 1848 die gutsherrliche Gerichtsbarkeit abgeschafft hat, gehören nur noch die abgedruckten Sätze der Declaration dem Verfassungsrechte an.

Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben: ob sie ihr ständiges Domizilium in Unserem Königreiche festsetzen, oder als Forenses betrachtet und behandelt sein wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer hiebei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsitz in den Staaten der Bundesgenossen, oder der mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsässigen Gutes obliegen, Genüge leisten. . . .

B. In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

. . . V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesitzer und ihrer Hintersassen.

. . . 4. Wenn eine vormalige landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besitzer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an uns über; der adeliche Gutsbesitzer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesitzer von seinen eigenen Gütern einige an seinen Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden. *)

6. Wenn Beide durch einen besonderen Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen eingeführt worden und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter

---

*) Nach dem Ges. v. 4. Juni sind diese der vormaligen Reichsritterschaft eingeräumten grundherrlichen Rechte auf Verlangen des Pflichtigen ablösbar.

unter der Rupric von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesitzer belassen werden. . . .

. . . E. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder Brückenzölle u. dgl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst als Chaussee hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bei den vermischten Territorialgefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfart den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren. . . .

. . . F. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesitzer sollen in dem ungestörten Genuße ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten, grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so wie der ihnen bleibenden, übrigen nutzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschützt werden.

. . . .

München den 31. Dezember 1806.
Max Joseph ꝛc.

11.

Verordnung,

die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betr.

(Zu §. 20 der IX, Verf.-Beil.)

Maximilian Joseph rc.

Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versetzten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen Dienstes-Verhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers Finanz-Ministeriums erholt, und beschließen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt.

§. I. Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§. II. Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen rc.) Auszeichnung und Belohnung des Staatsdieners sind; so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 2812*) keinen Anspruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quiescenten, wenn sie die Quiescenz nicht selbst nachgesucht,

*) Reg.-Bl. von 1813. S. 761.

oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. VI) herbeigeführt haben,

4) selbst den blos provisorisch angestellten, wenn sie bei ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

§. III. Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewilligung von Gefähr-Geldern und Diäten zu behandeln.

§. IV. Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittesteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. V. Wir werden in den bei Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Reskripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt werde, aufnehmen lassen; so wie wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§. VI Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versetzt, wenn seine Versetzung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2) durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,
3) durch selbst veranlaßte Personal-Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Rescripten über solche Versetzungen Unsere Entschließung hienach bestimmt gefaßt werden könne.

§. VII. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so

viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskösten, nach den unter §. IX ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§ VIII. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Sept. 1808 ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§. IX. Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

§. X. Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise $1\frac{1}{4}$tel vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weiteren zehn Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehn Meilen einschlüssig, $\frac{3}{4}$ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise, $\frac{1}{2}$ vom Hundert;
2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle $\frac{3}{4}$ vom Hundert; endlich
3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder mehreren noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drei Unterschiedsmerkmalen $2\frac{1}{2}$, $1\frac{1}{2}$ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. XI. Entschädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus früheren Dienst-Verhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch sein, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben- Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. XII Bei Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstrasse, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-, Zoll-, und Mauth-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§. XIII. Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bei Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten

Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bei letztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. XIV. Bei Versetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. XV. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwei Meilen Entfernung sein. Bei geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt.

§. XVI. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. XVII. Bei Versetzungen und Reisen Unsers Gesandtschafts-Personales bleibt es einstweilen bei den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§ XVIII. Die General-, Zoll- und Mauth-Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugs-Kosten-Regulativ vom 5. Februar 1808.

§. XIX. Da die Umzugsgebühren bei Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats-Aerar sind, deren Wir Uns, in sofern solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versetzungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 16. August 1817.

Max Joseph rc.

12.

Gesetz,

die Ablösung des Lehenverbandes betreffend.

Maximilian ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der im Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Sämmtliche Lehen können vom Lehenverbande befreit werden und zwar:

1) Söhn- und Töchterlehen durch Erlag von ein Prozent,
2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent,
3) heimfällige Lehen durch Erlag von zehn Prozent des Lehenfassions-Werthes.

Als auf dem Heimfalle stehend zu betrachten sind jene Lehen, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben.

Den Vasallen steht es frei, das Ablösungskapital baar oder in Ablösungs-Schuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen, oder auch dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Art. 2. Ausgenommen von aller Allodifikation sind:

a) die thronlehenbaren Würden,
b) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grund liegt.

Art. 3. Lehen, welche urkundlich als aufgetragene (feuda oblata) oder durch den Vasallen vom Lehenherren erkaufte (feuda emtitia) nachgewiesen werden, verwandeln sich in volles Eigenthum ohne Entgelt.

Art. 4. Die fideicommissarischen Verhältnisse der Lehen, so wie die Berechtigung zur Erbfolge in denselben werden hiedurch nicht verändert.

Nach Aussterben der zur Lehen-Erbfolge Berechtigten geht das bisherige lehenbare Objekt an die Erben des letzten Besitzers über.

Ein Consens der Agnaten und Mitbelehnten oder Anwärter ist zur Allodifikation des Lehens nicht nothwendig. Dagegen bleibt es den Betheiligten überlassen, sich über ihre gegenseitigen Berechtigungen durch freies Uebereinkommen zu verständigen. Findet ein solches Einverständniß nicht statt, so steht den Erbfolgberechtigten das Recht zu, zur Sicherung ihrer Ansprüche deren Vormerkung unter Bezug auf bestehende Dispositionen und Familienverträge bei den Hypotheken-Aemtern und in eine bei den Appellationsgerichten zu eröffnende Matrikel, analog mit den Bestimmungen des §. 106. Tit. VII der siebenten Verfassungsbeilage, zu verlangen. Zur Anmeldung dieser Ansprüche findet ein präclusiver Termin von zwei Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes anfangend, statt, nach dessen Umlauf ein unbedingter Verzicht der Betheiligten, sowohl dem Lehenfiskus, als dem Vasallen gegenüber, gesetzlich angenommen wird.

Art. 5. Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse, z. B. Canon, Gilt ꝛc. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes über Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Art. 6. Vorstehendes Gesetz tritt erst von dem Tage, an welchem das Gesetz über Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten zum Vollzug kommt, in Wirksamkeit.

Art. 7. Unsere Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian ꝛc.

13.

Gesetz,

einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813, und anderer Strafbestimmungen betr.

Maximilian ꝛc. Wir haben in der Absicht, mittelst einiger Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 den Landestheilen diesseits des Rheins noch vor dem Erscheinen der neuen, das ganze Königreich umfassenden Strafgesetzgebung die Vortheile einer mündlich-öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten zu gewähren, und zugleich einige den gegenwärtigen Anforderungen an die Strafgesetzgebung nicht mehr entsprechenden Strafbestimmungen zu beseitigen, nach Vernehmung Unseres Staatsrats und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter Beobachtung der im §. 7 Tit X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Durch unverzüglich zu entwerfende Gesetze sollen diejenigen Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderer Strafbestimmungen und der bestehenden Gerichtsorganisation getroffen werden, welche nothwendig sind, um in den Landestheilen dießseits des Rheins ein mündlich-öffentliches Strafverfahren mit Schwurgerichten einzuführen.

Diese Gesetze sollen jedoch nur bis zur Einführung der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung wirksam sein, und der Revision der künftigen Ständeversammlung unterstellt werden.

Art. 2. Durch diese Gesetze soll die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Verhandlung, mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie, bei allen Verbrechens- und Vergehens-Fällen eingeführt werden, und eine Beschränkung der Oeffentlichkeit darf nur dann stattfinden, wenn das Gericht dafür hält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

Art. 3. Den Schwurgerichten werden durch diese Gesetze einstweilen die mit Todes-, Ketten- oder Zuchthaus-Strafe bedrohten Verbrechen, des-

gleichen die durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen zugewiesen werden.

Alle übrigen Verbrechen und Vergehen werden in erster Instanz von Bezirksgerichten, wozu vorläufig die Kreis= und Stadtgerichte zu bestimmen und nöthigenfalls einige neu zu errichten sind, in zweiter Instanz von den Apellationsgerichten abgeurtheilt.

Art. 4. Zur Prüfung der im Artikel 1 bezeichneten Gesetzentwürfe sollen besondere Ausschüsse nach der Vorschrift der Artikel 2 bis 5 des Gesetzes über die Behandlung neuer Gesetzbücher gewählt werden.

Die Vorträge, Berathungs= und Abstimmungs=Protokolle dieser Ausschüsse sind gleich den landständischen Verhandlungen durch den Druck zu veröffentlichen.

Art. 5. Die Ausschüsse erhalten von der Ständeversammlung die Vollmacht, in ihrem Namen die nach Tit. VII §. 2 der Verfassungs=Urkunde erforderliche Zustimmung zu den zu erlassenden Gesetzen zu ertheilen. Sie treten zu dem Ende nach dem Schlusse der Stände=Versammlung in Thätigkeit, sind jedoch nicht befugt, andere Verhandlungen vorzunehmen.

Art. 6. Mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes treten die in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften über körperliche Züchtigung, Widerruf und Abbitte für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle außer Wirksamkeit.

Statt dieser Strafen soll, je nachdem sie als Hauptstrafen oder nur als Schärfungen zu verhängen wären, auf verhältnißmäßiges Gefängniß oder auf eine andere Schärfungsart erkannt werden.

Ebenso soll in denjenigen Fällen, in welchen die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe wegen ungebührlichen Benehmens während der Untersuchung angedroht ist — Strafgesetzbuch Th. II Art. 56 und 187 — eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und wenn der Schuldige sich schon im Verhafte befindet, eine Schärfung des Gefängnisses eintreten.

Die nach Strafgesetzbuch Th. II Art. 188 bis 195 einschließlich angeordneten Ungehorsamsstrafen sind gänzlich aufgehoben.

Art. 7. Die Staatsregierung ist ermächtiget, mit Zustimmung der im Artikel 4 erwähnten Ausschüsse

1) die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Rückfall Theil I, Art. 112—117;
2) die Strafbestimmungen der Verordnung vom 9. August 1806, das Verbrechen des Wilddiebstahls betr., §. 2 bis §. 20;
3) die Bestimmungen aller jener Verordnungen, welche die körperliche Züchtigung als polizeiliches oder militärisches Strafmittel zulassen, aufzuheben, und durch angemessenere Vorschriften zu ersetzen;
4) den ordentlichen unmittelbaren Gerichten zu überweisen, die Judikatur
   a) in allen Aufschlagsdefraudationen und
   b) in Wildschadens-Sachen.

Art. 8. Die Staatsminister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Kriegs sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt; sie haben zu dem Ende die für Formation der Strafgerichte, sowie für Einführung und allmählige Entwicklung des Institutes der Staatsanwaltschaft erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen provisorisch und vorhaltlich der Vorlage an die nächste Stände-Versammlung auf dem Wege der Verordnung zu treffen.

Der Staatsminister der Justiz wird ermächtigt, selbstständige Untersuchungsrichter aufzustellen, und zur Leitung der öffentlichen Gerichts-Verhandlungen, sowie zur Durchführung der Anklagen Räthe des Ober-Appellationsgerichtes oder der Appellationsgerichte temporär abzuordnen.

Mit Durchführung der Anklagen kann er auch Staatsanwälte und deren Substituten aus dem pfälzischen Kreise beauftragen.

Gegeben München, den 12. Mai 1848.

Maximilian ꝛc.

14.

Gesetz,

die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend.

Maximilian ꝛc. Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in Tit. X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

Art. 1. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, gänzlich getrennt werden.

Art. 2. Der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus soll aufhören.

Art. 3. Bei der Anordnung der Gerichte und der Festsetzung ihrer Zuständigkeit soll von folgenden Grundlagen ausgegangen werden.

Art. 4. Den untersten Gerichten werden zweckmäßige, mit den bisherigen im Allgemeinen übereinstimmende Sprengel angewiesen werden.

Art. 5. Sie urtheilen in Civilsachen als Einzelnrichter über diejenigen Streitigkeiten, welche hierzu durch die Geringfügigkeit des Streitgegenstandes oder durch die Einfachheit des Sach- und Rechts-Verhältnisses, oder durch die Nothwenigkeit einer schleunigen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr auf dem Verzuge, — geeignet sind.

Art. 6. Bei der Festsetzung dieser Zuständigkeit soll die in dem Prozeßgesetze vom 17. November 1837 §. 1 gegebene Aufstellung der zum beschleunigten Verfahren im mündlichen Verhör verwiesenen Streitigkeiten zum Anhaltspunkte dienen, vorbehaltlich zweckmäßiger Revision der dort aufgestellten Kategorien.

Art 7. Diesen untersten Gerichten soll das Vormundschafts- und

Hypothekenwesen belassen werden. Für die Notariatsgeschäfte sollen besondere Beamte aufgestellt werden.

Mit dem Notariats- und Prozeßgesetze hat auch die Siegelmäßigkeit als Vorrecht aufzuhören.

Art. 8. Im Strafrecht sollen die untersten Gerichte ebenfalls als Einzelnrichter über die geringsten Strafsachen urtheilen; außerdem steht ihnen in Betreff der Untersuchung über Vergehen und Verbrechen der erste Zugriff und die Aufnahme der Anzeigen zu, sowie die Vollziehung der ihnen von dem Untersuchungsrichter ertheilten Aufträge.

Art. 9. Die Bezirksgerichte sollen in Civilsachen in der Regel die erste Instanz bilden.

Ausnahmen bilden die den Handelsgerichten und die den Einzelnrichtern zugewiesenen Streitigkeiten.

Sie sind die Berufungs-Instanz für die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten Sachen, und überwachen dieselben in den übrigen ihnen zugewiesenen Funktionen.

Art. 10 Im Strafrechte haben sie:

1) die Leitung der von besonders bezeichneten Mitgliedern des Gerichts (Untersuchungs-Richtern) zu führenden Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen;
2) sie erkennen in zweiter Instanz über die von den Einzelnrichtern abgeurtheilten geringen Strafsachen;
3) in erster Instanz über die Vergehen;
4) sie erkennen unter Zuziehung von Geschwornen zur Entscheidung über die Schuld, über Verbrechen und jene Vergehen, welche ihnen gesetzlich zugewiesen werden, unter dem Vorsitze eines hiezu abgeordneten Rathes des Appellationsgerichts. Die Geschwornen dürfen nicht ursprünglich von der Regierung ernannt werden, sondern müssen aus Volkswahl hervorgegangen sein.

Art. 11. In jedem Kreise soll ein Appellationsgericht bestehen als Berufungs-Instanz für die Urtheile der Bezirksgerichte in Civilsachen und über Vergehen.

Bei Verbrechern soll die Anklage von dem Appellationsgerichte erkannt werden.

Art. 12. Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof die Bestimmung, daß derselbe durch Vernichtung der Civil- und Straf-Urtheile, welche eine Verletzung oder falsche Auslegung oder unrichtige Anwendung der Gesetze enthalten, die Einheit der Rechtssprechung im ganzen Reiche vermittelt.

Art. 13. Einen wesentlichen Bestandtheil der neuen Einrichtung soll die Aufstellung von besonderen Staatsanwälten bei den sämmtlichen Collegialgerichten bilden, zur Vermittlung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Beschleunigung, die Vollständigkeit und den gesetzlichen Gang der Untersuchungen, zur Durchführung der Anklagen, zur Aufrechthaltung der Disciplin und der Dienstes-Ordnung.

Die Stellung und Wirksamkeit dieser Staatsbehörde ist in solcher Art anzuordnen, daß durch dieselbe die Unabhängigkeit der Gerichte auf keine Weise gefährdet, die richterliche Thätigkeit vielmehr um so vollständiger und reiner auf ihrem Standpunkte befestiget wird.

Art. 14. Das Verfahren in Civilsachen soll die unmittelbare mündliche öffentliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zur wesentlichen Grundlage erhalten. Dieser Hauptverhandlung soll bei den Collegialgerichten eine nach dem Bedürfniß bemessene schriftliche Einleitung vorangehen, welche die Bestimmung hat, die streitigen Punkte zwischen den Parteien festzusetzen, und dem mündlichen Vortrage eine gründliche Unterlage zu verleihen.

Art. 15. Bei dieser Ausführung des Systems soll hauptsächlich von den auf dem deutschen linken Rheinufer bestehenden Einrichtungen, so weit sie sich durch die Erfahrung erprobt haben, ausgegangen werden.

Was das bestehende Prozeß-Recht und die neueren Prozeß-Gesetze an brauchbarem Material darbieten, soll hiebei sorgfältig benützt und auf die Beibehaltung des Bestehenden so viel als möglich Bedacht genommen werden, jedoch unbeschadet der consequenten Durchführung der Grundprinzipien, welche jenem System zu Grunde liegen.

Art. 16. Das strafrechtliche Verfahren soll ebenfalls im Wesentlichen nach dem Vorbilde der auf dem linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung geordnet werden.

Insbesondere soll hiebei von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden.

Art. 17. Niemand kann wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurtheilt werden, außer vermöge eines nach vorgängiger Anklage gefällten Erkenntnisses.

Art. 18. Kein Straferkenntniß kann anders als nach einer von den verurtheilenden Richtern abgehaltenen mündlichen, die ganze Beweisaufnahme umfassenden Verhandlung gefällt werden.

Art. 19. Die Verhandlung über die erhobene Anklage ist bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich, mit einziger Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen das Gericht dafürhält, daß durch die Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde.

Art. 20. Der Ausspruch der Geschwornen über Schuld oder Nichtschuld der Angeklagten ist in Bezug auf die in Art. 10 Ziff. 4 erwähnten Fälle ein wesentlicher Bestandtheil des Strafverfahrens.

Art. 21. Das neue Polizeistrafgesetzbuch soll sich auf jene geringeren Rechtsverletzungen erstrecken, deren Aburtheilung bisher den Polizeibehörden zugewiesen war, und nach Art. 7 nun auf die untersten Gerichte übertragen wird.

Art. 22. Die Richter aller Abstufungen sind inamovibel.

Sie können wider ihren Willen nur kraft rechtskräftigen Richterausspruches ihrer Stellen enthoben oder versetzt werden.*)

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München den 4. Juni 1848.

Maximilian.

---

*) Siehe oben die Bemerkung zu §. 20 Beil. IX S. 183.

15.

Dienstpragmatik.

Art. XXIV der Haupt-Landespragmatik über die Dienstverhältniße der Staatsdiener, vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt.

Maximilian Joseph ꝛc.

Der Staat übernimmt für die unter allen Bedingungen unvermeidlich zurückbleibende Insuffizienz der Gehälter in einem Pensionssysteme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Pagraraphen enthalten ist, ein der Familensorge der Staatsbeamten und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter, schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genossenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privatverhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beiden Fälle: der Activität oder der Quiescenz, in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes-Activität stirbt, erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt-Gehalte des Gatten einen Fünftheil als Pension.

Unter diesem Gesammt-Gehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstgehalt verstanden.

Jene Geld- und Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für specielle Dienstestitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen

Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragen provisorischen Function stirbt, erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten in Geld verbliebenen Standes-Gehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beiden Fällen der Activität oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil; und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drei Zehenttheile der Wittwenpension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beitrag.

§. 5. Da bei den Gesandten wegen der höheren Forderungen ihrer äußern repräsentativen Functionscharactere der größte Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle unter der allgemeinen Norm vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Collegialpräsidenten erheben könne, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Collegialpräsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensionsbezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterb- oder Nachmonat folgt, für welche beide Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

§. 7. Der Pensionsbezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schlusse des 20. Lebensjahres, und ist mit dem Eintritt in das 21. Jahr oder mit dem Eintritt einer frühern Versorgung von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staatsminister und der Ministerialreferenten, der Collegialpräsidenten und Vicepräsidenten, und der Chefs der Hofstäbe, der Collegialdirecktoren und der Chefs der Hofintendanzen, und endlich jener Collegialräthe, welche in einer 25jährigen Dienstesactivität verstorben oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalters in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhaltungsbeitrag bis zu ihrer Versorgung, oder wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§ 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen, wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Polizei-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreifachen Gradation, anvertraut, vermöge welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten, zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, oder
b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit; oder endlich
c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt; ausgedrücket werden muß.

§. 12. Nach diesen drei Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahre und zwar im ersten Falle die Hälfte, im zweiten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhaltsbeitrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt, vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte und der Polizeistellen müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltungsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen: nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltsbeitrag der Kinder verbleibt denselben, wenn

auch die Wittwe ihren Stand verändert, wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter, und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie von einfachen Waisen.

§. 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bei dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21ste Jahr von einem Pensionsbezuge ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse, als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bei erfolgendem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden, nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provinzial-Staatsdiensten befunden hat, aus der Central- oder einschlägigen Provinzial-Staatskasse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hofetats, deren zum Pensions-Maßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstufungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ aus der, dem Obersthofmeisterstabe anvertrauten und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskasse geleistet.

§. 21. Aus eben dieser Kasse werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staatsregie zu gehören, nur precär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjecten in der nämlichen oder ähnlichen Kategorie sich befinden, in Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks entweder augenblickliche oder ständige Unterstützungen nach der Natur des speciellen Falles verreichet.

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besondern höchster Bewilligung und in diesem Falle die Auszahlung von der

Bescheinigung des Lebensstandes durch den Polizeivorstand des Aufenthaltsortes abhängig.

§. 23. Ein Pensionsanspruch fällt hinweg:

a) Bei Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Charakter eine Stelle bekleidet waren.

b) Bei Wittwen und Kinder derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben.

c) Bei Wittwen und Kinder derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer frühern Ehe des Quiescenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat, vorhanden sein können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bei dessen Wiedereintritte in einen definitven Activitätsstand, seine Anwendung.

d) Bei Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, insoferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensionsjahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voranstehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besonderen Wittwen- und Waisenkasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assecuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand der Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeitsanstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisencasse wird im Allgemeinen festgesetzt;

a) daß ihre Errichtung der freien Beitragserklärung aller Individuen des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt;

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln weder eine Aenderung noch eine Schmälerung erleiden wird;
c) daß, da schon Provinzial-Wittwenkassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provinzial-Anstalt, und eben so jene aus den Beiträgen der Central-Staatsdiener als Central-Staatsanstalt betrachtet werden solle;
d) daß der jährliche Beitrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder nach einer das Verhältniß des Staats-Pensionsregulatives beibehaltenden Dividende jährlich repartirt und die desfallsige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

München, den 1. Januar 1805.

Max Joseph rc.

Register.

Die Nummer bezeichnet die Seitenzahl.

A.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Berichtigungen.

Seite	21	Z. 14	von oben ist nach „Uferschutz" zu lesen: „dann vom 10. Novbr. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke und das Festungsbau-Reglement betr. (Anhang 8. B–F.)
„	21	„ 5	von unten ist hinter „VIII." einzuschalten: „und Anhang 14" und zu lesen „und" statt „dann".
„	21	„ 6	von unten ist zu lesen: „in den Gesetzen" statt „durch die Gesetze."
„	25	„ 14	von oben ist zu lesen: „Geistlichen" statt „geistlichen."
„	25	„ 5	von unten ist zu lesen: „Art. 15 und 152".
„	42	„ —	Note ist zu lesen: „IX." statt „9".
„	48	„ 3	von oben ist „1828" zu lesen, statt „1825".
„	81	„ —	ist statt „VI. und VII." zu lesen „6. u. 7".
„	119	„ 15	von oben ist zu lesen: „gehörten" statt „gehören".
„	119	„ 14	von unten ist zu lesen: „zustand" statt „zustehet".
„	136	„ —	in der Ueberschrift ist zu lesen: „VI." statt „IV".
„	186	„ 8	von unten ist zu lesen: „Art. 31" statt „Art. 41".
„	187	„ 6	von oben ist zu lesen: „des Wahlgesetzes" statt „dieses Gesetzes" und dieser Satz, sowie der S. 187—189 folgende Inhalt bis „enthalten" hat sich dem II. Abschn. S. 186 anzureihen.
„	207—209		hat die Ueberschrift zu lauten. „Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise".
„	265—279		hat die Ueberschrift zu lauten: „Gesetz, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten betr".

Druck der Dr. Wild'schen Buchdruckerei (Parcus).